

Versicherungsbedingungen KRAVAG-Logistic-Vertrag

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	4
Allgemeiner Teil zur Police (AT)	4
Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	12
Bündelnachlassklausel	20
Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung	21
Sanktionsklausel	22
Im Ausland registrierte Fahrzeuge	23
Mehrwertschutz	24
LeistungsUpdate-Garantie	25
LeistungsPlus-Zertifikat	26
Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag	27
Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)	27
Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)	38
Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)	58
Temperaturgeführte Güter	77
Bündelnachlass-Klausel KRAVAG-Logistic-Vertrag (KLV)	78
Ausschluss Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht	79
Ausschluss Verkehrshaftungs-Versicherung	80
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer (BB Frachtführer)	81
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)	84
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter (BB Gefährdete Güter)	86
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Mitversicherung von Ansprüchen aus speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (BB Speditiionsunübliche Leistungen)	89
I. Ansprüche aus speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)	90
II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB	91
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus (BB Lager-Plus)	93
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderungen)	97
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer (BB Umzug)	101

I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)	102
II. Umzugs-Transportversicherung	104
III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)	107
IV. Transportversicherung für sonstige Güter	108
KRAVAG-Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung	109
Umwelt-Haftpflichtversicherung	112
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) (BB Umwelt-Haftpflichtversicherung)	112
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) (BB Umweltschadenversicherung)	118
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (BB Ansprüche aus Benachteiligungen)	129
Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV (BB Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung)	133
Privat-Haftpflichtversicherung	134
Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung) (BB Pauschaldeklaration)	140
Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	143
Besondere Bedingung Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt	147
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) (BB Eingeschränkte Deckung)	148
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BB Sach-BU)	156
Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/-Lastenfahräder (BB Pedelecs)	159
Lebende Tiere	163
Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung -	164
Bergungs- und Beseitigungsklausel (Güter 2000/2008)	178
Klassifikations- und Altersklausel (Güter 2000/2008)	179
Kriegsklausel (Güter 2000/2008)	180
Streik- und Aufruhrklausel (Güter 2000/2008)	184
Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	185
Allgefahren eines Bürobetriebs	186
Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus	187
Haftung als Reglementierter Beauftragter mit zugrundeliegendem Verkehrsvertrag	188
Haftung aus Schäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis	189
Haftung / Verwendung eigener Dokumente	190
Reglementierter Beauftragter mit speditiionsunüblichen Dienstleistungen und zugrundeliegendem Verkehrsvertrag	191
Reine Containertransporte ohne Container- Chassis	192

Reine Containertransporte mit Container-Chassis	193
Haftung Transporte von Baumaschinen / genehmigungspflichtigen Schwer- und Großtransporte und Boottransporte	194
Omnibusbetrieb mit Reisebüro	195
Reiseveranstalter von Mehrtägigen Fahrten	196
Feuer-Rohbauversicherung-Klausel	197
Klausel beitragspflichtige Feuerrohbauversicherung	198
Summarische Versicherungssumme	199
Besondere Brandschutzeinrichtungen	201
Fehlende Sicherungen	202
Feuerweherschlüsselkasten (VDS anerkannt)	203
Mindestsicherung Containerinhalt	204
Beitragsblatt zu den Besonderen Bedingungen KRAVAG-Logistic-Vertrag für Umzugsunternehmen	205
Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus)	207
Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus Auftraggeber)	211

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	5
2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	5
3 Beitrag	5
4 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen	6
5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	6
6 Mehrfachversicherung und Überversicherung	7
7 Wegfall des versicherten Interesses; vorzeitige Vertragsbeendigung	7
8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	7
9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	8
10 Verjährung	8
11 Außergerichtliche Beschwerdestelle	8
12 Online-Streitbeilegungs-Plattform	8
13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	8
14 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	10
15 Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland	10
16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	10

Allgemeiner Teil zur Police (AT)

1 Vertragsgrundlagen

Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen, Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3 AT zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2.2 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung hat in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu erfolgen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein. Die Kündigung ist formlos möglich. Die Beweislast für den Zugang der Kündigung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer liegt beim Versicherungsnehmer.

3 Beitrag

3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3.3 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt

3.5 **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags**

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.5 Satz 2 AT darauf hingewiesen wurde.

Gleichzeitig kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3.5 Satz 2 AT darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.6 **Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.7 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von dem Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von dem Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

4 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6 Mehrfachversicherung und Überversicherung

6.1 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Betrügerische Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

6.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7 Wegfall des versicherten Interesses; vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Anzeigen und Erklärungen gegenüber Versicherungsvertretern, Angestellten des Versicherers, die mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraut sind und gegenüber nicht gewerbsmäßig tätigen Vermittlern können auch formlos erfolgen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Satz 4 entsprechende Anwendung.

9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

11 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

12 Online-Streitbelegungs-Plattform

Diese Ziffer entfällt.

Die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (ODR) wurde zum 20. Juli 2025 abgeschaltet (Verordnung EU 2024/3228 DE EUR-Lex).

13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

13.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

13.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

13.1.2 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

13.2 Rücktritt

- 13.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 13.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 13.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

- 13.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.
- 13.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 13.3.3 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht des Versicherers für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- 13.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

13.4 Frist zur Geltendmachung

- 13.4.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 13.2 und 13.3 AT zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- 13.4.2 Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffern 13.2 und 13.3 AT nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in Ziffern 13.2 und 13.3 AT genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

13.5 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht

14 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc

15 Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland

15.1 **Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland (Verbraucher)**

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn sein Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.

15.2 **Anzeigepflicht zur Risikobelegenheit im Ausland (Unternehmer)**

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zu Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Inlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird. Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)) wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland.

16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

Der Versicherer ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.

Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.

Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.

In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses

Absatzes keine Anwendung. Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Risikoträger	13
2 Wesentliche Merkmale der Versicherung	13
3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten	13
4 Bevollmächtigung	13
5 Zustandekommen des Vertrags	14
6 Beginn der Versicherung	14
7 Widerrufsbelehrung	14
8 Laufzeit des Vertrages	16
9 Kündigungsrecht	17
10 Anwendbares Recht, Sprache	17
11 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde	17
12 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	17
13 Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung	18
14 Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung	19

Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbacher, Sebastian Mederer.
Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884
Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger. Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334
Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2 Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Informationen. Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils der Allgemeine Teil zur Police (AT) sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Ziffer 3 AT.
Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

4 Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG im eigenen Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

5 Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Informationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

6 Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Ziffer 3.3 AT).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Einzel-Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

7 Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,**
 - **diese Belehrung,**
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Postfach 103905, 20027 Hamburg oder an die Hausanschrift: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg. Bei einem Widerruf per Telefax richten Sie diesen bitte an die Telefaxnummer: 040 23606-4366. Einen Widerruf per E-Mail schicken Sie bitte an info@kravag.de.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- **1/360 des jährlichen Beitrags,**

- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung
Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Adresse des Versicherers und jede andere Adresse, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
 - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

- b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11
- a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 2.2 AT).

9 Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen, (Ziffer 2.2 AT). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

10 Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Ziffer 9 AT). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

11 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

12 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 12.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 12.2 **Rücktritt**
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 12.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zur Folge haben, dass durch die Einbeziehung eines Risikoausschlusses die Leistungspflicht der KRAVAG für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall rückwirkend entfällt. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.

12.4 **Frist zur Geltendmachung**

Die KRAVAG muss die ihr nach 2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG hat die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Sie darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der KRAVAG stehen die Rechte nach 2 und 3 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die KRAVAG kann sich auf die in 2 und 3 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

13 Besondere Hinweise zur D&O-Versicherung

Kündigungsrecht

Nähere Informationen zu den Möglichkeiten einer Kündigung sowie der Form und den einzuhaltenden Fristen finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung unter Punkt 3.3 ULLA sowie im Versicherungsvertragsgesetz (§§ 19 ff. und §§ 33 ff.).

Beitragsregulierung (Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen)

Auf Basis der dem Versicherer gemeldeten Daten (siehe AT 4) wird der Versicherungsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode neu festgesetzt. Der sich daraus ergebende endgültige Beitrag gilt zugleich als vorläufiger Beitrag für das kommende Versicherungsjahr (siehe ULLA 10).

Auszug aus der Insolvenzordnung

§ 16 Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17 Zahlungsunfähigkeit

- 1 Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
- 2 Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

- 1 Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
- 2 Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- 3 Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern

oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.

§ 19 Überschuldung

Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

- 1 Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die nach § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.
- 2 Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

14 Besondere Hinweise zur Rechtsschutzversicherung

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung um mehr als 10 Prozent wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes können Sie die Rechtsschutzversicherung vor Ablauf kündigen. Ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von 12 Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (FRB).

Die Schadenregulierung erfolgt durch unsere Tochtergesellschaft R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Diese ist bevollmächtigt, im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte die R+V Allgemeine Versicherung AG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bündelnachlassklausel

In der Berechnung der Beiträge ist folgender Bündelnachlass je Vertrag berücksichtigt:

Anzahl der Verträge:	1	2-3	4-5	6-7	8-9	ab 10
	0 %	2,5 %	5 %	7,5 %	10 %	12,5 %

Ändert sich die Gesamtzahl der rechtlich selbständigen Einzelverträge dieser Police, so erhöht sich der Bündelnachlass je Einzelvertrag ab Einschluss eines weiteren Einzelvertrags bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Einzelvertrags.

Hinweis zum Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe, die im Briefkopf angegeben ist.

Personenbezogene Daten, die wir von Ihnen direkt oder von Dritten (z. B. Mitversicherten, Ihrem Vermittler oder, sofern ein wirtschaftliches Ausfallrisiko besteht, ggf. auch Auskunfteien) erhalten, verarbeiten wir nach den geltenden Datenschutzgesetzen und den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft.

Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere Antragsprüfung, Vertragsdurchführung sowie das Bearbeiten von Schäden oder Leistungsfällen. Daneben verarbeiten wir Ihre Daten auch zu weiteren Zwecken, z. B.

- Erfüllen regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- IT-Sicherheit und IT-Betrieb,
- Prüfen und Optimieren elektronischer Datenverarbeitungsvorgänge oder
- im Rahmen der Erstellung von Tariffkalkulationen.

Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie z. B. bei unserem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@ruv.de) geltend machen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz finden Sie im Internet:
www.ruv.de/datenschutz/datenschutzmerkblatt.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Unser vollständiges Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung finden Sie im Internet:

www.ruv.de/datenschutz/merkblatt-schadenbearbeitung.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie das vollständige Merkblatt in Papierform erhalten möchten.



Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Im Ausland registrierte Fahrzeuge

Nicht versichert sind Fahrzeuge aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen eingetragen sind.

Dies gilt nicht für Verträge der Rechtsschutz-Versicherung, der Transport-Versicherung oder den KRAVAG-Logistic-Vertrag (sofern versichert).

Mehrwertschutz

Der Versicherungsnehmer hat parallel zu diesem Vertrag anderweitige gleichartige Versicherungsverträge oder Risiken versichert (im Text als Fremdversicherung bezeichnet). Bis zur Beendigung der Fremdversicherung gewährt der Versicherer dieses Vertrags dem Versicherungsnehmer eine Differenzdeckung zu nachfolgenden Bestimmungen:

- 1 Der Versicherer dieses Vertrags erbringt Versicherungsleistungen nach diesen Bedingungen, soweit eine Versicherungsleistung aus der Fremdversicherung ausgeschöpft, abgelehnt oder gekürzt wird (Differenzdeckung). Die erbrachten Leistungen des Fremdversicherers werden bei der Berechnung der Versicherungsleistung angerechnet. Der Versicherungsschutz aus der Fremdversicherung geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz dieses Vertrags vor (subsidiäre Deckung).
- 2 Für diese Differenzdeckung wird ein Nachlass in Höhe des im Versicherungsvertrags oder zum versicherten Risiko genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Nachlass entfällt zur Beendigung der Fremdversicherung.
- 3 Wenn für einen Versicherungsfall aus der Fremdversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer dieses Vertrags frühestens nach Einreichung der schriftlichen Bestätigung über den Deckungsumfang des Fremdversicherers geltend machen.
 - 3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Fremdversicherer eine Obliegenheit oder war er mit der Zahlung des Beitrags in Verzug und entfällt dadurch die Leistung aus der Fremdversicherung oder wird diese anteilig gekürzt, besteht insoweit kein Versicherungsschutz über die Differenzdeckung.
 - 3.2 Sind Selbstbehalte im Rahmen der Fremdversicherung vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.
 - 3.3 Für Versicherungsfälle, die bereits vor der Beantragung des vorliegenden Vertrags eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4 Ein Versicherungsfall ist zuerst dem Fremdversicherer zu melden. Nach Ablehnung der Deckung, Kürzung der Versicherungsleistung oder nach Ausschöpfung der Versicherungssumme ist dem Versicherer dieses Vertrags der Versicherungsfall unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen. Sofern bei der Fremdversicherung eine Deckung dem Grunde nach besteht, kann der Versicherer dieses Vertrags sofort angesprochen werden.
- 5 Die nach den genannten Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erbringende Leistung ist begrenzt auf die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Ersatzleistungen. Es gelten weiterhin die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Selbstbehalte, Wartezeiten und Versicherungsbedingungen nach Maßgabe dieser Mehrwertschutz-Klausel.
- 6 Eine nach Antragsstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags erfolgte Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Fremdversicherung erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.
- 7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung spätestens zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrags angezeigten Ablauf der Fremdversicherung längstens nach einem Jahr. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

(Die Klausel gilt nur für Verträge oder Risiken, zu denen Mehrwertschutz besonders vereinbart ist)

LeistungsUpdate-Garantie

Führt der Versicherer neue oder geänderte Bedingungen oder Leistungen zu dem mit dieser Police abgeschlossenen Versicherungsprodukt ein, die von den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen oder Leistungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers abweichen, so gelten die neuen Bedingungen und Leistungen auch für die zum jeweiligen Schadentag gemäß dieser Police versicherten Risiken bzw. Gefahren. Diese Regelung gilt nicht für individuelle Vereinbarungen (z. B. individuell vereinbarte Selbstbeteiligung), die stets Vorrang haben.

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können die LeistungsUpdate-Garantie gesondert mit einer Frist von 3 Monaten zum vereinbarten Vertragsablauf bzw. zum Ablauf einer sich daran anschließenden Verlängerungsperiode kündigen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) erfolgen.

Der Bestand der Police bzw. der Versicherungsverträge im Übrigen wird durch die Kündigung der LeistungsUpdate-Garantie nicht berührt.

LeistungsPlus-Zertifikat

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten die besserstellenden Vereinbarungen aus dem LeistungsPlus-Zertifikat. Die im LeistungsPlus-Zertifikat aufgeführten Leistungsbausteine sind nur für die Verträge gültig, die in dieser Police vereinbart wurden.

Das aktuelle LeistungsPlus-Zertifikat finden Sie unter folgendem Link:

<http://buendelpolicen.ruv.de>

Alternativ scannen Sie den QR-Code:



Versicherungsbedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand des KRAVAG-Logistic-Vertrags	28
2 Räumlicher Geltungsbereich	28
3 Beitrag und Versicherungssteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht; Bucheinsichts- und - prüfungsrecht	29
4 Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte	29
5 Dauer und Ende des Vertrags	30
6 Kündigung nach Versicherungsfall	31
7 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht	31
8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	32
9 Gefahrerhöhung	32
10 Teilkündigung; Teiltrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	33
11 Herabsetzung des Beitrags	33
12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	34
13 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	35
14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	35
15 Repräsentanten	36
16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung	36
17 Abtretungsverbot	37
18 Gerichtsstand	37

Allgemeine Vertragsbestimmungen (Teil A)

1 Gegenstand des KRAVAG-Logistic-Vertrags

Soweit Mitversicherung vereinbart ist, umfasst der KRAVAG-Logistic-Vertrag auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen nebst Anhängen die Versicherungsdeckung für

- 1.1 Haftungsrisiken, denen das versicherte Unternehmen, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Betriebsangehörigen oder sonstige mitversicherte Personen ausgesetzt sind, nach den Teilen A und B sowie den Anhängen 1, 2, 7 und 8;
- 1.2 Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust nach den Teilen A und C sowie den Anhängen 4, 5, 6 und 9. Sind Vereinbarungen über die Mitversicherung der in vorgenannten Positionen 1.1 und 1.2 genannten Risiken nicht getroffen, entfallen die diese Risiken betreffenden Bestimmungen.
Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Versicherungen des KRAVAG-Logistic-Vertrag und die Anhänge 1 bis 9.

2 Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Der KRAVAG-Logistic-Vertrag gilt für Europa (geografisch) und die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehören, mit Ausnahme ausländischer Betriebsstätten und im Ausland belegener Anlagen.
- 2.2 Risiken, die ausländische Betriebsstätten oder im Ausland belegene Anlagen betreffen, sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherbar.
Wurde eine Vereinbarung über die Mitversicherung von Risiken ausländischer Betriebsstätten oder Anlagen getroffen, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
- 2.3 Außerdem gilt:
- 2.3.1 Eingeschlossen in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass der Durchführung und/oder der Organisation von Transporten weltweit.
Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden: KRAVAG) wird sich bei versicherten Betrieben, die mit ihrer Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, auf die vorstehende Begrenzung des Geltungsbereichs nach Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV nicht berufen, wenn der Versicherungsfall aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen oder Messen entstanden ist. Insoweit besteht weltweiter Versicherungsschutz.
- 2.3.2 Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Haftung aus
- Verkehrsverträgen weltweit - außer für die Haftung aus Frachtverträgen im Straßengüterverkehr und aus Lagerverträgen;
 - Frachtverträgen innerhalb Europas (geografisch). Dies gilt auch für Frachtverträge im Straßengüterverkehr von und nach den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern. Speditionsverträge im Selbsteintritt gelten insoweit als Frachtverträge;
 - Lagerverträgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den in der Betriebsbeschreibung genannten Lagerstätten.

3 Beitrag und Versicherungsteuer; Beitragsregulierung nach Risikoänderungen; Anzeigepflicht; Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

- 3.1 Die für die Versicherungsdeckungen des KRAVAG-Logistic-Vertrags geltenden Beiträge werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse und der sich daraus ergebenden, im Versicherungsschein ausgewiesenen Risikodeklarationen (z. B. Betriebsbeschreibung) vereinbart.
- 3.2 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen. Der Gesamtbeitrag für den KRAVAG-Logistic-Vertrag kann in monatlichen Raten entrichtet werden. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 3.3 Der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag ausgewiesene Rechnungs-/Einlösungsbetrag für den angegebenen Beitragszeitraum gilt als Erstbeitrag. Die weiteren Jahresbeiträge oder Beitragsraten sind Folgebeiträge.
- 3.4 Mengenveränderungen der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B (z. B. Lohn- oder Umsatzsummen, Anzahl Fahrzeuge) führen den vereinbarten Beitragssätzen und Mindestbeiträgen entsprechend zu Erhöhungen oder Absenkungen des Jahresbeitrags und der monatlichen Raten.
- 3.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Änderungen des versicherten Risikos nach Teil A Ziffer 3.4 AVB KLV und Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV mitzuteilen. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt (Beitragsregulierung). Bei Beitragsabsenkungen darf der jeweils in einer Beitragsstufe geltende Mindestbeitrag nicht unterschritten werden. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige zu Änderungen des versicherten Risikos rechtzeitig zu erstatten, so kann die KRAVAG für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist die KRAVAG verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beitrags zu erstatten.
- 3.6 Für die Anzeige der nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden Risiken zur Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung gelten die Bestimmungen nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV (Vorsorgeversicherung).
- 3.7 Die KRAVAG hat ein Bucheinsichts- und -prüfungsrecht und ist berechtigt, die Angaben zu Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Sie ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

4 Beitragsanpassungen während der Vertragsdauer; Sonderkündigungsrechte

- 4.1 Allgemeine Beitragsanpassung
- 4.1.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsanpassung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsanpassung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsanpassung.
- 4.1.2 Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs des Risikos, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) sowie der R+V Versicherungsgruppe berücksichtigt werden. Der bei Vertragsschluss geltende Beitrag basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

- 4.1.3 Die KRAVAG ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge jährlich neu zu kalkulieren. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik und -mathematik beachtet. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- 4.1.4 Ergibt die Kalkulation einen höheren Beitrag, ist die KRAVAG berechtigt, ergibt sie einen niedrigeren Beitrag, ist die KRAVAG verpflichtet, den Versicherungsbeitrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode an die Höhe des neuen Beitrags anzupassen. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Liegt die Veränderung nach Teil A Ziffer 4.1.3 AVB KLV unter 5 %, entfällt eine Beitragsanpassung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
Der veränderte Versicherungsbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- 4.2 Beitragsanpassung wegen Sanierung
Übersteigt die Schadenbelastung des KRAVAG-Logistic-Vertrags in den Vertragsteilen B und C sowie den Anhängen 1 bis 9 innerhalb eines Kalenderjahrs den Schwellenwert von 70 % des für dieses Jahr zu zahlenden Beitrags abzüglich Versicherungsteuer, so kann die KRAVAG für das folgende Jahr eine angemessene Beitragserhöhung verlangen.
Die Schadenbelastung wird unter Zugrundelegung aller bezahlten und schwebenden Schäden, die innerhalb eines Versicherungsjahrs (d. h. Kalenderjahrs) gemeldet worden sind, ermittelt. Die Schadenquote ist das Verhältnis der Schadenbelastung (Zahlungen und Reserven) zum geschuldeten Beitrag ohne Versicherungsteuer.
- 4.3 Beitragsanpassung wegen Rechtsänderungen
Sollte sich die von der KRAVAG zu tragende Gefahr durch eine Änderung der Haftungsbestimmungen in Gesetzen, anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder internationalen Abkommen erhöhen, so hat die KRAVAG das Recht, eine angemessene Beitragserhöhung zu verlangen.
- 4.4 Sonderkündigungsrechte
- 4.4.1 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.1.4 AVB KLV, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung ist formlos möglich.
Die KRAVAG hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 4.4.2 Kommt es in den Fällen von Teil A Ziffern 4.2 und 4.3 AVB KLV nicht innerhalb eines Monats, nachdem die KRAVAG eine Beitragserhöhung verlangt hat, zu einer Einigung über die Höhe des neuen Beitrags, können sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.

5 Dauer und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.

6 Kündigung nach Versicherungsfall

- 6.1 Das Versicherungsverhältnis kann von den Vertragspartnern gekündigt werden, wenn von der KRAVAG aufgrund eines Versicherungsfalls Schadensersatz geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder die KRAVAG die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- 6.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung des Schadensersatzes, der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zugegangen sein.
- 6.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der KRAVAG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Eine Kündigung der KRAVAG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 6.4 Wird der Vertrag gekündigt, hat die KRAVAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.5 Teil A Ziffer 5 AVB KLV gilt entsprechend.

7 Übergang des Versicherungsverhältnisses nach Veräußerung des Betriebs oder der versicherten Sachen; Kündigungsrecht

- 7.1 Wird ein Unternehmen, für das der KRAVAG-Logistic-Vertrag besteht oder die versicherte Sache an einen Dritten veräußert, so tritt dieser Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums oder seiner Berechtigung sich aus den Versicherungen des KRAVAG-Logistic-Vertragsergebenden Rechte und Pflichten ein.
In der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Vertragsteil B gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 7.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesen Fällen
- durch die KRAVAG dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Erwerber der KRAVAG gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gekündigt werden. In diesen Fällen besteht keine Haftung des Erwerbers für den Versicherungsbeitrag.
- 7.3 Das Kündigungsrecht erlischt
- wenn die KRAVAG es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem sie vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 7.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. Teil A Ziffer 7.2 Satz 2 AVB KLV bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Der Übergang des Unternehmens oder die Veräußerung der versicherten Sachen ist der KRAVAG durch den Veräußerer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugehen müssen und die KRAVAG den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte, es sei denn, diese Rechtsfolge steht außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn der KRAVAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens

einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem die KRAVAG von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn die KRAVAG in diesem Monat von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Geregelt im Allgemeinen Teil (AT) unter Ziffer 13.

9 Gefahrerhöhung

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

9.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem in der Betriebsbeschreibung/dem Antrag gefragt worden ist,
- zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Betriebsbeschreibung/des Antrags vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

9.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

9.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.

9.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch die KRAVAG

9.3.1 Kündigungsrecht der KRAVAG

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLV, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLV bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf

dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 9.4 Erlöschen der Rechte der KRAVAG
Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 9.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Teil A Ziffer 9.2.1 AVB KLV vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 9.2.2 und 9.2.3 AVB KLV ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 9.5.1 Satz 2 und 3 AVB KLV entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 9.5.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

10 Teilkündigung; Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

- 10.1 Sind die Voraussetzungen, unter denen die KRAVAG im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- 10.2 Kündigt die KRAVAG den Vertrag teilweise oder tritt von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt der KRAVAG wirksam wird, in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) kündigen.
- 10.3 Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass die KRAVAG für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

11 Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist die KRAVAG verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer der KRAVAG den Wegfall in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) meldet.

12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 12.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 12.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreibern einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transports regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 12.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen;
- 12.4 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- 12.5 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist sowie weiterhin dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- 12.6 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 12.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 12.8 auf Verlangen der KRAVAG zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 12.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 12.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten nach Teil A Ziffer 12.1 bis 12.10 AVB KLV erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den marktüblichen Bedingungen und eventuell anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 12.11 Veränderungen der der KRAVAG zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffender Vereinbarungen der KRAVAG unverzüglich mitzuteilen;
- 12.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften – auch mit der KRAVAG besonders vereinbarte Sicherheitsauflagen – einzuhalten;
- 12.13 Mängel in seinem Betrieb oder besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wenn dies von der KRAVAG verlangt wird. Ein Umstand, der bereits zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als Mangel bzw. als besonders gefährdend.

13 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 13.1 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 13.2 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 13.3 jeden Schadensfall oder jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis anzuzeigen und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 13.4 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 10.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 13.5 der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nach Feststellung ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen einzureichen;
- 13.6 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die KRAVAG nicht zugestimmt hat. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die KRAVAG aufzubewahren;
- 13.7 die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich oder im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 13.8 vorbehaltlich der in Teil A Ziffer 17 AVB KLV enthaltenen Regelung ohne Einwilligung der KRAVAG keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 13.9 sich auf Verlangen und Kosten der KRAVAG auf einen Prozess oder ein Schiedsgerichtsverfahren mit dem Anspruchsteller oder einem Anspruchsgegner einzulassen und der KRAVAG die Prozessführung zu überlassen;
- 13.10 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren, insbesondere gegen eingesetzte Subunternehmer, und die Reklamationsfristen zu beachten.

14 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 14.1 **Kündigungsrecht der KRAVAG**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 14.2 **Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**
 - 14.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 14.2.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 14.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 14.2.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistungen ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 14.2.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Teil A Ziffer 14.1 AVB KLV zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 14.2.6 Auf die besondere Regelung bei Verletzung von Sicherungsvorschriften zur Versicherung von Betriebsgebäuden, Geschäftsinhalt und Mehrkosten nach Teil C Ziffer 9.4 AVB KLV wird hingewiesen.

15 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands und Generalbevollmächtigten,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und Geschäftsführer,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane, bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

16 Mitversicherung; Führung; Teilhaftung

- 16.1 Die KRAVAG ist berechtigt, andere Versicherer an Versicherungsverträgen zu beteiligen und solche Beteiligungen wieder zu beenden.
- 16.2 Die Führung liegt bei dem Versicherer, der den Vertrag unterzeichnet. An dem Versicherungsvertrag sind die in der Versicherungspolice genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt. Die Geschäftsführung liegt bei dem erstgenannten Versicherer (führende Versicherer). Dieser ist ermächtigt, für alle Versicherer zu handeln.
- 16.3 Jeder der beteiligten Versicherer haftet lediglich in Höhe seines Anteils. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen und wird auch durch die Regelung der Prozessführung nicht begründet.
- 16.4 In einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern ist der führende Versicherer aktiv und passiv legitimiert. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 16.5 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt.
Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer

diesem Verlangen nicht, so findet Teil A Ziffer 16.5 Satz 1 AVB KLV keine Anwendung.

- 16.6 Die Aktivlegitimation ist dem führenden Versicherer auch in einem mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Rechtsstreit mit Dritten übertragen.

17 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der KRAVAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist jedoch zulässig. § 115 VVG bleibt unberührt.

18 Gerichtsstand

- 18.1 **Klagen gegen die KRAVAG**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.
- 18.2 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb der EU, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die KRAVAG ihren Sitz hat.
- 18.3 **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung	39
2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen	41
3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung	45
4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter	46
5 Versicherungsnehmer; Mitversicherte	47
6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen	48
7 Besondere Versicherungsausschlüsse	50
8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung	51
9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	52
10 Selbstbehalt	55
11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	56
12 Rückgriff; Regress	56
13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)	56
14 Private Haftpflichtversicherungen	56

Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung (Teil B)

1 Gegenstand der Versicherung; Nachhaftung

- 1.1 Versicherungsschutz besteht – soweit nicht im zweiten Absatz dieser Ziffer etwas anderes bestimmt ist – im vereinbarten Umfang für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Abweichend davon sind Gegenstand der Verkehrshaftungsversicherung Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer und Lohnfuhrunternehmer im Straßengüterverkehr, Spediteur, Lagerhalter oder Logistik-Dienstleister während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrags abschließt.
Bei Beendigung des Versicherungsvertrags bleibt der Versicherungsschutz in Bezug auf verkehrsvertragliche Haftungsansprüche und Ansprüche aus sogenannten Lohnfuhrverträgen wegen Güterschäden, Güterfolgeschäden und reiner Vermögensschäden für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrags abgeschlossenen Verkehrsverträge und sogenannten Lohnfuhrverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbarer Lagerung endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrags.
- 1.2 Versichert ist auf Grundlage der **Betriebsbeschreibung** im Umfang der vereinbarten Bedingungen und der weiteren getroffenen besonderen Vereinbarungen
- 1.2.1 die Betriebs- und Umwelthaftpflicht für
- 1 Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden);
 - 2 Beschädigung oder Vernichtung von Sachen - ausgenommen Güter, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags sind - sowie aus solchen Sachschäden herrührende Vermögensschäden (Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden);
Nicht versichert ist die Haftung für Abhandenkommen von Sachen, soweit nichts anderes vereinbart wurde;
 - 3 mitversicherte reine Vermögensschäden, (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), ausgenommen Vermögensschäden aufgrund verkehrsvertraglicher Haftung;
- 1.2.2 die verkehrsvertragliche Haftung (Verkehrshaftung) für
- 1 Güterschäden, d. h. Verlust und Beschädigung von Gütern, die Gegenstand eines Verkehrsvertrags oder Logistikvertrags sind;
 - 2 Güterfolgeschäden, d. h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (nicht Personenschäden; nicht Schäden an anderen Sachen, z. B. an Drittgut);
 - 3 reine Vermögensschäden (d. h. weder Personen- oder Sachschäden noch Folgeschäden hieraus), z. B. nach § 433 HGB;
 - 4 Lieferfristüberschreitungen;
 - 5 Die versicherte verkehrsvertragliche Haftung betrifft Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.
 - 6 Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z. B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern;
 - 7 Mitversichert ist auch die Haftung aus der vertraglichen Vereinbarung über die Gestellung benannter Kraftfahrzeuge mit Fahrern zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers (sogenannte Lohnfuhrverträge). Das gilt auch, wenn sie vertraglich (z. B. durch Einbeziehung der ADSp neueste Fassung) dem Frachtvertrag gleichgestellt werden.

- 1.2.3 die Produkthaftung
Die mitversicherte Produkthaftung betrifft Schäden nach Teil B Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 AVB KLV, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Lieferung bzw. Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.
- 1.3 Nicht Gegenstand der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sind Ansprüche
- 1.3.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 1.3.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 1.3.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- 1.3.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 1.3.5 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 1.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern (Kfz-Haftpflichtversicherung nach Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Pflichtversicherungsgesetz PflVG) sowie Wasserfahrzeugen und Luft-/Raumfahrzeugen verursacht oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
Versichert ist jedoch abweichend hiervon die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie deren Zubehör beim Inbetriebsetzen, Lenken und Bewegen innerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur) an Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen hiervon, und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
Versicherungsschutz kann nur im Rahmen einer besonderen Luft-/Raumfahrt-Haftpflichtversicherung erlangt werden.
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile hiervon;
 - aus dem Betrieb von Eisenbahnen (ausgenommen Anschlussgleisbetrieb nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV);
 - aus Herstellung, Verarbeitung und erlaubnispflichtiger Lagerung von Sprengstoffen sowie aus Veranstaltungen, bei denen ein Feuerwerk abgebrannt wird oder das Abbrennen von Feuerwerk unabhängig von einer Veranstaltung.
Versichert bleibt jedoch die Haftung des Frachtführers wegen Beschädigung und Verlust beförderter Sprengstoffe.

2 Versichertes Risiko; Betriebsbeschreibung; zustimmungspflichtige Haftungsvereinbarungen; Risikodeklarationen

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den **in der Betriebsbeschreibung aufgeführten** unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.
- 2.2 Über die Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sind allein **Fuhrunternehmen, Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistik-Dienstleister** versicherbar.
Für jedwede andere unternehmerische Betätigung (z. B. Baubetrieb, Recyclingbetrieb, Kiesgrube, Produktions- und/oder Handelsbetrieb, Reinigung oder Reparatur fremder Tanks oder Container etc.) ist ab Gefahren Eintritt gesondert Versicherungsschutz auf der Grundlage ergänzender Bedingungen zu vereinbaren. Insoweit entfällt die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV.
- 2.3 Mitversichert ist in der Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Neben- bzw. Zusatzrisiken, wie z. B. aus Eigentum oder Besitz, Halten, Gebrauch oder Verwendung, Unterhaltung
- 1 von Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden sowie Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von diesen. Eingeschlossen ist auch die Bauherrenhaftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten für eigene Bauvorhaben unabhängig von der Höhe der Bausumme.
 - 2 betrieblicher Sozialeinrichtungen und Sanitätsstationen;
 - 3 von Fahrzeugpflegestationen, Kfz-Waschanlagen und Fahrzeugreparaturwerkstätten – auch für Fremdreparaturen von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern im Nebenbetrieb. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern.
Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von
 - Sicherheitsprüfungen an Kraftfahrzeugen,
 - Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen als Teil der Hauptuntersuchung,
 - Untersuchungen der Abgase an Krafträdern als Teil der Hauptuntersuchung,
 - Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
 - Prüfungen der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte.Eingeschlossen ist hierbei die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.
Die KRAVAG verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Reparatur oder Reinigung fremder Tank-, Silobehälter oder Container;
 - 4 von Tieren zu betrieblichen Zwecken (z. B. Wachhund) und von Waffen zu Dienstzwecken (soweit gesetzlich erlaubt);
 - 5 von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, von Verladeeinrichtungen und von Anschlussgleisbetrieben.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden.
Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der AVB KLV Vertragsteile A und B, des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Verordnung über den Versicherungsschutz in der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - Kfz PflVV). Auf die geltenden besonderen Versicherungssummen nach Teil B Ziffer 9.7 AVB KLV wird hingewiesen;

- 6 von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechselaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und -Auflieger und Ähnlichem im abgestellten Zustand.

- 2.3.2 die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und von Sachen der Besucher (Besucherhabe).
Für Kraftfahrzeuge gilt dies nur, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld-, Scheck-, EC-, Kreditkarten, Scheckheften, Wertpapieren, Sparbüchern und Urkunden.
Für Schmucksachen, Uhren und Kunstgegenstände gilt eine Höchstentschädigung von 2.500 EUR je Schadensfall.
- 2.3.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Verlust fremder Schlüssel bzw. Codekarten/Transponder (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Versichert sind allein Kosten für die Wiederbeschaffung von Schlüsseln und das notwendige Auswechseln von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Schlüssel- oder Codekartenverlust festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen und aus Folgeschäden (z. B. wegen Einbruch).
- 2.3.4 die gesetzliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts und aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen übernommen hat.
- 2.3.5 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung etc.).
Ausgeschlossen bleiben Schäden an zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern, an Kunstgegenständen und Wertsachen.
Es gilt die Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.2.2 AVB KLV und der Selbstbehalt nach Teil B Ziffer 10.5 AVB KLV.
- 2.3.6 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf selbst genutzten Betriebsgebäuden bzw. Betriebsgrundstücken zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) und Sondervertragskunden.
Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) handelt.
- 2.3.7 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.
Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrags Ansprüche Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.
Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.
Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht diese vor.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus
– Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;

- Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.
- 2.3.8 die gesetzliche Haftpflicht wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B.
- 2.3.9 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich um Schäden handelt aus
- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
 - 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch wegen weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- 2.3.10 die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung.
- 2.3.11 die gesetzliche Haftung wegen Schäden aus der Absenderhaftung (z. B. nach §§ 414, 488 HGB, Artikel 10, 22 CMR, Artikel 10 Montrealer Übereinkommen (MÜ) oder Artikel 8 COTIF-CIM).
- 2.4 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umwelthaftpflicht) wird auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Besondere Bedingungen Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU)) nach Anhang 1 gewährt. Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Sanierungskosten an der Natur (Umweltschadenversicherung) wird auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) nach Anhang 8 gewährt.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Vertragsteile A und B. Mitversichert ist ohne besondere Deklaration die gesetzliche Haftpflicht
- 2.4.1 für das allgemeine Umweltrisiko nach Ziffer 2.7 der Besonderen Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU/Anhang 1) und Ziffer 2.8 der BRUS (Anhang 8). Diese Basisversicherung umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von
- Lagerhallen und Lagerfreiflächen,
 - Gebinden/Tanks für den Eigenbedarf bis 1.000 l/kg je Einzelgebilde (nicht fremdes Lagergut) und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um Anlagen nach Ziffer 2.1 der Besonderen Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (BRU/Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8) handelt.
- 2.4.2 als Inhaber von
- Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung,
 - AdBlue-Tankanlagen,
 - Gastanks zur Lagerung von Flüssiggasen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t nach Ziffer 2.1 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.1 der BRUS (Anhang 8).
 - Leichtstoffabscheider (z. B. Öl-, Benzin- und Fettabscheider), die der DIN1999 entsprechen, nach Ziffer 2.4 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.4 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.3 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung von Umwelтанlagen oder Teilen von Umwelтанlagen nach Ziffer 2.6 der BRU (Anhang 1) und Ziffer 2.6 der BRUS (Anhang 8), wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

- 2.4.4 aus der Umwelteigenschadendeckung nach Umweltschadensgesetz (Zusatzbaustein 1 nach Ziffer 14 der BRUS (Anhang 8).
- 2.4.5 **Alle anderen Anlagen- und sonstigen Umweltrisiken (z. B. Betriebstankstellen, Abfalllager, Gefahrgutlager nach UHG) sowie die Versicherung der Zusatzbausteine (Schäden auf eigenem Grund und Boden und am Grundwasser) aus diesen Anlagen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach der im Versicherungsschein zum KRAVAG-Logistic-Vertrag und seinen Nachträgen dokumentierten Risikodeklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung in den Versicherungsschutz einbezogen.**
- 2.5 Mitversichert ist die **verkehrsvertragliche Haftung** nach Maßgabe
- 2.5.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 2.5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt** oder die in AGB festgelegten Leistungsverpflichtungen und Haftungsvereinbarungen gehen nicht über den Umfang der deutschen gesetzlichen Bestimmungen zu Verkehrsverträgen hinaus;
- 2.5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Absatz 2 Nummer 1 HGB oder von Individualvereinbarungen, vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss dieser Bedingungen oder Individualvereinbarungen in den Versicherungsschutz zugestimmt. Mitversichert ist im Rahmen der Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.1 AVB KLV die Haftung aufgrund rechtsgültig getroffener Vereinbarungen über Beförderungen im Inland nach § 449 HGB für Schäden wegen Verlust und Beschädigung von Gütern, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung. Versicherungsschutz besteht insoweit auch abweichend von Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV;
- 2.5.4 Versichert sind auch Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (speditionsunübliche logistische Dienstleistungen). Auf die Begrenzung der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLV wird hingewiesen;
- 2.5.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 2.5.6 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereichs dieses Versicherungsvertrags (vergleiche Teil A Ziffer 2 AVB KLV);
- 2.5.7 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 2.5.8 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und – soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 2.5.9 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague-Visby-Rules bzw. der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seefrachtverkehr;
- 2.5.10 der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;

- 2.5.11 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, **vorausgesetzt, die KRAVAG hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;**
- 2.5.12 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Versicherungsleistung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je kg begrenzt.
- 2.6 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
- 2.7 Waren Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen Grundlage des Verkehrs- oder Logistikvertrags, kann sich die KRAVAG im Schadensfall auf die vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen.
- 2.8 Versichert sind nach Maßgabe der §§ 425 ff. HGB Schäden an dem zu befördernden Gut, die aus einer Be- oder Entladetätigkeit des Versicherungsnehmers herrühren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nicht zur Übernahme dieser Be- oder Entladetätigkeiten verpflichtet war. Im Fall von Satz 2 kann die Leistung nur beansprucht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Regulierung des Schadens verpflichtet ist.
- 2.9 Verfügte Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im direkten Zusammenhang mit einem Frachtvertrag stehen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen in den Versicherungsschutz mit einer Ersatzleistung bis 8,33 SZR je kg des Rohgewichts des eingelagerten Gutes eingeschlossen. Die Jahresentschädigungsleistung ist begrenzt nach Teil B Ziffer 9.5.2.5 AVB KLV.
- 2.10 Auf die Versicherungsausschlüsse nach Teil B Ziffern 6 und 7 AVB KLV sowie die Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9 AVB KLV wird besonders hingewiesen.

3 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos; neue Risiken/Vorsorgeversicherung

- 3.1 Versichert sind auch Erhöhungen und Erweiterungen des im Versicherungsvertrag beschriebenen versicherten Risikos im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 AVB KLV. Dies gilt nicht in Bezug auf Risikoausschlüsse (z. B. Wert- und Interessedeckelungen - vergleiche Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV). Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind insbesondere Mengenveränderungen (z. B. Steigerung des Umsatzes oder der Lohnsummen, Vergrößerung des Fuhrparks für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr).
- 3.2 Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt Folgendes:
Die KRAVAG ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die KRAVAG von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- 3.3 Mitversicherte Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind beitragspflichtig. Auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, solche Risikoveränderungen anzuzeigen, wird besonders hingewiesen (vergleiche Teil A Ziffer 3.5 AVB KLV).
- 3.4 Vorsorgeversicherung
- 3.4.1 Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Versicherungsvertrags wird in der Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV auch gewährt für betriebliche Betätigungen eines Fuhrunternehmers und Frachtführers, Spediteurs, Lagerhalters und Logistik-Dienstleisters sowie für die Haftung aus Verkehrsverträgen nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV, die üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die aber nicht über die **Betriebsbeschreibung** als zu versicherndes Risiko erfasst sind und die der Versicherungsnehmer

nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu aufnimmt oder ein vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags gegründetes rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland neu aufnimmt (neues Risiko, z. B. Eröffnung eines Lagerbetriebs für disponierte Lagerungen).

Die Vorsorgeversicherung beginnt mit Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

- 3.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko im Interesse einer bedarfsgerechten Vertragsanpassung frühzeitig, spätestens jedoch nach Erhalt einer Aufforderung der KRAVAG, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, jährlich für das abgelaufene Versicherungsjahr der KRAVAG in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) anzuzeigen.
Diese Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zu machen.
- 3.4.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang bei der KRAVAG innerhalb eines Monats zu keiner Einigung über den Beitrag für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz für dieses Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 3.4.4 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder nach Abgabe der letzten aktualisierten **Betriebsbeschreibung** zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 3.4.5 Die Vorsorgeversicherung zur Betriebshaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV für Personenschäden und Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden besteht in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV.
- 3.4.6 Falls nicht anders vereinbart, ist die Vorsorgeversicherung zur Verkehrshaftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV auf den Betrag von 1.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.
- 3.4.7 Bereits bestehende Policen gehen dieser Vorsorgeversicherung vor.

4 Besonders zu treffende Vereinbarungen; besondere Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter

- 4.1 **Falls nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, gilt die Versicherung der verkehrsvertraglichen Haftung einschließlich der Vorsorge nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben.**
- 4.1.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt tatsächlich ausführt;
- 4.1.2 Beförderung und Lagerung von lebenden Tieren und Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen nachweist, dass der Schaden nicht durch witterungsbedingte Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist;
- 4.1.3 Beförderung von Umzugsgut im Sinne der §§ 451 bis 451 h des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie damit verbundene Lagerung;
- 4.1.4 Lagerung und genehmigungspflichtige Beförderungen von Schwergut sowie genehmigungspflichtige Großraumtransporte (z. B. wegen Überbreite, Überhöhe), Kran- oder Montagearbeiten;
- 4.1.5 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 4.1.6 Beförderung und Lagerung von PKW, Fahrzeugen, die im Motorsport eingesetzt werden, Lieferwagen, LKW, Sattelzugmaschinen, Kraftomnibussen und Wohnmobilen sowie von allen

Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Maße und/oder ihres Gewichts als Schwergut- oder Großraumtransporte einzustufen sind;

4.1.7 Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (UZK) sowie Lagerung unverzollter Güter im Zolllager. Die frachtrechtliche Haftung nach § 413 Absatz 2 HGB bzw. Artikel 11 Absatz 3 CMR bleibt hiervon unberührt.

4.2 **Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter**

Die Versicherung gilt auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computern einschließlich Zubehör sowie Software, Mobiltelefonen und mobilen EDV-Geräten, Speichern (Chips) und Prozessoren zum Inhalt haben.

Für alle Schäden durch Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder für alle Schäden durch Beschädigung infolge Vandalismus gilt dies jedoch nur bis zu einer Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** je Transportmittel oder Lagerort.

Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze von **250.000 EUR** ist besonders zu vereinbaren. Abweichend hiervon sind die genannten gefährdeten Güter jedoch mit den in Teil B Ziffer 9.5 AVB KLV dieser Bedingungen aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung eingeschlossen (mit Ausnahme der Begrenzung in Teil B Ziffer 9.5.2.7 AVB KLV), sofern sie

4.2.1 ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert werden (Container- oder Trailertransporte, Direktverkehre ohne Fahrtunterbrechung)

oder

4.2.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder haben konnte, dass dieser Verkehrsvertrag auch die Beförderung der genannten Güter zum Inhalt hatte.

4.3 Nicht unter die Versicherung fällt und durch besonderen Einschluss zu versichern ist die Haftung aus der Beförderung fremder Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis, gleichgültig ob beladen oder unbeladen. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV finden keine Anwendung.

5 **Versicherungsnehmer; Mitversicherte**

5.1 Versicherungsnehmer ist das in der Betriebsbeschreibung genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

5.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Dies gilt z. B. auch für Leiharbeitskräfte, Praktikanten, Aushilfskräfte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte und dergleichen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

5.3 Teil B Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 AVB KLV gelten entsprechend für ehemalige, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers oder sonstige Betriebsangehörige hinsichtlich ihrer persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an andere Unternehmer (z. B. Unterfrachtführer), soweit diese Leistungen in der Betriebsbeschreibung nach Teil B Ziffer 2.1 AVB KLV erfasst sind. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personals.

6 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

Soweit nicht anders vereinbart oder soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung (z. B. § 7a GüKG) entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, Ansprüche

- 6.1 aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit ausgeübter Arbeiten, Tätigkeiten oder unterlassener Handlungen sowie sonstiger Leistungen stehen dem Vorsatz gleich;
- 6.2 aus Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer geleast oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat;
- 6.3 aus Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und durch Verunreinigung oder Kontamination des Bodens;
- 6.4 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen, soweit für den Umgang hiermit eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben ist.
Bei deckungsvorsorgefreiem Umgang bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- wegen genetischer Schäden (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,
 - wegen Personenschäden solcher Personen, die
 - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag,
 - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass,
 - im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 6.5 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit nicht bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Umweltschäden besteht (vergleiche Teil B Ziffer 2.4 AVB KLV) oder der Versicherungsschutz für Umweltschäden auf der Grundlage der BRU (Anhang 1) und der BRUS (Anhang 8) besonders vereinbart wurde;
- 6.6 des Versicherungsnehmers selbst oder der unter Teil B Ziffern 6.7 bis 6.12 AVB KLV genannten Personen gegen die Versicherten, Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
Die Ausschlüsse unter Teil B Ziffer 6.6 bis 6.12 AVB KLV erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 6.7 von Versicherten untereinander. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden. Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die zu den mitversicherten Personen gehören oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

- 6.8 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, und zwar aus Mietsachschäden, Schäden an Arbeitsgerätschaften/Arbeitsmaschinen, Schäden an Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen durch Reparatur-, Reinigungs-, Prüfungs- und Wartungsarbeiten, Schäden an Grund und Boden sowie Ansprüche von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 6.9 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften sowie von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- 6.10 von Liquidatoren;
- 6.11 von Aktionären, Gesellschaftern oder sonstigen Anteilseignern gegen Unternehmensleiter und Aufsichtsräte wegen Vermögensschäden (hierfür ist eine gesonderte D&O-Police möglich);
- 6.12 wegen Vermögensschäden von Firmen, die kapitalmäßig oder personell mit dem versicherten oder mitversicherten Unternehmen verbunden sind sowie Ansprüche der Unternehmensleiter (Organe und Repräsentanten) oder Gesellschafter dieser Firmen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen. Dieser Ausschluss findet in der Verkehrshaftungsversicherung keine Anwendung;
- 6.13 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entstehen, sowie aus Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen, veräußerten, transportierten oder in Obhut befindlichen Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 6.14 aufgrund von Vereinbarungen, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht oder die nach Teil B Ziffer 2 AVB KLV mitversicherte Haftung hinausgehen;
- 6.15 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw. sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Artikel 24, 26 CMR, Artikel 22 Absatz 2 WA, Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 25 MÜ, § 512 HGB etc.;
- 6.16 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.17 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" (z. B. nach amerikanischem und kanadischem Recht) und nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 6.18 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 6.19 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 6.20 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 6.21 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Repräsentanten zugrunde;

- 6.22 aus Schäden an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;
- 6.23 aus Schäden an und Verlusten von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 10.000 EUR übersteigt;
- 6.24 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen;
- 6.25 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. Ä.;
- 6.26 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 6.27 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 6.28 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 6.29 die durch eine andere Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung sowie Sachversicherung oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen versichert sind;
- 6.30 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen;
- 6.31 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.32 aus Haftpflichtschäden durch (De-)Installationsarbeiten (Heizungs-, Gas-, Wasser- und Elektroinstallation).

7 Besondere Versicherungsausschlüsse

In der versicherten **Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht** nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten, gelieferten Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder sonstigen Leistung liegenden Ursache entstehen;
- 7.2 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden
 - 7.2.1 aufgrund von Tätigkeiten, die nach der Betriebsbeschreibung nicht zum versicherten Risiko gehören sowie in jedem Fall aufgrund Reisevermittlung und Reiseveranstaltung, planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit sowie aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung, Automatisierung und Datenverarbeitung, Auskunftserteilung sowie Übersetzung;
 - 7.2.2 aufgrund von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Preisauszeichnungen aller Art, aus Kassenführung sowie Veruntreuung und Unterschlagung;
 - 7.2.3 aufgrund von Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- 7.2.4 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus Kartell- oder Wettbewerbsrecht;
- 7.2.5 durch ständige Immissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen;
- 7.2.6 wegen Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.2.7 wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall);
- 7.3 Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte;
- 7.4 Ersatzansprüche aus Verlust von Sachen, die nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz fallen.

8 Umfang der Leistungspflicht; Regulierungsvollmacht; Zahlung der Entschädigung

- 8.1 Die Leistungspflicht der KRAVAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von der KRAVAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der KRAVAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.
Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Die KRAVAG ist auch berechtigt, bei einer über die KRAVAG bestehenden Speditions-Güterversicherung die Schadenzahlungen und Schadenreserven insoweit der Verkehrshaftungsversicherung zuzuordnen, als sie ohne die Speditions-Güterversicherung unter die versicherte Haftung des Versicherungsnehmers nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV fielen.
- 8.2 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die KRAVAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 8.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. die gegebenenfalls mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 8.4 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die KRAVAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
- 8.5 Die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe aber Teil B Ziffer 8.6 AVB KLV).
Bei Ansprüchen nach ausländischem Recht oder bei im Ausland geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen der KRAVAG für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten in diesem Sinne sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Kosten eines in- oder ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 8.6 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die KRAVAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die KRAVAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der

Versicherungssumme oder ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

- 8.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.
- 8.8 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 8.9 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9 Versicherungsfall; Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis, Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten

- 9.1 Versicherungsfall im Sinne der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferung der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.
Ein Schadenereignis kann mehrere Schadensfälle umfassen.
Schadensfall ist das Schadenereignis, das einen einzelnen Anspruchsteller (z. B. verletzte Person, Auftraggeber von Versendungen oder Einlagerungen) betrifft.
Für die Umwelt-Haftpflichtversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRU nach Anhang 1 (vergleiche Ziffer 4 und Ziffer 7.2 BRU).
Für die Umweltschadenversicherung gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der BRUS nach Anhang 8 (vergleiche Ziffer 8 und Ziffer 11.1 BRUS).
Für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gelten abweichend hiervon die Bestimmungen der Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen nach Anhang 7 (vergleiche Ziffer 2 und Ziffer 4.3 Besondere Bedingungen Ansprüche aus Benachteiligungen).
- 9.2 Für den Umfang der Leistungen der KRAVAG aus der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung bilden die vereinbarten Versicherungssummen für die jeweils versicherten Schadenarten die Höchstgrenze je Schadensfall und je Schadenereignis.
- 9.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG ist je Schadenereignis auf höchstens 10.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 9.4 Für die versicherte **Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht** nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV gilt:
- 9.4.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.

- 9.4.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.4.1 AVB KLV werden einzelne Schadenarten und Ansprüche je Schadenereignis wie folgt begrenzt:
- 1 3.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen;
 - 2 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (d. h. einschließlich der Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
- 9.4.3 Auf die Begrenzung der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV wird hingewiesen.
- 9.4.4 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV (einschließlich der Produkthaftung) ist auf 10.000.000 EUR beschränkt.
- 9.5 Für die versicherte **verkehrsvertragliche Haftung** nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV (einschließlich der Produkthaftpflicht) gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG:
- 9.5.1 5.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt.
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 9.5.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Teil B Ziffer 9.5.1 AVB KLV ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 1 für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Beitrag von höchstens 3.000.000 EUR je Schadensfall. Bei Frachtverträgen, im Falle des Selbsteintritts (§ 458 HGB) sowie der Spedition zu festen Kosten (§ 459 HGB) oder bei Sammelladung (§ 460 HGB) beträgt die Grenze der Versicherungsleistung 2 Sonderziehungsrechte (SZR) im Sinne von § 431 Absatz 4 HGB pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, sofern dieser Betrag die vorstehende Grenze der Versicherungsleistung je Schadensfall übersteigt.
 - 2 für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Schadensfall;
 - 3 für Schäden aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV auf einen Betrag von 25.000 EUR je Schadensfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr, soweit keine besondere Vereinbarung nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV getroffen wurde;
 - 4 bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand im Lagerbereich auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR je Versicherungsjahr, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle, Lagerstätten und Auftraggeber;
 - 5 für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Teil B Ziffer 2.9 AVB KLV mit einem Betrag von 100.000 EUR je Versicherungsjahr;
 - 6 auf einen Betrag von höchstens 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens nach Teil B Ziffer 8.5 AVB KLV;
 - 7 auf einen Betrag von 250.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter nach Teil B Ziffer 4.2 AVB KLV (Teil B Ziffer 9.5.3 AVB KLV bleibt unberührt).
- 9.5.3 Begrenzung der Ersatzleistung aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG sowie nach § 104 Absatz 3 LuftVZO
Abweichend von sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von maximal 600.000 EUR für alle Ansprüche und Schäden je Schadensfall und Schadenereignis sowie 1.200.000 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs. Die §§ 113 ff. VVG, insbesondere § 114 Absatz 2 S. 2 VVG, kommen zur Anwendung.
- 9.5.4 **Jahresmaximum**
Die Höchstersatzleistung der KRAVAG ist für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf einen Betrag von 10.000.000 EUR begrenzt.

- 9.6 **Besondere Begrenzung** der Versicherungsleistung bei Mitversicherung der Haftung aus vereinbarten Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen.
Soweit die Haftung aus Logistikverträgen über nicht speditionsübliche Leistungen nach Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV **aufgrund besonderer Vereinbarung** über die Begrenzung der Versicherungsleistung nach Teil B Ziffer 9.5.2.3 AVB KLV mitversichert werden soll, gilt - innerhalb der Gesamtleistung nach Teil B Ziffer 9.3 AVB KLV - eine Begrenzung der Versicherungsleistung für solche Haftpflichtansprüche auf höchstens 1.000.000 EUR pauschal je Schadensfall und Schadenereignis für Sach- und Sachfolgeschäden (einschließlich Güter- und Güterfolgeschäden) sowie reine Vermögensschäden.
Die Gesamtleistungen der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs sind auf 2.000.000 EUR für vorgenannte versicherte Schäden begrenzt.
- 9.7 Kfz-Pflichtversicherung für nicht zugelassene Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV
Ungeachtet der vorstehenden Begrenzungen der Versicherungsleistungen gilt für pflichtversicherte, nicht zugelassene Fahrzeuge eine Versicherungssumme je Schadenereignis von
- 7.500.000 EUR für Personenschäden,
 - 2.000.000 EUR für Sachschäden,
 - 250.000 EUR für reine Vermögensschäden.
- Für die durch den Gebrauch der über diese besondere Vereinbarung versicherten Fahrzeuge verursachten Schäden, die unter die Pflichtversicherung fallen, gilt die Begrenzung der Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs (Teil B Ziffer 9.4.4 AVB KLV) als gestrichen.
- 9.8 Mitversicherte Kosten und Aufwendungen
- 9.8.1 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, soweit er sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
Auf die besondere Regelung in der Umwelt-Haftpflichtversicherung nach Ziffer 5 BRU (Anhang 1) und in der Umweltschadenversicherung nach Ziffer 9 BRUS (Anhang 8) wird hingewiesen.
- 9.8.2 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur Großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz, den York-Antwerpener-Regeln, den Rhein-Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein der KRAVAG zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 9.8.3 Die KRAVAG ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten
- 1 aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren bis 30.000 EUR je Schadensfall, höchstens 60.000 EUR je Schadenereignis;
 - 2 sofern die Beförderung mit dem ursprünglichen Fahrzeug und/oder Auflieger des eigenen Betriebs wegen eines vom Fahrer zu vertretenden Unfalls nicht fortgesetzt werden kann, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis;
 - 3 die erforderlichen Mehrkosten, wenn nachgeordnete Verkehrsunternehmen die Beförderung der Güter oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen verweigern, sofern der Versicherungsnehmer die ihm gegenüber diesen Verkehrsunternehmen obliegenden Leistungen aus dem betroffenen oder einem anderen Verkehrsvertrag erbracht hat, bis 5.000 EUR je Schadensfall, höchstens 10.000 EUR je Schadenereignis.
- 9.8.4 Die KRAVAG ersetzt auch die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und für die Bergung, soweit nicht ein anderer Versicherer zur Übernahme dieser Kosten nach den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie entstehende Kosten der Entsorgung des beschädigten Guts bis zu 100.000 EUR je Schadensfall und 250.000 EUR je Schadenereignis.

- 9.8.5 Neben der verkehrsvertraglichen Haftung ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Aufwendungen wegen öffentlich-rechtlicher Abgabenforderungen, für die er von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz direkt in Anspruch genommen wird.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben alle Abgabenforderungen von Zollbehörden aufgrund fehlerhafter Ausführung der dem Versicherungsnehmer erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unizollkodex (UZK). Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist ferner die Haftung des Versicherungsnehmers als Zollschuldner im Falle unrichtiger Angaben nach Artikel 77 Absatz 3 UZK.
Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.
Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welcher eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr.
- 9.8.6 Sofern dem Versicherungsnehmer Frachten nicht gezahlt werden, weil der Auftraggeber diese wegen eines vermeintlichen Schadenersatzanspruchs aus einem versicherten Verkehrsvertrag zurückhält oder aufrechnet, übernimmt die KRAVAG die Prozessführung einer Frachtenklage in Höhe des vermeintlichen Ersatzanspruchs zulasten des Vertrags.

10 Selbstbehalt

Soweit dem Verkehrsvertrag die versicherten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen und Ansprüche im Umfang der Regelhaftungssummen bzw. aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG oder § 104 Absatz 3 LuftVZO geltend gemacht werden, werden die in dieser Ziffer genannten bzw. die besonders vereinbarten Selbstbehalte nicht zum Nachteil des Auftraggebers des Versicherungsnehmers bzw. nicht zum Nachteil des geschädigten Dritten geltend gemacht.

- 10.1 Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall, mindestens 125 EUR, höchstens 2.500 EUR und 25.000 EUR je Schadenereignis. Bei Sammelladungsverkehren bezieht sich der Selbstbehalt auf das Schadenereignis an der Sammelladung und wird unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle/Geschädigten nur einmal berechnet. Der allgemeine Selbstbehalt entfällt bei Personenschäden.
- 10.2 Bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung (vergleiche Teil B Ziffer 9.5.2.4 AVB KLV) gilt ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 25 % der Ersatzleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.
- 10.3 Falls Mitversicherung des Beschädigungsrisikos nach Teil B Ziffer 4.3 AVB KLV vereinbart ist, gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis ein Selbstbehalt von 500 EUR.
- 10.4 Die vorstehenden Selbstbehalte gelten entsprechend für den Bereich der speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (vergleiche Teil B Ziffer 2.5.4 und Ziffer 9.6 AVB KLV).
- 10.5 Für Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.
- 10.6 Für Umweltschäden und für ersatzpflichtige Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gilt ein Selbstbehalt von jeweils 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR.

- 10.7 Für Schäden aus Benachteiligungen gilt ein Selbstbehalt von 1.000 EUR je Schadensfall.
- 10.8 Andere Selbstbehalte können besonders vereinbart werden.

11 Versicherung für fremde Rechnung; Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 11.1 Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen (z. B. über Ausschlüsse, Selbstbehalte) gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen können.
- 11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 11.3 Ist die KRAVAG dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

12 Rückgriff; Regress

- 12.1 Die KRAVAG verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Die KRAVAG ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 12.2 Die KRAVAG ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
- 12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hat, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit der KRAVAG geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, die KRAVAG aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

13 Rechtsstellung des geschädigten Dritten (Pflichtversicherung; Direktanspruch)

- 13.1 Die Vorschriften über die Pflichtversicherung (§§ 113 ff. VVG und insbesondere § 115 VVG, Direktanspruch des geschädigten Dritten) finden, soweit die für den Frachtführer und den Luftfrachtführer, der ein Luftfahrzeug weder betreibt noch führt, geltende gesetzliche Versicherungspflicht nach § 7a GüKG/§ 104 LuftVZO reicht, unmittelbar und im Übrigen entsprechende Anwendung (Leistungspflicht der KRAVAG gegenüber dem geschädigten Dritten, auch wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei ist, z. B. wegen Verletzung der Beitragszahlungspflicht oder einer Obliegenheit).
- 13.2 Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch in der mitversicherten Kfz-Pflichtversicherung für Fahrzeuge nach Teil B Ziffer 2.3.1.5 AVB KLV ebenfalls direkt gegen die KRAVAG geltend machen (Direktanspruch).
- 13.3 In allen anderen Fällen besteht kein Direktanspruch.

14 Private Haftpflichtversicherungen

Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter besteht die Privat-Haftpflichtversicherung einschließlich des Risikos als Halter und Hüter von Hunden auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen nach Anhang 3.
Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis bis 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung der KRAVAG ist

für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

Die Privat-Haftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers sowie bei Beendigung der Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflichtversicherung und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B AVB KLV. Privat abgeschlossene vergleichbare Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.

Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Versicherte Gefahren und Schäden	59
2	Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	59
3	Versicherte Sachen	62
4	Versicherte Kosten	63
5	Mehrkosten- und Mietverlustversicherung	66
6	Versicherungsort	67
7	Versicherungswert	68
8	Gefahrerhöhung	69
9	Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten	69
10	Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag	70
11	Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung	71
12	Versicherung für fremde Rechnung	72
13	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	72
14	Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte	73
15	Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	74
16	Sachverständigenverfahren	74
17	Zahlung der Entschädigung	75
18	Wiederherbeigeschaffte Sachen	76
19	Verminderung der Versicherungssumme	76

Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Teil C)

1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Die KRAVAG leistet, soweit nichts anderes bestimmt ist, Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen, die unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden bzw. anlässlich eines Versicherungsfalles abhandenkommen.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf

- 2.1 Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten. Ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
- 2.2 Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus. Schäden durch Terrorismus sind bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus (Anhang 6) mitversichert.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- 2.3 Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, Kernkraftwerken, Lager von Kernbrennstoffen und/oder Kernbrennstoffabfällen sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe;
- 2.4 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.5 Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.6 Schäden durch Sturmflut;
- 2.7 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, durch Trockenheit oder Austrocknung;

- 2.8 Schäden durch Witterungseinflüsse und jegliches Abhandenkommen an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen, an Sachen in offenen und in nicht bezugsfertigen Gebäuden, Baubuden, Bauwagen, Zelten, Traglufthallen, Wechselbrücken, Containern, an Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.
Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.9 Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene oder sich unter Erdgleiche befindliche Fenster, Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 2.10 Schäden durch Schwamm, Pilz oder Schimmel, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Leitungswasser sind;
- 2.11 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.12 Schäden durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, durch Erdsenkung infolge von Über- oder Untertagebau an versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm und Hagel;
- 2.13 Schäden durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Grundstücksbestandteilen, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.14 Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, inneren Verderb oder Veränderung an betriebsüblichen eigenen Vorräten, jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses sind;
- 2.15 Schäden durch Mikroorganismen, Tiere, Pflanzen oder Ungeziefer.
Folgeschäden, außer durch Mikroorganismen, an versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.16 Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Austritt und Einwirkung umweltgefährdender Stoffe und dergleichen), durch Verseuchung oder allmähliche Einwirkungen (z. B. durch Überlaufen, Leckage, Verkleckern), Verunreinigungen, Plansch- und Reinigungswasser; jedoch sind diese Schäden mitversichert, wenn sie die Folge eines versicherten Ereignisses durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sind;
- 2.17 Schäden durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- 2.18 Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung und Verschleiß, durch Ver- und Bearbeitung, durch Umbau, Wartung und Reparatur, durch Rost, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, durch Oxidation, Erosion sowie durch Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen und Absplittern; jedoch sind Folgeschäden mitversichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- 2.19 innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik und an stationären Maschinen und maschinellen Anlagen und an fahrbaren Geräten sowie sonstigen elektrischen und elektronischen Geräten entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, durch Konstruktions-, Material- oder

Ausführungsfehler, durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, durch Zerreißen infolge Fliehkraft, durch Über- oder Unterdruck, durch Kurzschluss).

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.

Innere Betriebsschäden können auf Grundlage der Besonderen Bedingungen Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt (Anhang 5) gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden;

- 2.20 Schäden durch Betriebsunterbrechung, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, nicht aufklärbare Verluste und Inventurdifferenzen;
- 2.21 Schäden durch einfachen Diebstahl und jegliches Abhandenkommen aus verschlossenen oder aufgebrochenen Fahrzeugen aller Art, Containern, Baubuden, Bauwagen, Absetzmulden, Wechselbrücken, Zelten, Traglufthallen, es sei denn, die versicherten Sachen sind bei einem versicherten Ereignis abhandengekommen;
- 2.22 Schäden an oder durch Verlust von versicherten Sachen auf Transportwegen; jedoch sind mitversichert Verlust von Bargeld, betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen nach Ziffer 2.2 der Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Anhang 4);
- 2.23 Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, durch magnetische Einwirkung sowie Löschen oder Ändern von versicherten Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers;
- 2.24 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzustehen hat. Bestreitet der Dritte die Eintrittspflicht, so leistet die KRAVAG zunächst Entschädigung, soweit sie hierzu bedingungsgemäß oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Dritten geht nicht auf die KRAVAG über. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen der KRAVAG außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung der KRAVAG nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz oder aus Garantie leistet;
- 2.25 Bruchschäden an Ableitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen des Abwassersystems, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind;
- 2.26 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.
Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung von elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischen Signalen sowie Audio- und Videosignalen;
- 2.27 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLV aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der in Teil C Ziffer 2.26 AVB KLV aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

3 Versicherte Sachen

- 3.1 Versichert sind im Umfang der vereinbarten Bedingungen die im Versicherungsvertrag bzw. in der Pauschaldeklaration bezeichneten Sachen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Positionen-Erläuterung (Anhang 4).
- 3.2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- 3.2.1 Eigentümer ist;
- 3.2.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- 3.2.3 sie sicherungshalber übereignet hat und soweit dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, weil der KRAVAG die Sicherungsübereignung nicht angezeigt wurde.
- 3.3 Über Teil C Ziffer 3.2 AVB KLV hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden müssen. Nicht versichert sind fremde Güter, die sich aufgrund eines Verkehrsvertrags in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (z. B. Umschlaglager, disponierte Lagerung). Die Mitversicherung solcher Speditionsgüter kann besonders vereinbart werden (Versicherungsschutz kann z. B. über eine Spedition-Güterversicherung eingedeckt werden).
- 3.4 Weiterhin sind vom Mieter eingebrachte Sachen versichert.
- 3.5 Die Versicherung nach Teil C Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sowie Ziffer 3.3 AVB KLV gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen von Teil C Ziffer 3.3 AVB KLV ist jedoch für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 3.6 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, so fallen hierunter nicht
- 3.6.1 Bargeld;
- 3.6.2 Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 3.6.3 Telefon- und Geldkarten;
- 3.6.4 Briefmarken;
- 3.6.5 Münzen und Medaillen;
- 3.6.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 3.6.7 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 3.6.8 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art;
- 3.6.9 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- 3.6.10 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist;
- 3.6.11 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ausgenommen nicht zugelassene Gabel- und Hubstapler), Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

- 3.7 Sofern die Versicherung von Waren und Vorräten vereinbart ist, fällt hierunter nicht Handelsware oder zum Verkauf bestimmte Ware. Davon ausgenommen sind Waren im Zusammenhang mit dem Betrieb einer eigenen Kfz-Reparaturwerksatt, in der auch fremde Kraftfahrzeuge bearbeitet werden.
- 3.8 Bei Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sowie Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Ersatz nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagzahlung nach Teil C Ziffer 17.1 AVB KLV nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Betriebsangehörigen die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird die KRAVAG unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 5 % eine vorläufige Zahlung leisten.

4 Versicherte Kosten

- 4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die KRAVAG zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung der KRAVAG erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen der KRAVAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
- 4.2 Die Kosten der Ermittlung und Feststellung des der KRAVAG zur Last fallenden Schadens hat die KRAVAG dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten waren. Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder Beistands entstehen, hat die KRAVAG hiernach nicht zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach diesem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
- 4.3 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen (Anhang 4)
- 4.3.1 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- 4.3.2 die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung sowie zur Wasserbeseitigung nach Überschwemmung oder Überflutung nach Starkregen für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinne von Teil C Ziffer 4.1 AVB KLV, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die KRAVAG vorher zugestimmt hat;
- 4.3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten). Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- 4.3.4 für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

- 4.3.5 für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
Ersetzt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt;
- 4.3.6 die durch das Absperrern von Straßen und Grundstücken zur Verkehrssicherung entstehen, soweit der Versicherungsnehmer die Aufwendungen aufgrund behördlicher Vorschriften zu tragen hat;
- 4.3.7 die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
- Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und der KRAVAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Ausgeschlossen bleiben Kontaminationen des Erdreichs durch Umwelteinwirkungen gleich welcher Art, die ausgehen von Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Anlagen nach dem Umwelthaftungsgesetz, Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sowie Abwasseranlagen (Umweltrisiken nach Ziffer 2.1 bis 2.6 BRU (Anhang 1)). Solche Dekontaminationskosten können gegebenenfalls nur über eine gesonderte Boden-Kaskoversicherung versichert werden.
Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
Kosten nach Teil C Ziffer 4.3.7 AVB KLV gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLV;
- 4.3.8 für vom Versicherungsnehmer nach Teil C Ziffer 17.5 AVB KLV zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt;
- 4.3.9 für Mehrkosten infolge Preissteigerungen versicherter Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts

zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt;

- 4.3.10 für Mehrkosten der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwerts für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.
Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.
Ersetzt werden nur Mehraufwendungen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht versichert.
Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftig Ansprüche auf Ersatz des Schadens an die KRAVAG ab, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt;
- 4.3.11 die dadurch entstehen, dass infolge Rohrbruchs Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;
- 4.3.12 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
– die außerhalb des Versicherungsorts verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
– die auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen,
soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- 4.3.13 für Bruchschäden, auch durch Frost, an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude;
- 4.3.14 für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz;
- 4.3.15 für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art einschließlich des Neuwerts (vergleiche Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLV) der Datenträger; Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert werden, ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme/ Entschädigungsgrenze. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von 3 Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird, leistet die KRAVAG Entschädigung nur in Höhe des nach Teil C Ziffer 7.5 AVB KLV berechneten Werts des Materials;
- 4.3.16 bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg, Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind und Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandiger Tür (VdS-Widerstandsgrad N-VII), die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden sowie bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder der Türen;

- 4.3.17 für die Beseitigung von Schäden, die dadurch entstehen, dass Diebe in Versicherungsräumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder eindringen bzw. beim Versuch einer solchen Tat
- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden),
 - an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt;
- 4.3.18 für die Entfernung von Verunreinigungen durch Graffiti-sprühereien an versicherten Gebäuden.

5 Mehrkosten- und Mietverlustversicherung

Mehrkostenversicherung (Teil C Ziffer 5.1 bis 5.7 AVB KLV)

- 5.1 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der versicherte Betrieb selbst infolge eines Sachschadens unterbrochen wird, der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLV und den vereinbarten Klauseln zur Allgefahroversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist.
- 5.2 Mehrkosten sind Kosten, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden nach Teil C Ziffer 5.1 AVB KLV von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die
- 5.3.1 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
- 5.3.2 Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen;
- 5.3.3 zur Erhaltung des Kundenstamms erforderlichen Maßnahmen;
- 5.3.4 zusätzlichen Personalkosten.
- 5.4 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten beruhen auf
- 5.4.1 außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
- 5.4.2 behördlich angeordnetem Wiederaufbau oder behördlich angeordneten Betriebsbeschränkungen;
- 5.4.3 dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- 5.5 Die KRAVAG leistet ferner keine Entschädigung für
- 5.5.1 Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- 5.5.2 entgangenen Gewinn;
- 5.5.3 Mehrkosten wegen Schäden an eigenen Gebäuden infolge Mietverlusts.
- 5.6 Die KRAVAG haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.
Mehrkosten nach Teil C Ziffer 5.3.3 AVB KLV werden bis zu 25 % der Versicherungssumme ersetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KRAVAG. Die KRAVAG haftet höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Teil C Ziffer 13.3 AVB KLV gelten nicht.

- 5.7 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.
Mietverlustversicherung (Teil C Ziffer 5.8 bis 5.12 AVB KLV)
- 5.8 Soweit dies vereinbart ist, ersetzt die KRAVAG dem Versicherungsnehmer den versicherten Mietverlust, der als Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens – der nach den Vertragsteilen A und C der AVB KLV und der vereinbarten Klauseln zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust entschädigungspflichtig ist – kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete einschließlich etwaiger fortlaufender Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern.
- 5.9 Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
- 5.10 Versicherungswert der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude ist, soweit nichts anderes vereinbart ist,
- 5.10.1 für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
- 5.10.2 die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahrs.
- 5.11 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
- 5.11.1 Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und die der Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebs aufwenden muss (Mehrkosten);
- 5.11.2 selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume.
- 5.12 Entschädigungsberechnung
- 5.12.1 Ersetzt wird der Mietwert längstens bis zum Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.12.2 Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz nachweislich ernsthafter Bemühungen zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermietet, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- 5.12.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Mietverlust höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt.
- 5.12.4 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffern 5.12.1 und 5.12.2 AVB KLV ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

6 Versicherungsort

- 6.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- 6.2 Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

- 6.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art sind versichert
- 6.3.1 Bargeld;
- 6.3.2 Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 6.3.3 Telefon- und Geldkarten, Briefmarken;
- 6.3.4 Münzen und Medaillen;
- 6.3.5 unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
- 6.3.6 Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
- 6.3.7 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 6.4 Registriertkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in offenen Registriertkassen versichert. Die Entschädigung ist auf 25 EUR je Registriertkasse und außerdem auf 250 EUR je Versicherungsfall begrenzt, soweit nicht andere Beträge vereinbart sind.
- 6.5 Soweit vereinbart, besteht für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden, auch innerhalb der Europäischen Union Versicherungsschutz, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 6.6 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist Versicherungsort die Europäische Union. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

7 Versicherungswert

- 7.1 **Versicherung zum Neuwert**
Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt als Versicherungswert
- 7.1.1 der Neuwert.
Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren und sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten, bei sonstigen Sachen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte zu beschaffen oder herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 7.1.2 der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
Sind nachfolgende Kriterien erfüllt, wird jedoch immer der Neuwert ersetzt:
- Das Gebäude ist für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers zum Schadenzeitpunkt in Verwendung und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
 - Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ist für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig und in dieser Weise zum Schadenzeitpunkt regelmäßig im Gebrauch. Voraussetzung ist weiterhin die regelmäßige Pflege und Wartung.
- 7.1.3 der gemeine Wert, falls ein Gebäude oder eine Sache für seinen/ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.
Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für die Sache oder für das Altmaterial.

7.2 **Versicherung zum Zeitwert**

Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, ist Versicherungswert der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLV oder der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV unter den dort genannten Voraussetzungen.

7.3 Versicherungswert der betriebsüblichen eigenen Vorräte ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

7.4 Versicherungswert von Wertpapieren ist

7.4.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

7.4.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

7.4.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

7.5 Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert nach Teil C Ziffer 7.1.2 AVB KLV oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV.

8 **Gefahrerhöhung**

Es gelten die Bestimmungen Teil A Ziffer 9 AVB KLV.

9 **Sicherheitsvorschriften; Obliegenheiten**

9.1 Der Versicherungsnehmer hat

9.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

9.1.2 alle versicherten Sachen, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen, flüssigkeitsführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen und sonstige Grundstücksbestandteile stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

9.1.3 eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;

9.1.4 solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

2 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsorts, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;

9.1.5 während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

9.1.6 nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- 9.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens in einer vereinbarten anderen Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 9.1.8 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen;
- 9.1.9 alle gebotenen Vorkehrungen gegen Elementargefahren, insbesondere gegen Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Lawinen zu treffen.
- 9.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
- 9.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil C Ziffer 8 AVB KLV. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Teil C Ziffer 9.1.1 bis 9.1.9 AVB KLV, so ist die KRAVAG nach Teil A Ziffern 14.1 und 14.2 AVB KLV zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung der KRAVAG wird abweichend von Teil A Ziffer 14.1 AVB KLV einen Monat nach Zugang wirksam.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Teil C Ziffer 8 AVB KLV. Danach ist die KRAVAG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei oder kann den Vertrag anpassen.

10 Vorsorgeversicherung; Summenausgleich; Wertzuschlag

10.1 Vorsorgeversicherungssumme

- 10.1.1 Eine vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 10.1.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

10.2 Summenausgleich

- 10.2.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
- 10.2.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 10.2.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 10.2.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - 2 Versicherungssummen nach der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;

3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

- 10.2.5 Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.
- 10.3 **Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen**
- 10.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahrs 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
- 10.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahrs die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahrs an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahrs beantragt wurden.
Solange kein Antrag nach Teil C Ziffer 10.3.2 Satz 2 AVB KLV gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:
Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahrs um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
- 10.3.3 Soweit sie angewendet werden, sind für Teil C Ziffer 10.3.2 AVB KLV die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahrs zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
- 10.3.4 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
- 10.3.5 Die KRAVAG haftet bis zur Grundsumme zuzüglich des doppelten Wertzuschlags, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahrs ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine der KRAVAG eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.
Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet die KRAVAG für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Teil C Ziffern 10.3.2 und 10.3.4 AVB KLV letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
- 10.3.6 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

11 Mehrfachversicherung; Überversicherung; Staatshaftung

- 11.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Satz 1, so richten sich die Rechtsfolgen nach Teil A Ziffer 14 AVB KLV.
- 11.2 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht Mehrfachversicherung, so kann als Entschädigung aus allen Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
- 11.3 Erlangen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 11.4 Neben den Bestimmungen des Teils C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLV kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zur Police (AT) Ziffer 6.1 bis 6.2 zur Anwendung, sofern in Teil C Ziffer 11.1 bis 11.3 AVB KLV nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 11.5 Wird wegen Überversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch die KRAVAG verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 11.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (Staatshaftung).

12 Versicherung für fremde Rechnung

- 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Die KRAVAG kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss den Mangel des Auftrags der KRAVAG nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

13 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

- 13.1 Ersetzt werden
- 13.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (Teil C Ziffer 7 AVB KLV) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- 13.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- 13.2 Für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLV oder für Betriebsunterbrechungsschäden leistet die KRAVAG Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 13.3 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Teil C Ziffer 13.1 AVB KLV ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLV), so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon

betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Teil C Ziffer 14.1.2 AVB KLV anzuwenden.
Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Gruppe (Position) gesondert festzustellen.

- 13.4 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) oder bei einem ausdrücklich vereinbarten Unterversicherungsverzicht gelten die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil C Ziffer 13.3 AVB KLV) nicht.
- 13.4.1 Versicherung auf Erstes Risiko besteht für Kosten nach Teil C Ziffer 4.3 AVB KLV und soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
Die KRAVAG verzichtet auf Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung in der Neuwertversicherung mit Wertzuschlag, wenn die in Teil C Ziffer 10.3.5 AVB KLV benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein weitergehender Unterversicherungsverzicht ist besonders zu vereinbaren.
- 13.5 Ist der Neuwert (Teil C Ziffer 7.1.1 AVB KLV) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- 13.5.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Europäischen Union wiederhergestellt wird;
- 13.5.2 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung der KRAVAG genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen. Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 13.5.3 bewegliche Sachen, Zubehör, an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- 13.6 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach Teil C Ziffer 7.2 AVB KLV festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.
- 13.7 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Teil C Ziffer 7.5 AVB KLV) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (Teil C Ziffer 7.1.3 AVB KLV) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach Teil C Ziffern 13.5.2 oder 13.5.3 AVB KLV erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

14 Entschädigungsgrenzen; Jahreshöchstentschädigungen; Selbstbehalte

- 14.1 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 14.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 14.1.2 bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung der KRAVAG beruhen.

- 14.2 Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
- 14.3 Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Für die Allgefahrenversicherung gilt eine Jahreshöchstentschädigung für das Versicherungsjahr in Höhe von 5.000.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel oder Einbruchdiebstahl.
- 14.4 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Teil C Ziffer 4.1 AVB KLV und sonstiger versicherter Kosten nach Pauschaldeklaration (Anhang 4) je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.
- 14.5 Vorbehaltlich der Regelungen in Teil C Ziffern 14.5.1 und 14.5.2 AVB KLV gilt für alle versicherten Gefahren und Schäden ein genereller Selbstbehalt pro Versicherungsfall von 1.000 EUR, ausgenommen für Schäden durch Brand, Blitzschlag (Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort), Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- 14.5.1 Für Schäden an elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik, der Sicherheits- und Meldetechnik gilt ein ermäßigter Selbstbehalt von 250 EUR als vereinbart.
- 14.5.2 Abweichend von Teil C Ziffern 14.5 und 14.5.1 AVB KLV gilt für jeden ersatzpflichtigen Schaden durch Überschwemmung, Überflutung, Starkregen, Erdbeben, Erdsenkung/Erdrutsch, Schneedruck/Lawinen, Vulkanausbruch ein Selbstbehalt von 2.500 EUR als vereinbart.

15 Wegfall der Entschädigungspflicht; Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

- 15.1 Versucht der Versicherungsnehmer, die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist die KRAVAG von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung nach Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.
- 15.2 Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Schadenersatzansprüche für versicherte Sachen gegenüber Dritten im Rahmen des Üblichen verzichtet.

16 Sachverständigenverfahren

- 16.1 Versicherungsnehmer und die KRAVAG können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber der KRAVAG verlangen.
- 16.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 16.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung

- benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 16.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 16.2.3 Die KRAVAG darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 16.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 16.3.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 16.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge nach Teil C Ziffer 13.1.2 AVB KLV;
- 16.3.3 alle sonstigen nach Teil C Ziffer 13.1.1 AVB KLV maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- 16.3.4 entstandene Kosten, die nach Teil C Ziffer 4 AVB KLV versichert sind.
- 16.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt die KRAVAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 16.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 16.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die KRAVAG nach Teil C Ziffern 13 und 14 AVB KLV die Entschädigung.
- 16.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Teil A Ziffer 13 AVB KLV nicht berührt.

17 Zahlung der Entschädigung

- 17.1 Ist die Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 17.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 5 % zu verzinsen.
Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
- 17.3 Der Lauf der Fristen nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 Satz 1 AVB KLV ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 17.4 Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Teil C Ziffer 13.5 AVB KLV der KRAVAG nachgewiesen hat.

Teil C Ziffer 17.1 AVB KLV gilt entsprechend für die in Teil C Ziffer 13.7 AVB KLV genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten. Zinsen für die Beträge nach Teil C Ziffern 17.1 und 17.2 AVB KLV werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

- 17.5 Die KRAVAG kann die Zahlung aufschieben,
- 17.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 17.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.

19 Verminderung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Temperaturgeführte Güter

Mitversichert gilt auch die Haftung aus der Beförderung von temperaturgeführten Gütern.

Bündelnachlass-Klausel KRAVAG-Logistic-Vertrag (KLV)

Für die Bausteine VHV, BHV und Sach des KRAVAG-Logistic-Vertrags (KLV) wird ein Bündelnachlass berücksichtigt. Wie setzt sich der Bündelnachlass zusammen?

Anzahl Bausteine	Mögliche Kombinationen	Nachlass
1	Verkehrshaftungsversicherung (VHV)	0 %
1	Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung (BHV)	0 %
1	Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (Sach)	0 %
2	VHV und BHV	5 %
2	VHV und Sach	5 %
2	BHV und Sach	5 %
3	VHV, BHV und Sach	10 %

Ändert sich die Gesamtzahl der Bausteine innerhalb des Vertrags, so erhöht sich der Bündelnachlass ab Einschluss eines Bausteins bzw. reduziert sich der Bündelnachlass ab Ausschluss eines Bausteins.

Ausschluss Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht

Besondere Vereinbarungen zur Einschränkung der kombinierten Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B der AVB KLV (Ausschluss der Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht):

Nicht Gegenstand sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, Sach- und Sachfolgeschäden (einschließlich Abhandenkommen von Sachen) und aus Umweltschäden nach Teil B der AVBKLV sowie aus Vermögensschäden, die nicht aufgrund eines abgeschlossenen Verkehrs- oder Logistikvertrags geltend gemacht werden. Der Risikoanteil Betriebs-, Produkt-, und Umwelthaftpflicht soll zu einem späteren Zeitpunkt eingeschlossen werden.

Ausschluss Verkehrshaftungs-Versicherung

Besondere Vereinbarungen zur Einschränkung der kombinierten Betriebs-, Produkt-, Umwelt-Haftpflicht und Verkehrshaftungsversicherung nach Teil B der AVB KLV (Ausschluss der Verkehrshaftung):

Güterschäden, d.h. Verlust und Beschädigung von Gütern, die Gegenstand eines Verkehrsvertrages oder Logistikvertrages sind;

Güterfolgeschäden, d.h. aus einem Güterschaden herrührende Vermögensschäden (d.h. weder Personen- oder Sachschäden oder Abhandenkommen von Sachen noch Folgeschäden hieraus noch Verzugsschäden), die aufgrund eines Verkehrs- oder Logistikvertrages geltend gemacht werden;

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Durchführung von Zollaufträgen und sich daraus ergebende Ansprüche.

Der Risikoanteil Verkehrshaftung soll zu einem späteren Zeitpunkt eingeschlossen werden.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer (BB Frachtführer)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	82
2 Versichertes Risiko	82
3 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis; Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten	82
4 Selbstbehalt	83

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Fuhrbetriebe und Frachtführer

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Verkehrsverträge, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer im Straßengüterverkehr in seiner Eigenschaft als Auftragnehmer des Verkehrsvertrags auf Grundlage der Betriebsbeschreibung abschließt.

2 Versichertes Risiko

- 2.1 Versichert ist im vereinbarten Umfang die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den in der Betriebsbeschreibung aufgeführten unternehmerischen Betätigungen und den damit verbundenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten. Über die Haftpflichtbausteine im KRAVAG-Logistic-Vertrag sind allein Fuhrunternehmen, Frachtführer versicherbar.
- 2.2 Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung als Frachtführer sowie die Haftung aus der vertraglichen Vereinbarung über die Gestellung benannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers (sogenannte Lohnfuhrverträge). Mitversichert ist die Haftung aus Lohnfuhrverträgen auch dann, wenn sie vertraglich (z. B. durch Einbeziehung der ADSp, neueste Fassung) dem Frachtvertrag gleichgestellt werden.
- 2.3 In Abänderung zu Teil B Ziffer 2.5.4 AVB KLV sind ausgeschlossen Ansprüche aus speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen.
- 2.4 Die Haftung aus der Vergabe von Leistungen an Unterfrachtführer fällt nur unter den Versicherungsschutz, wenn dies besonders vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist. Ausgeschlossen bleibt in jedem Fall die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers selbst und seines Personals.

3 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis; Schadensfall und Versicherungsjahr; mitversicherte Kosten

In Abänderung zu Teil B Ziffern 9.3 bis 9.5.2 AVB KLV gilt:

- 3.1 Die Gesamtleistung der KRAVAG aus den Haftpflichtbausteinen im KRAVAG-Logistic-Vertrag ist je Schadenereignis auf höchstens 6.000.000 EUR pauschal für alle versicherten Schadenarten und Kosten sowie Ansprüche aller Geschädigten begrenzt.
- 3.2 Für die versicherte Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV gilt:
 - 3.2.1 Die Höchstentschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.
 - 3.2.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Ziffer 3.2.1 gilt je Schadenereignis eine Begrenzung der Ersatzleistung auf 1.000.000 EUR für Haftpflichtansprüche aus Schäden (einschließlich Folgeschäden) an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Immobilien und/oder technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen.
 - 3.2.3 Die Gesamtleistung der KRAVAG für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs zur Betriebs- und Umwelthaftpflicht nach Teil B Ziffer 1.2.1 AVB KLV ist auf 6.000.000 EUR beschränkt.

- 3.3 Für die versicherte verkehrsvertragliche Haftung nach Teil B Ziffer 1.2.2 AVB KLV gelten folgende Begrenzungen der Ersatzleistungen der KRAVAG:
- 3.3.1 3.000.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter- und Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt. Diese Begrenzung gilt auch für die mitversicherte Haftung im Fall von rechtsgültigen getroffenen Vereinbarungen über Beförderungen im Inland bis zu 40 SZR (Sonderziehungsrechte) für Güterschäden nach Teil B Ziffer 2.5.3 Satz 2 AVB KLV.
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 3.3.2 Innerhalb der Höchstersatzleistung nach Ziffer 3.3.1 ist die Ersatzleistung der KRAVAG begrenzt auf einen Betrag von höchstens
- 1 3.000.000 EUR je Schadensfall für Verlust und Beschädigung von Gütern sowie Güterfolgeschäden. Eine Frachtführerhaftung für Güterfolgeschäden entfällt nach dem HGB, ausgenommen im Falle des Vorsatzes und der Leichtfertigkeit nach § 435 HGB. Bei Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz. Versichert ist insbesondere die Abwehr unberechtigter Ansprüche und eine denkbare Haftung für Güterfolgeschäden nach dem Recht anderer europäischer Staaten oder aufgrund von Individualvereinbarungen, sofern die KRAVAG im Vorwege zugestimmt hat;
 - 2 100.000 EUR je Versicherungsjahr für Schäden im Rahmen einer verfügbaren Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland nach Teil B Ziffer 2.9 AVB KLV;
 - 3 500.000 EUR für Vermögensschäden je Schadensfall; bei Schäden durch Überschreitung der Lieferfrist jedoch auf den dreifachen Betrag der Fracht;
 - 4 250.000 EUR je Transportmittel oder Lagerort für Verlust (gleich welcher Ursache) und/oder Beschädigung infolge Vandalismus gefährdeter Güter nach Teil B 4.2 AVB KLV (Teil B Ziffer 9.5.3 AVB KLV bleibt unberührt). Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze ist besonders zu vereinbaren.
 - 5 25.000 EUR je Schadensfall und höchstens 100.000 EUR je Versicherungsjahr für Schäden aus spedititionsüblichen logistischen Dienstleistungen nach Teil B Ziffer 1.2.2.5 AVB KLV, soweit keine besondere Vereinbarung nach Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV getroffen wurde;
 - 6 50.000 EUR für alle Kosten eines ausländischen Schiedsgerichtsverfahrens nach Teil B Ziffer 8.5 AVB KLV.

4 Selbstbehalt

- 4.1 Der Selbstbehalt nach Teil B Ziffer 10.1 AVB KLV entfällt. Ein allgemeiner Selbstbehalt kann besonders vereinbart werden.
- 4.2 Die weiteren Selbstbehalte nach den AVB KLV bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Versichertes Risiko	85
2 Begrenzung der Versicherungsleistungen	85

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Abschleppunternehmen (BB Abschleppunternehmen)

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert sind alle im Bergungs- und Abschleppgewerbe üblichen Tätigkeiten, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind, insbesondere Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Umladung einschließlich Auslandsrückholdienst.
- 1.2 Mitversichert ist das Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Verkehrsvertrag umfassenden Objekte bis zu einer Dauer von 30 Tagen ab dem Datum der Einlagerung.

2 Begrenzung der Versicherungsleistungen

- 2.1 In Abänderung von Teil B Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 AVB KLV ist die Höchstersatzleistung der KRAVAG begrenzt
- 2.1.1 für Verlust und Beschädigung von Gütern auf 8,33 SZR (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, die der Versicherungsnehmer als Frachtführer zur Beförderung nach Ziffer 1.1 und Lagerung nach Ziffer 1.2 übernommen hat;
- 2.1.2 für sonstige Vermögensschäden auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust zu zahlen wäre. Sonstige Vermögensschäden sind solche, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Guts oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen und weder Sach- noch Personenschäden sind.
- 2.2 Die KRAVAG verzichtet bei Aufträgen über das Abschleppen, Bergen, Verwahren und Einstellen von Fahrzeugen im Inland auf die Leistungsbegrenzung nach Ziffer 2.1.1 für Güterschäden bis zum Betrag von 500.000 EUR sowie für sonstige Vermögensschäden nach Ziffer 2.1.2 bis zum Betrag von 125.000 EUR, jeweils je Schadenereignis.
Für Schadenersatzansprüche oberhalb dieser Grenzen bestimmt sich die Ersatzleistung ausschließlich nach den Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.
- 2.3 In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung der KRAVAG für alle Schäden, Kosten und Ansprüche insgesamt auf 750.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 2.4 Abweichend von Ziffer 2.3 gilt eine Höchstentschädigung der KRAVAG von 1.000.000 EUR je Schadenereignis, wenn der Auftraggeber eine Behörde ist (Behörden in diesem Sinne sind z. B. Polizei, Ordnungsamt) oder wenn eine entsprechende Vereinbarung mit der KRAVAG vor Risikobeginn getroffen wurde.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter
(BB Gefährdete Güter)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	87
2 Begrenzung der Versicherungsleistung	87
3 Besondere Obliegenheiten	87
4 Räumlicher Geltungsbereich	88
5 Sonstiges	88

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Beförderung und Lagerung gefährdeter Güter

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Teil B Ziffern 4.2 und 9.5.2.7 AVB KLV gilt die Versicherung auch für Verträge, welche die Beförderung und Lagerung von

- 1.1 Tabakwaren, Mobiltelefonen und mobilen EDV-Geräten,
- 1.2 Spirituosen (mindestens 15 Volumenprozent Alkohol), Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computern einschließlich Zubehör sowie Software, Speichern (Chips) und Prozessoren zum Inhalt haben, sofern die Entschädigungsgrenze von 250.000 EUR überschritten wird und dies jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2 Begrenzung der Versicherungsleistung

Es gelten die in Teil B Ziffer 9.5.2.1 AVB KLV aufgeführten Begrenzungen der Versicherungsleistung.

3 Besondere Obliegenheiten

- 3.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, sofern er Güter mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR befördert, ergänzend zu den Obliegenheiten nach Teil A Ziffern 12 und 13 der AVB KLV,
 - 3.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Seecontainer, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane zu verwenden. Der Laderaum ist durch fest mit dem Fahrzeug verbundene, dem Stand der Technik entsprechende Schließsysteme zu sichern;
 - 3.1.2 alle Transporte so zu organisieren (zum Beispiel durch Einsatz eines zweiten Fahrers, Anfahren von bewachten Parkplätzen), dass die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung (auch kurzfristig) nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Ersatzweise dürfen die Fahrzeuge unbewacht nur in verschlossenen Hallen abgestellt werden, wobei sicherzustellen ist, dass Fahrzeug- und Hallenschlüssel an einem anderen Ort jeweils gesondert aufbewahrt werden;
 - 3.1.3 die Fahrtroute vorzugeben und sicherzustellen, dass ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht an andere Personen und an anderen Orten als im Auftrag angegeben, abgeliefert wird;
 - 3.1.4 sicherzustellen, dass die Ladung mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann;
 - 3.1.5 ständige Kommunikation mit dem Fahrpersonal durch Mobiltelefone zu gewährleisten;
 - 3.1.6 bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie in Schadensfällen einen Ansprechpartner zu benennen, der ständig erreichbar und die jeweils notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren in der Lage ist;
 - 3.1.7 bei transportbedingtem Umschlag die Einhaltung und Dokumentierung detaillierter Schnittstellenkontrollen sicherzustellen sowie jegliche Zwischenlagerung (auch kurzfristig) in verschlossenen Werteräumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle und getrennt von sonstigen Umschlaggütern zu gewährleisten.

- 3.1.8 Werden die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Güter ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestellen unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger befördert (Container- oder Trailertransporte, Direktverkehre), entfallen die Obliegenheiten unter Ziffern 3.1.1 bis 3.1.7
- 3.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner,
- 3.2.1 das eingesetzte Personal besonders sorgfältig auszusuchen, entsprechend zu schulen und die Einhaltung der Obliegenheiten nach Ziffer 3.1 und Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV zu überwachen und zu kontrollieren;
- 3.2.2 sofern er Subunternehmer beauftragt, diese ebenfalls auf die Einhaltung der vorgenannten Obliegenheiten zu verpflichten und zu kontrollieren.
- 3.3 Im Falle der disponierten Lagerung oder bei transportbedingten Zwischenlagerungen von mehr als sieben Tagen obliegt es dem Versicherungsnehmer, zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffern 3.1 und 3.2 sowie Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV,
- 3.3.1 Auslieferungen vom Lager nur nach dokumentierter Freigabe durch besonders dafür autorisierte Personen zu gestatten;
- 3.3.2 die Lagerung nur in besonders abgesicherten Räumlichkeiten mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle vorzunehmen;
- 3.3.3 bei Warenwerten von mehr als 500.000 EUR je Lagerort zusätzlich eine VdS-geprüfte Einbruchmeldeanlage (mit gültigem Zertifikat) mit bei der Polizei oder einem Wachdienst aufgeschaltetem Alarmruf zu installieren.
- 3.4 Die besonderen Obliegenheiten nach Ziffern 3.1 bis 3.3 sind Obliegenheiten im Sinne von Teil A Ziffern 12 bis 14 AVB.

4 Räumlicher Geltungsbereich

- 4.1 Versicherungsschutz besteht für
- 4.1.1 Beförderungen einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen innerhalb Europas, von und nach den Mittelmeeranrainern sowie Zypern,
- 4.1.2 verfügte (disponierte) Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Erweiterungen des räumlichen Geltungsbereichs können vor Risikobeginn mit der KRAVAG gesondert vereinbart werden.

5 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
für die Mitversicherung von Ansprüchen aus speditionsunüblichen
logistischen Dienstleistungen
(BB Speditionsunübliche Leistungen)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Ansprüche aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)	
1 Versichertes Risiko	90
2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse	90
3 Besondere Begrenzung/zusätzliche Begrenzung der Versicherungsleistung	90
4 Vorsorgeversicherung	91
5 Selbstbehalt	91
6 Sonstiges	91
II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB	
1 Versichertes Risiko	91
2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse	91
3 Besondere Begrenzung der Versicherungsleistung	91
4 Vorsorgeversicherung	92
5 Selbstbehalt	92
6 Sonstiges	92

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für die Mitversicherung von Ansprüchen aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

Mitversichert sind Ansprüche aus Produktionsleistungen, werkvertraglichen oder sonstigen nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifischen vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Spediteurs oder Lagerhalters nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen (speditionsunübliche logistische Dienstleistungen).

I. Ansprüche aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen (Individualvereinbarungen)

1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Betriebsbeschreibung sowie dieser Besonderen Bedingungen nur, soweit die KRAVAG dem Einschluss der Individualvereinbarungen zugestimmt hat, maximal jedoch im Rahmen der deutschen gesetzlichen Bestimmungen.

2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse

In Abänderung von Teil B Ziffer 7 AVB KLV sind mitversichert

- 2.1 Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall) sowie
- 2.2 Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte.

3 Besondere Begrenzung/zusätzliche Begrenzung der Versicherungsleistung

Ergänzend zu Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV gelten folgende besonderen Begrenzungen:

- 3.1 Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch die Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung des Versicherungsnehmers entstanden sind sowie für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten, gelieferten Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder sonstigen Leistung liegenden Ursache ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 500.000 EUR je Schadensfall und Schadenereignis sowie auf 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr.
- 3.2 Für Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden wegen Betriebsunterbrechungen (z. B. Produktionsausfall) sowie für Ersatzansprüche aufgrund von Rückrufaktionen in Bezug auf ausgelieferte Produkte ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 100.000 EUR je Schadensfall sowie 500.000 EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.3 Für Haftpflichtansprüche aus Differenzen zwischen Soll- und Ist- Bestand der dem Versicherungsnehmer übergebenen Güter ist die Leistung der KRAVAG zusätzlich begrenzt auf 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

4 Vorsorgeversicherung

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV gelten für die Vorsorgeversicherung zur Haftung aus speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen die Begrenzungen in Teil I. Ziffer 3.

5 Selbstbehalt

In Abänderung zu Teil B Ziffer 10.4 AVB KLV beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers bei Ansprüchen

- 5.1 nach Teil I Ziffer 3.1 und 3.2 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall und Schadenereignis, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- 5.2 nach Teil I Ziffer 3.3 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.

6 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Vereinbarung nach den Logistik-AGB

Hat der Versicherungsnehmer mit seinem Auftraggeber die vom Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (DSLVL) empfohlenen Logistik-AGB vereinbart, gilt in Abänderung, Ergänzung bzw. Ersetzung des KRAVAG-Logistic-Vertrages (AVB KLV) Folgendes:

1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Betriebsbeschreibung sowie dieser Besonderen Bedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- 1.1 der Logistik-AGB in der jeweils gültigen Fassung;
- 1.2 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, falls sich der Versicherungsnehmer im Einzelfall nicht mit Erfolg auf die wirksame Vereinbarung der Logistik-AGB oder deren Haftungsausschlüsse und -begrenzungen berufen kann.

2 Teilweise Aufhebung der Besonderen Versicherungsausschlüsse

Teil B Ziffer 7.1, 7.2.7 und 7.3 AVB KLV sind gestrichen.

3 Besondere Begrenzung der Versicherungsleistung

In Abänderung von Teil B Ziffer 9.6 AVB KLV ist die Ersatzleistung begrenzt

- 3.1 für Sachschäden (einschließlich Güterschäden) auf 500.000 EUR je Schadensfall und auf 1.000.000 EUR je Schadenereignis;
- 3.2 für Sachfolgeschäden (einschließlich Güterfolgeschäden) und reine Vermögensschäden auf 100.000 EUR je Schadensfall sowie 500.000 EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahrs;
- 3.3 für Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand der dem Versicherungsnehmer übergebenen Güter auf 500.000 EUR je Versicherungsjahr;

3.4 auf insgesamt 2.000.000 EUR je Versicherungsjahr.

4 Vorsorgeversicherung

Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV wird wie folgt ergänzt:

Die Vorsorgeversicherung zur Haftung aus den speditionsunüblichen logistischen Dienstleistungen ist auf den Betrag von 100.000 EUR je Schadenereignis für alle versicherten Schäden insgesamt begrenzt.

5 Selbstbehalt

In Abänderung zu Teil B Ziffer 10.4 AVB KLV gelten folgende Selbstbehalte:

- 5.1 Bei Ansprüchen nach Teil II Ziffern 3.1 und 3.2 beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 15 % der Versicherungsleistung je Schadensfall und Schadenereignis, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.
- 5.2 Bei Ansprüchen nach Teil II Ziffer 3.3 beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.

6 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus (BB Lager-Plus)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Gegenstand der Versicherung/Einschluss	94
2	Räumlicher Geltungsbereich	94
3	Deklarationsmöglichkeiten	94
4	Zeitpunkt der Deklaration	94
5	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	94
6	Anmeldung zur Versicherung	94
7	Beitrag	95
8	Speditionsaufwandsentschädigung	95
9	Versehensklausel	95
10	Begrenzung der Versicherungsleistung, besonders zu treffende Vereinbarungen	95
11	Ausschlüsse	95
12	Verbot der Annahme von Höherwertdeklarationen	96
13	Ergänzende Vereinbarungen	96
14	Sonstiges	96

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für ADSp-Lager-Plus

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung/Einschluss

Abweichend von Teil B Ziffer 6.15 AVB KLV ist mitversichert die vom Einlagerer deklarierte und vom Versicherungsnehmer angemeldete Höherhaftung nach Ziffer 24.2 und die Interessenversicherung für die Aufhebung der Haftungsbegrenzung nach Ziffer 24.3 ADSp 2017.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Höherhaftungsversicherung gilt ausschließlich für verfügte (disponierte) Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3 Deklarationsmöglichkeiten

Der Einlagerer hat die Möglichkeit, den Wert zur Erhöhung der Haftung nach folgenden Alternativen zu deklarieren:

- 3.1 35.000 EUR auf Erstes Risiko nach Ziffer 24.1.1 ADSp 2017 je Schadensfall;
- 3.2 Den gewünschten Haftungswert nach Ziffer 24.1.2 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 200.000 EUR je Schadensfall;
- 3.3 Den gewünschten Haftungswert für Inventurdifferenzen nach Ziffer 24.1.3 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 250.000 EUR pro Jahr;
- 3.4 Den gewünschten Haftungswert für andere als Güterschäden nach Ziffer 24.3 ADSp 2017 bis zu einer Höchsthaftungssumme von 100.000 EUR je Schadensfall.

4 Zeitpunkt der Deklaration

Die Deklaration erfolgt bei Einlagerung und muss jeden nachfolgenden Kalendermonat wiederholt werden, wenn sich die Güter vertragsgemäß noch im Lager des Versicherungsnehmers befinden.

5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsnehmer das Gut zur Lagerung in Obhut genommen hat und endet, sobald der Versicherungsnehmer die Obhut am Gut zur vertragsgemäßen Auslagerung aufgegeben hat.

6 Anmeldung zur Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat alle deklarierten Höherhaftungswerte bis zum 10. des Folgemonats in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu melden und die Beiträge an die KRAVAG abzuführen.

7 Beitrag

Es gilt die Beitragstabelle Lager-Plus in der jeweils gültigen Fassung. Die Anmeldung hat nach den jeweiligen Warengruppen zu erfolgen, ausgenommen nicht versicherbare Waren nach Gruppe 3. Bei gemischten Warengruppen erfolgt die Einstufung nach der nächsthöheren Warengruppe.

Die Beiträge sind je Lagermonat zu bezahlen; angefangene Monate sind voll zu berechnen.

Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Einlagerung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Der Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.

8 Speditionsaufwandsentschädigung

Der Versicherungsnehmer erhält für seinen Aufwand einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den fälligen Beitrag, jedoch nicht auf die Versicherungssteuer sowie auf einen vertraglich vereinbarten Mindestbeitrag.

9 Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer erleidet keinen Nachteil, wenn ihm bei der Versicherungsanmeldung ein Versehen unterläuft oder die Anmeldung des Werts zur Erhöhung der Haftung unterbleibt. Unterbliebene oder fehlerhafte Anmeldungen können unverzüglich nach Feststellung des Fehlers berichtigt werden. Sie sind dann für die KRAVAG verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer bewiesen werden kann, dass der Auftraggeber den gewünschten Haftungswert rechtzeitig vor Einlagerung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) dem Versicherungsnehmer mitgeteilt hat.

Die KRAVAG behält sich das Recht vor, die Versehensklausel vom Versicherungsschutz auszuschließen.

10 Begrenzung der Versicherungsleistung, besonders zu treffende Vereinbarungen

Die Höherhaftungsversicherung ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten (Auftraggebern/Einlagerern) entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der in Betracht kommenden Versicherungsleistung übersteigen.

Die in Ziffer 9 enthaltene Versehensklausel findet auf die Begrenzung der Versicherungsleistung keine Anwendung. Eine Überschreitung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Höchsthaftungssummen ist daher - selbst wenn die Beiträge dafür irrtümlich angemeldet wurden - für die KRAVAG nur dann verbindlich, wenn sie durch ein besonderes Übereinkommen in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) ausdrücklich angenommen worden ist.

Im Übrigen gelten die Begrenzungen der Versicherungsleistungen nach Teil B Ziffer 9 AVB KLV ergänzend.

11 Ausschlüsse

Ansprüche anderer Versicherer aufgrund eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder aus abgetretenem Recht sind ausgeschlossen.

12 Verbot der Annahme von Höherwertdeklarationen

Die KRAVAG ist berechtigt, die Annahme von Höherhaftungsdeklarationen eines Einlagerers gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu untersagen.

13 Ergänzende Vereinbarungen

Die KRAVAG hat das Recht, neben der Jahresinventur noch unterjährig zusätzliche Inventuren zu fordern.

Auf Verlangen der KRAVAG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, zur Prüfung der vorhandenen Sicherungseinrichtungen im Lagerbereich die ED-Sicherungs- sowie Brandschutz-Checklisten einzureichen.

14 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und
Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderungen)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	98
2 Versichertes Interesse	98
3 Umfang des Versicherungsschutzes	98
4 Ausschlüsse	99
5 Begrenzung der Versicherungsleistung	99
6 Selbstbehalt	99
7 Anmeldung; Beitragsfälligkeit	100
8 Besondere Obliegenheiten	100

Besondere Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.7 AVB KLV sind - sofern dies besonders vereinbart und in dem Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert ist - Gegenstand des Versicherungsschutzes alle dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit der Versicherung erteilten Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (Zollaufträge), wenn sie
 - 1.1.1 im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge im Sinne des HGB) stehen oder
 - 1.1.2 ohne Übernahme der Verpflichtung zur Besorgung oder Durchführung der Beförderung der Sendung die Eröffnung eines (internen/externen) Unionsversandverfahrens oder eines gemeinsamen Versandverfahrens zum Inhalt haben und der Versicherungsnehmer sich von dem im Geltungsbereich des Versandverfahrens ansässigen Empfänger der Sendung vor Eröffnung des Versandverfahrens in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) hat bestätigen lassen, dass er die Ware bestellt hat und erwartet.
- 1.2 Zollaufträge von Verbrauchern sind nicht versichert.
- 1.3 Die Bestimmungen der Vertragsteile A und B der AVB KLV gelten entsprechend, sofern in den BB Zoll- und Abgabenforderungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2 Versichertes Interesse

Versichert sind

- 2.1 die von Zollbehörden der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Großbritannien und der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen, wie z. B. Zölle, Marktordnungsabgaben, Einfuhrumsatzsteuern (EUST) und Verbrauchsteuern aufgrund von ihm verursachter fehlerhafter Ausführung der erteilten Zollaufträge;
- 2.2 Abgabenforderungen nach Ziffer 2.1 BB Zoll- und Abgabenforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung der KRAVAG umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Abgabenforderungen, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden.
- 3.2 Die KRAVAG tritt mit der Zahlung der Abgabenforderung bis maximal in Höhe der Versicherungssumme in Vorleistung, wenn dem Versicherungsnehmer in einem laufenden Rechtsmittelverfahren kein Zahlungsaufschub bewilligt wird. In diesem Fall tritt der Versicherungsnehmer seine Erstattungsansprüche in Höhe der von der KRAVAG geleisteten Zahlung an die KRAVAG ab. Der Versicherungsnehmer zeigt die Abtretung der zuständigen Finanzbehörde unter Angabe des Abtretenden, des Abtretungsempfängers sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrunds auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck an (Anlage zur AO-DV Zoll zu § 46, Dokument 5041). Die Anzeige ist sowohl von dem Versicherungsnehmer als auch von der KRAVAG zu unterschreiben.

4 Ausschlüsse

Ergänzend zu Teil B Ziffer 6 AVB KLV sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Abgabenforderungen sowie Ansprüche,

- 4.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer das Zollgut veredelt, bearbeitet, verarbeitet, verändert oder in sonstiger Weise auf dieses eingewirkt hat;
- 4.2 aus Aufträgen zur Zollabfertigung
 - folgender Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch- und Fleischwaren, Getreide
 - olgender verbrauchssteuerepflichtiger Erzeugnisse:
Tabakwaren, Waren und Erzeugnisse, die der Tabaksteuer unterliegen (z. B. Zigaretten, Shisha-Tabak) und Waren und Erzeugnisse, die der Alkoholsteuer unterliegen (z. B. Äthylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen);
- 4.3 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 4.4 die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und sonstige Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter sowie damit zusammenhängende Kosten;
- 4.5 die über eine Speditionsversicherung oder eine sonstige, vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherung gedeckt sind;
- 4.6 insoweit, als die Durchsetzung von Rückgriffs- oder Erstattungsforderungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten ausgeschlossen ist;
- 4.7 aus dem Betreiben eines Zolllagers, es sei denn, über die Mitversicherung wurde eine besondere Vereinbarung getroffen;
- 4.8 entstanden aus einer Informationssicherheitsverletzung. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

5 Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, das heißt jedes Handeln und Unterlassen, welches eine Inanspruchnahme durch eine Zollbehörde im Sinne von Ziffer 2 BB Zoll- und Abgabenforderungen zur Folge hat, mit 75.000 EUR begrenzt, maximal mit 750.000 EUR je Versicherungsjahr.

Die Begrenzung von 750.000 EUR je Versicherungsjahr umfasst alle über die BB Zoll- und Abgabenforderungen zu erbringenden Versicherungsleistungen einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren. Maßgebend für die Errechnung dieses Betrags ist jeweils der Zeitpunkt der fehlerhaften Ausführung des Zollauftrags.

6 Selbstbehalt

Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Tatbestand, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR.

7 Anmeldung; Beitragsfälligkeit

Alle Zollaufträge sind der KRAVAG nach Ende eines jeden Versicherungsjahrs im Rahmen des Meldebogens anzumelden. Die sich daraus nach der getroffenen Vereinbarung ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungsteuer sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig.

8 Besondere Obliegenheiten

Ergänzend zu Teil A Ziffern 12 und 13 AVB KLV gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner,

8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.1.1 dafür zu sorgen, dass eine Vollmacht des Auftraggebers vorliegt, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (direkte Vertretung) oder im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (indirekte Vertretung) handelt;
- 8.1.2 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, einzuarbeiten und hinsichtlich der für die Zollabwicklung relevanten Vorschriften sowie der IT-gestützten Zollabwicklung nach dem jeweils neuesten Stand aus- und weiterzubilden;
- 8.1.3 die Auswahl der Subunternehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die zoll- und steuerrechtlich relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrags zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- 8.1.4 das Zollgut an einen von ihm beauftragten bzw. zur Abholung befugten Verkehrsunternehmer nur gegen Abgabe einer von diesem bzw. dessen Fahrer unterzeichneten Übernahmeerklärung inklusive Anweisungen im Versandverfahren für die Zollabwicklung zu übergeben;
- 8.1.5 bei Feststellung eines Fehlers im Zollverfahren, der zur Entstehung einer Zollschuld führt, unverzüglich alle Formalitäten des Zollverfahrens nachträglich zu erfüllen, um die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i des Unionszollkodex in Verbindung mit Artikel 103 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28.07.2015 zu schaffen;
- 8.1.6 dafür zu sorgen, dass er Soft- und Hardware verwendet, die den jeweiligen Anforderungen des geltenden Zollanmeldeverfahrens entsprechen, insbesondere Software mit integrierter Prüfungsfunktion, ob die an die Zollbehörden zu übermittelnden Meldungen vollständig und plausibel sind;
- 8.1.7 ferner dafür zu sorgen, dass eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten und die gesetzmäßige Archivierung gewährleistet ist;

8.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.2.1 jede Inanspruchnahme der KRAVAG unverzüglich in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) zu melden, spätestens 14 Tage, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat;
- 8.2.2 der KRAVAG alle zur Beurteilung des jeweiligen Zoll- oder Steuertatbestands notwendigen Unterlagen, einschließlich des Abgabenbescheids und der dazugehörigen Zoll- und/oder Steueranmeldung, vorzulegen;
- 8.2.3 bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, die KRAVAG unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer (BB Umzug)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)	102
1 Versichertes Risiko	102
2 Besondere Entschädigungsgrenze für gefährdeter Güter; Versicherungserweiterungen	102
3 Begrenzung der Versicherungsleistung	103
4 Selbstbehalt	103
5 Beitrag/Beitragssätze und Einstufung	103
6 Anfragepflicht für besondere Risiken	103
7 Anmeldung und Beitragsfälligkeit	103
8 Sonstiges	104
II. Umzugs-Transportversicherung	104
1 Deckungsumfang	104
2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	104
3 Ausgeschlossene Güter; Gefahren und Schäden	104
4 Regress in der Umzugs-Transportversicherung	105
5 Beginn und Ende der Versicherung	105
6 Versicherungswert	105
7 Besondere Neuwertversicherung	105
8 Ersatzleistung	106
9 Verhalten im Schadensfall	106
10 Höchstentschädigungssumme	106
11 Beitragsanmeldung	107
III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)	107
Deckungsumfang	107
IV. Transportversicherung für sonstige Güter	108
Besondere Vereinbarung	108

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) für Umzugsunternehmer

Diese Besonderen Bedingungen für die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut, Handelsmöbeln, EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transport-empfindlichen Gütern gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

I. Haftungsversicherung (Teil B AVB KLV)

Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.3 AVB KLV ist die Haftung aus der Beförderung und Lagerung von Umzugsgut nach den folgenden Bedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

1 Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers (Umzugsunternehmers) aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung und aus Verträgen über Lagerungen von Umzugsgut, Handelsmöbeln, EDV-Anlagen, medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern, jeweils nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 451 ff. und 467 ff. HGB sowie
- 1.2 nach den ADSp neuester Fassung, den ABBH, den ABB-EDV, den von der AMÖ empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), z. B. den AGB für Umzüge und Lagerungen 2014, den AGB-Akten oder nach den in der Möbelspedition üblichen und unverbindlich empfohlenen AGB.

2 Besondere Entschädigungsgrenze für gefährdeter Güter; Versicherungserweiterungen

- 2.1 Die Entschädigungsgrenze für gefährdete Güter nach Teil B Ziffer 4.2 AVB KLV gilt nicht für Umzugsgut.
- 2.2 Der Ausschluss nach Teil B Ziffer 4.1.6 AVB KLV (Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen) findet keine Anwendung, soweit diese Fahrzeuge Gegenstand eines Umzugsvertrags sind.
- 2.3 Abweichend von Teil B Ziffer 4.1.7 AVB KLV sind Aufträge zur Durchführung von Zollverfahren im Sinne des Unionszollkodex (UZK) im Zusammenhang mit Umzugsaufträgen bis 25.000 EUR je Schadenereignis mitversichert. Soweit die Besonderen Bedingungen für die Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (BB Zoll- und Abgabenforderung) vereinbart wurden, sind abweichend von Ziffer 1.2 BB Zoll- und Abgabenforderung auch Zollaufträge von Verbrauchern mitversichert, sofern sich der Zollauftrag auf Umzugsgut bezieht.
- 2.4 Entgegen Teil B Ziffer 6.22 AVB KLV besteht auch für Schäden an und Verluste von Dokumenten und Urkunden Versicherungsschutz, sofern die AGB-Akten vereinbart sind.
- 2.5 Abweichend von Teil B Ziffer 6.23 AVB KLV sind Schäden im Rahmen eines Umzugs an und Verluste von Kunstgegenständen, Gemälden, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 50.000 EUR für alle betroffenen Gegenstände mitversichert.

Zusätzlich zu den Obliegenheiten in Teil A Ziffer 12 AVB KLV gilt für derartige Gegenstände eine besondere Verpackungsobliegenheit: Die Gegenstände sind von Packern oder beauftragten Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt zu verpacken.

3 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 3.1 In Abänderung zu Teil B Ziffern 9.5.1 bis 9.5.2 AVB KLV beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis bei der Beförderung und Lagerung von Umzugsgut für alle versicherten Ansprüche, Schäden (Güter-, Güterfolge- und reine Vermögensschäden) und Kosten insgesamt 1.000.000 EUR.
- 3.2 Die in Teil I. Ziffer 3.1 geregelte Höchstersatzleistung ist begrenzt je Schadensfall
- 3.2.1 für Güter- und Güterfolgeschäden bei Beförderung von Umzugsgut auf einen Betrag von höchstens 1.000.000 EUR,
- 3.2.2 für Güter- und Güterfolgeschäden bei Lagerungen auf einen Betrag von höchstens 500.000 EUR,
- 3.2.3 für reine Vermögensschäden auf höchstens 500.000 EUR,
- 3.2.4 bei Vereinbarung eines weitergehenden Werts (Aufhebung der Haftungsbeschränkung bei Beförderungen und Lagerungen) auf die Höhe des Umzugsgutwerts, höchstens jedoch auf 200.000 EUR insgesamt.

4 Selbstbehalt

In Abänderung von Teil B Ziffer 10.1 AVB KLV beträgt der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 100 EUR je Schadensfall.

5 Beitrag/Beitragssätze und Einstufung

Die jeweils im Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge, die Beitragssätze und die Einstufung ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

6 Anfragepflicht für besondere Risiken

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Risikobeginn nach Teil I. des Beitragsblatts zwecks Beitragsvereinbarung anzufragen, wenn die Mitversicherung von anfragepflichtigen Risiken vereinbart werden soll.

7 Anmeldung und Beitragsfälligkeit

- 7.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der KRAVAG zu allen im Kalendermonat für die Beförderung von Umzugsgut abgeschlossenen Verträgen
- 7.1.1 die Durchschriften aller Versicherungs-/Haftungszertifikate einzureichen;
- 7.1.2 die deklarationspflichtigen Risiken (beispielsweise Aufhebung der Haftungsbeschränkungen Transporte von Kunstgegenständen (ab 50.000 EUR Einzelwert)) mit dem zur Verfügung gestelltem Formular zu melden.
- 7.2 Die Anmeldungen müssen bis spätestens zum 20. des Folgemonats eingereicht werden.
- 7.3 Zum gleichen Zeitpunkt sind die sich aus den Anmeldungen ergebenden Beiträge zuzüglich Versicherungssteuer fällig.
- 7.4 Die KRAVAG ist berechtigt, die Anmeldungen des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Die KRAVAG ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse des Geschäftsbetriebs des Versicherungsnehmers Stillschweigen zu bewahren.

8 Sonstiges

Alle sonstigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unberührt.

II. Umzugs-Transportversicherung

1 Deckungsumfang

Dem Versicherungsnehmer steht für Umzugstransporte weltweit eine Allgefahrenversicherung für seine Auftraggeber als Rahmenvertrag zur Verfügung, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU). Die KRAVAG gewährt Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (leichtfertiges Verhalten in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, steht der groben Fahrlässigkeit gleich) des Versicherungsnehmers bzw. eines seiner Repräsentanten nach

- 1.1 den Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) – Volle Deckung;
- 1.2 der Kriegsklausel Güter 2000/2008;
- 1.3 der Streik- und Aufruhrklausel Güter 2000/2008;
- 1.4 der Klassifikations- und Altersklausel Güter 2000/2008;
- 1.5 der Bergungs- und Beseitigungsklausel Güter 2000/2008.

2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 2.1 Schäden, die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers (Umzugsunternehmers) eingepackt wurden und soweit deren Wert 10 % des angegebenen Werts des Umzugsguts nicht übersteigen.
- 2.2 Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden unabhängig von dem Ausschluss nach Teil II. Ziffer 3.1.1 bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Versicherten (Auftraggeber des Versicherungsnehmers) zu erbringen.

3 Ausgeschlossene Güter; Gefahren und Schäden

- 3.1 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für Schäden
 - 3.1.1 an Kunstgegenständen und Antiquitäten sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit der KRAVAG getroffen wurde (Sonderregelung siehe Teil II. Ziffer 2.2);
 - 3.1.2 an Gemälden, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Juwelen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden und Wertpapieren jeder Art;
 - 3.1.3 durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;
 - 3.1.4 durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabsplitterungen, Verkratzen und Verschrappen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;

- 3.1.5 durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schlössern und dergleichen, Fadenbruch.
- 3.1.6 Die Ausschlüsse nach Teil II. Ziffern 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines Transportmittelunfalls, eines Brands, eines Blitzschlags oder einer Explosion sind.
- 3.2 Die KRAVAG leistet weiterhin keinen Ersatz für
- 3.2.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer des Versicherungsnehmers;
- 3.2.2 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten;
- 3.2.3 Personenschäden;
- 3.2.4 Schäden, die nicht rechtzeitig nach Teil II. Ziffer 9.3 gemeldet wurden.

4 Regress in der Umzugs-Transportversicherung

Die KRAVAG verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer, außer in den Fällen des Vorsatzes.

5 Beginn und Ende der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 8 Güter 2000/2008 beginnt die Versicherung mit der Übernahme des Umzugsguts durch den Versicherungsnehmer. Sie schließt das Abmontieren und Einpacken mit ein, sofern diese Tätigkeiten Gegenstand des Umzugsvertrags sind.

Die Versicherung endet mit der vollendeten Ablieferung des Umzugsguts und umfasst das Auspacken und Aufbauen, sofern sich der Umzugsauftrag auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.

Voraussetzung für den Einschluss des Abmontierens, Einpackens, Auspackens und Aufbaus des Umzugsguts in den Versicherungsschutz ist, dass diese Arbeiten durch Personal oder beauftragte Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

6 Versicherungswert

- 6.1 In Abänderung zu Ziffer 10 der Güter 2000/2008 ist der Versicherungswert der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar. Für Kunstgegenstände, Gemälde, Antiquitäten und andere Güter, die einen Sonderwert haben, verbleibt es hingegen bei der Regelung in Ziffer 10 der Güter 2000/2008.
- 6.2 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

7 Besondere Neuwertversicherung

- 7.1 Soweit vereinbart und nach den Tarifbestimmungen der KRAVAG zulässig, ist der Versicherungswert bei der Neuwertversicherung der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort. Sofern der Zeitwert der versicherten Sachen weniger als 50 % des Neuwerts beträgt, wird lediglich der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen abzüglich ihrer Wertminderung, insbesondere durch Abnutzung (Verschleiß) und aufgrund des Alters.

- 7.2 Im Falle des Verlusts ersetzt die KRAVAG den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teils des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
- 7.3 Im Falle der Beschädigung ersetzt die KRAVAG die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teils des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis nach Teil II. Ziffer 7.2.

8 Ersatzleistung

In Abänderung zu Ziffer 17 der Güter 2000/2008 und vorbehaltlich der Besonderheiten im Falle der Neuwertversicherung nach Teil II. Ziffer 7 gilt:

- 8.1 Im Falle des Verlusts wird der Zeitwert nach Teil II. Ziffer 6.1 ersetzt.
- 8.2 Im Falle der Beschädigung werden die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teils des versicherten Umzugsguts, höchstens dessen Zeitwert nach Teil II. Ziffer 6.1 ersetzt.
- 8.3 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teils oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.
- 8.4 Reparaturen sind im Einvernehmen mit der KRAVAG vorzunehmen.
- 8.5 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 8.6 Folgeschäden jeder Art, z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

9 Verhalten im Schadensfall

- 9.1 Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich der KRAVAG anzuzeigen.
- 9.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, der KRAVAG jede notwendige Auskunft zu geben und den Anweisungen zu folgen.
- 9.3 Äußerlich erkennbare Schäden müssen bei Ablieferung des Umzugsguts gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer festgestellt, spätestens aber am Tag danach in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen in Textform nachgemeldet werden.
- 9.4 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, ist unverzüglich die KRAVAG wegen der Einschaltung eines Havariekommissars zu benachrichtigen.
- 9.5 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.
- 9.6 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruchs die von der KRAVAG geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.
- 9.7 Verstößt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften des Teils II. Ziffern 9.1 bis 9.6, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Umfang der Leistungspflicht.

10 Höchstentschädigungssumme

Die Höchstentschädigungssumme, die die KRAVAG übernimmt, beträgt je Lastzug und je feuertechnisch getrenntem Lager 500.000 EUR.

11 Beitragsanmeldung

- 11.1 Die Anmeldung für die Umzugs-Transportversicherung erfolgt vor Risikobeginn in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
- 11.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer am Ende eines jeden Kalendermonats der KRAVAG den sich für die Versicherungssummen aller Umzugsverträge diesen Monats ergebenden Beitrag anzumelden und zu zahlen. Mit der Anmeldung sind auch die Durchschriften aller Versicherungs-/Haftungszertifikate einzureichen. Erfolgt die Anmeldung der Umzugs-Transportversicherung über das Portal KRAVAG Online, ist eine Zusendung der Durchschriften aller Versicherungszertifikate nur auf besondere Anforderung der KRAVAG erforderlich.
- 11.3 Der Beitrag ist zu diesem Zeitpunkt fällig; der Versicherungsnehmer erleidet jedoch keine Nachteile, wenn er Melde- und Zahlungspflicht bis zum 20. des Folgemonats erfüllt. Nicht anzumelden sind Umzugsverträge, für die keine Umzugs-Transportversicherung besteht.
- 11.4 Die vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträge für die Umzugs- Transportversicherung richten sich nach dem Beitragsblatt.

III. Transportversicherung für Selbsteinlagerungen (Self-Storage)

Deckungsumfang

- 1 Bei Vermietung eines Lagerraums zur Selbsteinlagerung (Self-Storage) wird optional folgender Versicherungsschutz für den Mieter angeboten:
- In Abänderung der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung - besteht im Rahmen dieser Versicherung nur Versicherungsschutz gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sprinklerleckage, Sturm und Hagel.
- 2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf folgende Güter:
Lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Valoren, Briefmarken, Urkunden, Dokumente, Schmuck, Münzen, Edelsteine, echte Perlen, gemünztes und ungemünztes Edelmetall und ähnliche Wertgegenstände, Pelze, gefährliche Güter.
- 3 Die Versicherungssummen sind begrenzt
- 3.1 je Lagerraum mit 75.000 EUR je Schadensfall;
- 3.2 für Antiquitäten und/oder Kunstgegenstände im Rahmen der Versicherungssummen mit 5.000 EUR je Schadensfall;
- 3.3 je feuertechnisch getrenntem Lager mit 500.000 EUR je Schadenereignis.
- 4 Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitragsblatt.

IV. Transportversicherung für sonstige Güter

Besondere Vereinbarung

Soll für sonstige Güter eine Transportversicherung abgeschlossen werden (z. B. aufgrund Ziffer 21 der ADSp oder § 34 VBGL), ist mit der KRAVAG vor Transportbeginn eine besondere Vereinbarung zu treffen.

KRAVAG-Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausschluss Cyberschäden	110
2 Ausschluss Blackoutschäden	110
3 Wiedereinschluss Cyberschäden	110

1 Ausschluss Cyberschäden

- 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart und nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

- 3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrags gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.
- Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch
- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1
- oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung wie folgt begrenzt:
- für Güter- und Güterfolgeschäden auf einen Betrag von höchstens 1.250.000 EUR je Schadensfall,
 - für reine Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens 250.000 EUR je Schadensfall,

- für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf einen Betrag von 2.500.000 EUR.
- 3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
- 3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags hinaus.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) (BB Umwelt-Haftpflichtversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	113
2 Umfang der Versicherung	113
3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen	114
4 Versicherungsfall	114
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	114
6 Nicht versicherte Tatbestände	115
7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt	116
8 Nachhaftung	116

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic- Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, sofern nicht in den BRU abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die nach Ziffer 2 BRU in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Teil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 AVB KLV aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers durch den Versicherungsnehmer verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/ Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 und Ziffer 2.7 in

Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet worden zu sein.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung; Erhöhungen und Erweiterungen

- 3.1 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffer 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV - Erhöhungen und Erweiterungen - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 der BRU ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Teil B Ziffer 9.1 AVB KLV - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Ziffer 1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar waren.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
– nach einer Störung des Betriebs oder
– aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 5.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
- 5.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abgestimmt hat.
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt die KRAVAG die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLV bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.10 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.14 Ansprüche aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.

7 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV für Personen-, Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden entsprechend.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLV wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in den Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

8 Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgenden Maßgaben:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in

Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS) (BB Umweltschadenversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	119
2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken	119
3 Betriebsstörung	120
4 Leistungen der Versicherung	120
5 Versicherte Kosten	121
6 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos	121
7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung	121
8 Versicherungsfall	121
9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	122
10 Nicht versicherte Tatbestände	123
11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt	124
12 Nachhaftung	124
13 Versicherungsfälle im Ausland	125
14 Zusatzbaustein 1	125
15 Zusatzbaustein 2	126
16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	127
17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens	127
18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	128

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BRUS)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Umweltschadenversicherung, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2 Umfang der Versicherung; versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die in Vertragsteil B Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3 der AVB KLV aufgeführten und die im Versicherungsschein deklarierten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Anhang 1). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 9 genannten

Voraussetzungen durch die KRAVAG ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Sofern in Ziffer 2.7 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (BRU) Versicherungsschutz für weitere Risiken vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für Ziffer 2.8 dieser Umweltschadenversicherung.

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder eines Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions- oder Produktionsfehler dieser Erzeugnisse oder auf einen Instruktionsfehler zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Die KRAVAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist die KRAVAG zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann,

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von der KRAVAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die KRAVAG die ordnungsgemäßen Gebühren oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten:

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung;

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach Ziffer 10.1 oder am Grundwasser nach Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffern 14 und 15) versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

Teil B Ziffer 3.1 AVB KLV - Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos - findet für die Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Bedingungen keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Risiken, soweit sie aufgrund der Deklaration ausdrücklich versichert sind.

7 Neue Risiken/Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - finden für die Ziffern 2.1 bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil B Ziffer 9.1 der AVB KLV – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder

einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 9.1 Die KRAVAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach Ziffer 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Ziffer 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Ziffer 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Ziffer 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten nach 9.1.2 bis 9.1.4 - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 der KRAVAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der KRAVAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 9.3.2 sich mit der KRAVAG über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt die KRAVAG zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich ist. Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur kombinierten Haftpflichtversicherung nach Vertragsteil B der AVB KLV bis zu 500.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Versicherungsleistung steht einmalig für alle Schäden eines Versicherungsjahrs zur Verfügung.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen (vergleiche Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von der KRAVAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen und/oder die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder dergleichen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens (siehe aber Ziffer 14 dieser Bedingungen).
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer 13 dieser Bedingungen).
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind.

- 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie es bewusst unterlassen haben, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung, die regelmäßigen Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben.
- 10.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.16 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart.
- 10.17 die in USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden.

11 Versicherungssummen; Maximierung; Serienschadenklausel; Selbstbehalt

- 11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Leistungsgrenzen nach Teil B Ziffer 9.4 AVB KLV. Für den Umfang der Leistung der KRAVAG bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Ursache,
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung den in Teil B Ziffer 10.6 AVB KLV oder im Versicherungsschein ausgewiesenen Selbstbehalt selbst zu tragen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der KRAVAG oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind - abweichend von Ziffer 10.6 - im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz nach Ziffer 2.8 vereinbart wurde.
- Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziffer 1 dieser Bedingungen - auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Sofern für Auslandsschäden in Teil B dieses Vertrags (kombinierte Haftpflichtsicherung) ein regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend für die Ziffer 2.6 bis 2.8 dieser Bedingungen. Ausgenommen bleiben jedoch Schäden in Ländern außerhalb des Geltungsbereiches der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
- 13.4 Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14 Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 14.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz
- 14.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.
- 14.1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags und der Ziffer 15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- 14.1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder dergleichen sind oder waren.
Zu Ziffer 14.1.1 bis 14.1.3 gilt:
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
- 14.1.4 Abweichend von Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 14.2 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.

- 14.3 Die in Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Nicht versichert sind darüber hinaus
- 14.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
– die von unterirdischen Abwasseranlagen (Abscheider sind davon ausgenommen) ausgehen;
– die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind, es sei denn, diese entsprechen dem Stand der Technik, insbesondere den geltenden landesspezifischen Verordnungen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- 14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die sich ausschließlich durch Methyl-tert-butylether (MTBE) ergeben.
- 14.4 Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadenversicherung.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 10 %, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen.
Die KRAVAG ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

15 Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 15.1 Es besteht - abweichend von Ziffer 10.1 und über den Umfang der Ziffer 14 (Zusatzbaustein 1) hinaus - im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder dergleichen des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind.
Abweichend von Satz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.
Insoweit findet Ziffer 10.9 keine Anwendung.
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht kein Versicherungsschutz.
- 15.2 **Versicherte Kosten**
- 15.2.1 In Ergänzung zu Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
– aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
– diese Kosten nach Abstimmung mit der KRAVAG aufgewendet wurden.
- 15.2.2 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 - auch für Kosten
– zur Beseitigung von Gebäudekontaminationen, die auf den Betrieb einer Anlage oder Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2.1 bis 2.8, soweit diese jeweils ausdrücklich vereinbart wurden, zurückzuführen sind;

- zur Wiederherstellung des Zustandes von Gebäuden vor Eintritt des Versicherungsfalls, soweit sie wesentlicher Bestandteil des versicherten Grundstücks sind, ausgenommen an Einrichtungen, Produktions- und sonstigen Anlagen. Eintretende Wertverbesserungen sind in jedem Fall abzuziehen;
 - zur Wiederherstellung des Zustandes des versicherten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 15.2.3 Versicherungsschutz besteht darüber hinaus ebenfalls - abweichend von Ziffern 1, 4 und 5 sowie abweichend von Teil B Ziffer 1.4 AVB KLV - für Kosten zur Beseitigung einer Boden- und/oder Gebäudekontamination aus dem Gebrauch von eigenen Kraftfahrzeugen auf eigenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder dergleichen Grundstücken des Versicherungsnehmers. Dies gilt nicht, soweit es sich um Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder anderen gewässerschädlichen Stoffen handelt.
- 15.3 Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV - Vorsorgeversicherung - und die Ziffer 7 finden keine Anwendung.
- 15.4 **Nicht versicherte Tatbestände**
- 15.4.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 15.4.2 Die in Ziffern 10 und 14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
- 15.5 Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der unter Ziffern 14.4 und 14.5 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Ersatzleistung und Selbstbeteiligung.

16 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der KRAVAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

17 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines Umweltschadens

- 17.1 Jeder Versicherungsfall ist der KRAVAG unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 17.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, der KRAVAG jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm nach § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 17.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der KRAVAG sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat der KRAVAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der KRAVAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 17.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit der KRAVAG abzustimmen.
- 17.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der KRAVAG bedarf es nicht.
- 17.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer der KRAVAG die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt die KRAVAG einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

18 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 18.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 18.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Ziffer 18.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (BB Ansprüche aus Benachteiligungen)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	130
2 Versicherungsfall	130
3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes	130
4 Umfang der Versicherung	131
5 Ausschlüsse	132

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gelten entsprechend für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen, sofern nicht in den nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die KRAVAG bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers und seine leitenden Angestellten. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind:
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Erhalt des Schadens abzuwenden.
- 3.2 Insolvenz
Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

- 3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und der KRAVAG gemeldet worden sind.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahrs geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahrs.

4 Umfang der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die KRAVAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung der KRAVAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für die KRAVAG festgestellt, hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Für den Umfang der Leistung der KRAVAG ist die in Teil B Ziffer 9.4.2.1 AVB KLV angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahrs eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten nach Ziffer 4.4 BB Ansprüche aus Benachteiligungen sind darin inbegriffen.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.
Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 4.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der KRAVAG nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der KRAVAG entstanden sind.
- 4.5 Falls die von der KRAVAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls die KRAVAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat die KRAVAG für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den in Teil B Ziffer 10.7 AVB KLV aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).

- 4.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen nach Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrags des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV (BB Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Privat-Haftpflichtversicherung	134
1 Gegenstand der Versicherung	134
2 Mitversichert ist	135
3 Außerdem gilt Folgendes:	136
Tierhalter-Haftpflichtversicherung	139

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung und Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Rahmen der AVB KLV

Für die Privat-Haftpflichtversicherung und die Tierhalter-Haftpflichtversicherung gelten die Teile A und B AVB KLV entsprechend, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind. Der Selbstbehalt nach Vertragsteil B Ziffer 10 AVB KLV entfällt.

Privat-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens im Inland und im Ausland bei vorübergehendem Aufenthalt (siehe Ziffer 3.3) als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Diensts oder Amts.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- einer Vorstands- oder geschäftsführenden Tätigkeit in Vereinigungen aller Art
- oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Betätigung.

Insbesondere versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 aus den Gefahren einer (nichtverantwortlichen) ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements, soweit es sich nicht um eine Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeit handelt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist,
- 1.4 als Eigentümer oder Inhaber
 - 1.4.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - 1.4.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
 - 1.4.3 eines im Inland gelegenen Wochenendhauses/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, Teiche sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (Verkehrssicherungspflichten wie z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen und Räumen zu gewerblichen Zwecken. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- aus dem Besitz und Betrieb einer Fotovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt peak (kWp) zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarikkunden (Endverbrauchern);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbrucharbeiten und Grabungen) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

- Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. In diesem Fall ist eine gesonderte Bauherren-Haftpflichtversicherung abzuschließen;
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.5 als Radfahrer und aus dem Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pedelecs oder gleichartiger Fahrzeuge. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus dem Training für sowie der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon etc.), an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 als nichtgewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- 1.10 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde und als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
Für die Ziffern 1.10 und 1.11 gilt:
Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- 1.11 aus Gewässerschäden als Inhaber
- von im Haushalt üblichen gewässerschädlichen Stoffen wie Farben, Öle, Lacke, Verdüner und Ähnliches, bis 205 l/kg je Einzelgebilde bei einer Gesamtmenge von maximal 1.000 l/kg;
 - eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung eines mitversicherten, im Inland gelegenen Einfamilien- und/oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 10.000 l/kg im Umfang der BRU und BRUS jeweils Ziffer 2.1 (vergleiche Anhang 1 und 8).

2 Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers;
- 2.1.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder entsprechend Ziffer 2.1.3 nach den nachfolgenden Voraussetzungen:
- der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein;
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen (vergleiche Teil B Ziffern 6.6 - 6.12 AVB KLV);
 - die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;
 - im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 3.5 sinngemäß;

- 2.1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Bei minderjährigen mitversicherten Kindern verzichtet die KRAVAG auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit, soweit der Versicherungsnehmer die Regulierung wünscht. Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeug- oder Sachversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität). Regressansprüche gegenüber schadenersatzverpflichteten Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die KRAVAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt im Fall der Regulierung von Schäden deliktsunfähiger Kinder 5.000 EUR und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
Versicherungsschutz besteht bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (Wartezeit bis zu einem Jahr mitversichert) und noch keine auf Dauer angelegte leistungsbezogenen vergütete Berufstätigkeit ausüben (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
- Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahrs vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit (behördlich gemeldet) bis ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner besteht;
- 2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Partner lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- 2.1.5 alleinstehender Eltern- und Großelternanteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder seines mitversicherten Partners leben und dort laut Einwohnermeldeamt gemeldet sind.
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
- 2.3 die Umwelt-Basisversicherung im Umfang der BRU Ziffer 2.7 und BRUS Ziffer 2.8 (vergleiche Anhang 1 und 8). Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz erfasst sind (Ziffer 14 BRUS). Der Selbstbehalt nach Ziffer 14.5 entfällt.

3 Außerdem gilt Folgendes:

- 3.1 **Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen**
- 3.1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
- 3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 3 Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- 4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- 5 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für den Führer keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
Ferner ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eigener Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler und Kitesportgeräte, sofern sie nicht verliehen oder vermietet werden;
- 7 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

3.2 **Abhandenkommen von fremden Schlüsseln**

Die Bestimmungen von Teil B Ziffer 2.3.3 AVB KLV gelten entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung geltenden Höchstersatzleistung für Sachschäden (vergleiche Teil B Ziffer 14 AVB KLV).

3.3 **Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren**

Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb der europäischen Gemeinschaft gelegenen Wohnungen und Häusern nach Ziffer 1.4.1 bis 1.4.3. Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4 **Mietsachschäden**

3.4.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

3.4.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 3.4.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden mit den auf dem Grundstück befindlichen Außenanlagen, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie aus der Beschädigung oder Vernichtung der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (dieser Ausschluss gilt nicht bei gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Unterkünften),
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3.5 **Befristete Fortgeltung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherten und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des

Versicherten besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherten bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin des KRAVAG-Logistic-Vertrags, mindestens jedoch drei Monate ab Todestag, fort.
Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

3.6 **Eigenschutz (Forderungsausfallversicherung)**

3.6.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- 1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird/werden (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- 2 Die KRAVAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

3.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Die KRAVAG ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden die KRAVAG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- 3 an die KRAVAG die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf die KRAVAG mitzuwirken.

3.6.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 2 Die Entschädigungsleistung der KRAVAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden beträgt 3.000.000 EUR. Die Schadenersatzforderung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen muss mindestens 1.500 EUR betragen.

4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.6.4 Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra und der Vatikanstadt eintreten.

3.6.5 Ausschlüsse

- 1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Diensts oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
 - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, die darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, für die ein anderer Versicherer (z. B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers), ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichert ist - sofern jeweils gesondert vereinbart - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten nach Ziffer 2 der Privat-Haftpflichtversicherung als
 - 1.1 Hundehalter (gilt als vereinbart);
 - 1.2 Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.);
 - 1.3 Halter der im Versicherungsschein bezeichneten wilden Tiere;
 - 1.4 Halter von zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Tieren, jedoch nicht in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 3 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus ungewolltem Deckakt.
- 4 Außerdem gilt Folgendes:
 - 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren bei Hundehaltern
Eingeschlossen ist - abweichend von Teil A Ziffer 2.1 AVB KLV - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen weltweit.
Die Leistungen der KRAVAG erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen der KRAVAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5 Umweltschäden
Ziffer 2.3 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.
 - 5.1 Mietsachschäden
Ziffer 3.4 der Privat-Haftpflichtversicherung (Anhang 3) gilt entsprechend.

**Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur
Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei
Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)
(BB Pauschaldeklaration)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	141
Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt	143

Besondere Bedingungen für die Pauschaldeklaration zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt (bei Bestehen einer Gebäude- und/oder Geschäftsinhaltsversicherung)

1 **Zusätzlich sind im Rahmen des Vertragsteils C AVB KLV auf „Erstes Risiko“ infolge eines Versicherungsfalls bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme für Gebäude und Betriebseinrichtung, maximal 2.000.000 EUR summarisch, d. h. in einer Position, versichert:**

- 1.1 Notwendige Kosten für Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, und zwar:
- Aufräumungs- und Abbruchkosten nach Teil C Ziffer 4.3.1 AVB KLV,
 - Feuerlöschkosten nach Ziffer 4.3.2,
 - Bewegungs- und Schutzkosten nach Ziffer 4.3.3,
 - Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach Ziffer 4.3.4,
 - Mehrkosten durch Technologiefortschritte nach Ziffer 4.3.5,
 - Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.3.6,
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach Ziffer 4.3.7,
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt nach Ziffer 4.3.8,
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung) nach Ziffer 4.3.9,
 - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach Ziffer 4.3.10,
 - Mehrkosten nach Ziffer 5.1 bis 5.7 bis 100.000 EUR.

- 1.2 Ferner, soweit Gebäude versichert sind, gilt bzw. gelten als versichert:
- Zubehör nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - sonstige Grundstücksbestandteile des Versicherungsorts nach Positionen-Erläuterung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt,
 - Wasserverlust infolge Rohrbruchs nach Ziffer 4.3.11,
 - Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungs- und Heizungsrohren nach Ziffer 4.3.12,
 - Bruchschäden an Regenabflussrohren innerhalb versicherter Gebäude nach Ziffer 4.3.13,
 - Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume nach Ziffer 4.3.14,
 - Mietverlust nach Ziffer 5.8 bis 5.12 bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 2.000.000 EUR.

Hinweis:

Die Gesamtversicherungssumme errechnet sich durch Addition der im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen für Gebäude und Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung).

2 **Soweit Betriebseinrichtungen und/oder betriebsübliche eigene Vorräte als versichert gelten, sind ferner zusätzlich infolge eines Versicherungsfalls auf „Erstes Risiko“ versichert:**

- | | | | |
|-------|---|------|------------|
| | | bis | höchstens |
| 2.1 | Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Telefon- und Geldkarten, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen, sofern sich diese Sachen | | |
| 2.1.1 | in verschlossenen Wertschutzschränken (VdS-Widerstandsgrad N-VII) mit einem Mindest-Leergewicht von 1.000 kg befinden, in Wertschutzschränken mit einem Leergewicht unter 1.000 kg (mit VdS-Widerstandsgrad N-VII), die laut der Montageanleitung des Herstellers verankert sind, oder in Einbau-Wertschutzschränken mit mehrwandigen Türen (VdS-Widerstandsgrad N-VII) | 10 % | 25.000 EUR |

		bis	höchstens
2.1.2	oder unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst	10 %	2.000 EUR
2.2	Verlust an Bargeld, versicherten betriebsüblichen eigenen Vorräten und sonstigen versicherten Sachen durch Raub		
2.2.1	innerhalb des Versicherungsorts und des allseits umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	25.000 EUR
2.2.2	auf Transportwegen innerhalb der Europäischen Union	10 %	10.000 EUR
2.3	Außenversicherung für versicherte Betriebseinrichtungen und betriebsübliche eigene Vorräte innerhalb der Europäischen Union, die sich vorübergehend (durchgehend maximal 14 Tage) außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, befinden (Ziffer 2.22 bleibt unberührt)	10 %	5.000 EUR
2.4	Schäden an versicherten Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	10 %	2.500 EUR
2.5	Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 1.000 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sowie zu sonstigen Versicherungsräumlichkeiten nach Ziffer 4.3.16	10 %	5.000 EUR
2.6	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen nach Ziffer 3.5.9	10 %	2.500 EUR
2.7	Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und Speichermedien aller Art nach Ziffer 4.3.15 sowie Betriebs- und Standardsoftware	10 %	25.000 EUR
2.8	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen nach Ziffer 3.6	10 %	5.000 EUR
2.9	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen nach Ziffer 4.3.17, soweit nicht Versicherungsschutz im Rahmen der Position Gebäude besteht	10 %	5.000 EUR
2.10	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Fahnenstangen, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und soweit nicht Versicherungsschutz durch Ziffer 1.2 der Pauschaldeklaration besteht	10 %	2.500 EUR

Hinweis:

Die Prozentsätze errechnen sich aus den addierten Versicherungssummen für alle versicherten Betriebseinrichtungen (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung)

3 Entschädigungsgrenzen und weitere Einschlüsse auf „Erstes Risiko“		bis	höchstens
3.1	Gebäudeverunreinigungen durch Graffiti-sprühereien je Schadensfall Nach Ziffer 4.3.18 Jahreshöchstentschädigung		5.000 EUR 10.000 EUR
3.2	Betriebstankanlagen (unterirdische/oberirdische Tanks, Tanksäulen, Ladestationen, Zapfstellen) einschließlich Kraftstoffe		15.000 EUR
3.3	Überspannungsschäden durch Blitzschlag (sofern eine Feuerversicherung besteht) bis zur Versicherungssumme, maximal		50.000 EUR

Positionen-Erläuterung zur Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude und Geschäftsinhalt

Vorbemerkungen

In der Positionen-Erläuterung wird aufgezeigt, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung als eingeschlossen.

Position: Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um- und Anbauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind,
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Blitzableiter,
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen,
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.
 - Aufzugschächte einschließlich Türen,
 - Einbauschränke,
 - Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen,
 - Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dergleichen,
 - Klimatisierung,
 - Personenaufzüge,
 - Raumbeleuchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.,
 - Raumbelüftungsanlagen,

- Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel, Pumpen und ähnliche Anlagen,
- Sanitäreanlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC,
- Silos,
- Solaranlagen
- Speiseaufzüge,
- Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Kaimauern,
- Kühltürme,
- Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt,
- Rampen,
- Schornsteine,
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt,
- Verbindungsbrücken,
- Vordächer,
- Wasserhochbehälter,

Nicht zur Position Gebäude gehören: Zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden,
- Traglufthallen,
- Zelte und Ähnliches,

Position: Zubehör, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zubehör sind Sachen, die der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dienen und sich im Gebäude oder auf dem Versicherungsort befinden. Das sind z. B.:

- Gemeinschaftswaschanlagen,
- Brennstoffvorräte,
- Ersatzteile für Gebäude,
- Einbauküchen und Badeeinrichtungen,
- die im fremden Eigentum stehenden Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

Position: An der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Antennenanlagen,
- Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen,
- Markisen,
- Schilder und Transparente, Fahnenstangen,
- Überdachungen, Schutz- und Trennwände,
- Uhrenanlagen.

Position: Sonstige Grundstücksbestandteile, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, und zwar:

- Einfriedungen,
- Hof- und Gehsteigbefestigungen,
- Bäume und sonstige Grundstücksbepflanzungen,
- Löschwasserteich inklusive Sediment
- Elektrische Freileitungen,
- Ständer,
- Masten, Fahnenstangen,
- Müllbehälterboxen,
- Antennenanlagen auf dem Versicherungsort,
- Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen,
- Terrassenbefestigungen,
- Pergolen,
- Hundezwinger und -hütten.

Position: Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Antriebseinrichtungen einschließlich Riemen, Seile und Ketten,
- Apparaturen,
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind,
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen (siehe jedoch Position Gebäude),
- Brandmeldeanlagen,
- Büchereien,
- Büroeinrichtungen,
- Büromaschinen,
- Büromaterial,
- Container - jedoch ohne Absetzmulden, Wechselbrücken und Seecontainer,
- Datenträger - unbeschriebene -,
- Datenübertragungsanlagen,
- Datenverarbeitungsanlagen,
- Diapositive,
- Drucksachen,
- Einbruchmeldeanlagen,
- Energieanlagen,
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Fernkopieranlagen,
- Fernschreibanlagen,
- Fernsehanlagen,
- Fernsprechanlagen,
- Feuerlöscher,
- Filme,
- Firmenschilder,
- Förderanlagen,
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Gabelstapler, soweit nicht zugelassen,
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Gerätschaften,
- Gleisanlagen,
- Hubstapler, soweit nicht zugelassen,
- Kabel,
- Kälteanlagen,
- Kantineneinrichtungen,
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen,
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen,
- Kräne,
- Lagereinrichtungen,
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,
- Lastenaufzüge,
- Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt,
- Löscheinrichtungen,
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig,
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen,
- Luftschutzeinrichtungen,
- Maschinen,
- Motoren,
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen,

- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen,
- Rufanlagen,
- Rundfunkanlagen,
- Sanitätseinrichtungen,
- Schienenfahrzeuge,
- Sozialeinrichtungen,
- Sporteinrichtungen,
- Transformatoren,
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial,
- Trocknungsanlagen,
- Uhrenanlagen,
- Verschaltungen,
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend,
- Werbeanlagen,
- Werbesachen,
- Werkschutzeinrichtungen,
- Werkzeuge,
- Zwischenwände - versetzbare -, z. B. Funktionswände.

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

- Zulassungspflichtige Fahrzeuge inklusive Bestandteile, Zubehör und Fahrzeugschlüssel.

Position: Eigene Vorräte

Als betriebsübliche eigene Vorräte sind, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen, z. B. versichert:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen- und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle,
- Ersatzteile, z. B. Kfz-Ersatzteile und -zubehör,
- Reifen,
- Verpackungsmaterial z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen,
- Vorräte für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen

Besondere Bedingung Erweiterte Deckung zur Allgefahrenversicherung für Geschäftsinhalt

- 1 Sofern ausdrücklich vereinbart, wird Entschädigung auch geleistet
 - 1.1 abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.19 AVB KLV für innere Betriebsschäden, die nicht durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis entstehen (z. B. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Zerreißen infolge Fliehkraft, Über- oder Unterdruck, Kurzschluss) an versicherten
 - 1.1.1 elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten
 - der Informationstechnik, z. B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
 - der Kommunikationstechnik, z. B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telefaxgeräte und Funkfeststationen,
 - der Bürotechnik, z. B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte,
 - der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen,
 - der sonstigen elektrischen Nutzung (z. B. Heizungsanlage, Küchenherd).
 - 1.1.2 stationären Maschinen und maschinellen Anlagen, z. B. Bandfördereinrichtungen, Fahrzeugwaagen, Hallenlaufkräne, Kfz-Werkstatt-Technik, Waschanlagen,
 - 1.1.3 fahrbaren Geräten, z. B. nicht zugelassene Gabelstapler, Hubstapler (ohne zulassungspflichtige Fahrzeuge);
 - 1.2 abweichend von Vertragsteil C Ziffern 2.8 und 2.21 AVB KLV für Schäden durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen nach vorstehenden Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3.
- 2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3 Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
 - 3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
 - 3.2 Gegenstände, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Gummi, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Werkzeuge aller Art, Katalysatoren, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien.
- 4 Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für
Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie
der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)
(BB Eingeschränkte Deckung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	149
2 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion	149
3 Einbruchdiebstah, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch	150
4 Leitungswasser	152
5 Sturm und Hagel	153
6 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	154

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur eingeschränkten Deckung der Allgefahrenversicherung für Betriebsgebäude, Geschäftsinhalt, Mehrkosten und Mietverlust sowie der Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Teil C der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) gilt:

- 1.1 Die Allgefahrenversicherung nach Teil C Ziffer 1. AVB KLV entfällt. Eingeschränkter Versicherungsschutz besteht nur für die jeweils vereinbarten Gefahren.
- 1.2 Die für die Allgefahrenversicherung geltenden Risikoausschlüsse nach Teil C Ziffer 2 AVB KLV entfallen. Für die eingeschränkte Deckung gelten stattdessen die bei den einzelnen versicherten Gefahren genannten sowie die unter Ziffer 6 aufgeführten Ausschlüsse.
- 1.3 Die KRAVAG leistet - soweit jeweils vereinbart - Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Löschen infolge eines dieser Ereignisse;
 - 1.3.2 Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes, Grundstücks oder auf Transportwegen, Vandalismus nach einem Einbruch oder den Versuch einer der genannten Taten;
 - 1.3.3 Leitungswasser;
 - 1.3.4 Sturm oder Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.4 Die KRAVAG leistet ferner Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffern 1.3.1, 1.3.3 und 1.3.4 durch Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden.
- 1.5 Versicherte Kosten und Sachen nach Pauschaldeklaration (vergleiche Anhang 4 der AVB KLV) sind nur für die vereinbarten Gefahren versichert.
- 1.6 Die Mehrkosten-, Mietverlustversicherung nach Teil C Ziffer 5 AVB KLV sowie die Betriebsunterbrechungsversicherung gelten nur für die vereinbarten Gefahren.

2 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion

- 2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 2.2 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen auf dem Versicherungsort.
- 2.3 Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss in Form eines Blitzes oder atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht (vergleiche Anhang 4, 3.3 der AVB KLV).
- 2.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor,

wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

- 2.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 2.5.1 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
- 2.5.2 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1.3.1 verwirklicht hat;
- 2.5.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- 2.5.4 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
- 2.6 Folgeschäden sind durch Ziffern 2.5.1 und 2.5.3 nicht ausgeschlossen.
Durch Ziffer 2.5.4 sind Folgeschäden nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- und Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse nach Ziffern 2.5.1 bis 2.5.4 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffer 1.3.1 verwirklicht hat.
- 2.7 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden durch
- 2.7.1 innere Unruhen
- 2.7.2 Erdbeben.

3 Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus nach einem Einbruch

- 3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- 3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- 3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- 3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 3.1.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub an sich gebracht hatte.
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- 1 Einbruchdiebstahl nach Ziffer 3.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;
- 3 Raub außerhalb des Versicherungsorts.

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach Teil C Ziffer 6.3 AVB KLV mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

- 3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsorts - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3.2 Raub liegt vor, wenn
- 3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- 3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
- 3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Einem Arbeitnehmer stehen volljährige Familienangehörige des Versicherungsnehmers gleich, denen dieser die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 3.3 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 3.2:
- 3.3.1 dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst;
- 3.3.2 die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen geeignet und volljährig sein;
- 3.3.3 in den Fällen von Ziffer 3.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 3.4 Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet die KRAVAG, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- 3.4.1 durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.4.2 durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.4.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- 3.4.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

- 3.5 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffern 3.1.1, 3.1.3 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsraum eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 3.6 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.6.1 Brand, Explosion oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entstehen; für Schäden nach Ziffer 3.4.4 gilt dieser Ausschluss nicht;
- 3.6.2 innere Unruhen;
- 3.6.3 Erdbeben.

4 Leitungswasser

- 4.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig austritt aus
- 4.1.1 Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
- 4.1.2 sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
- 4.1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 4.1.4 ortsfesten Wasserlöschanlagen.
Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen. Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel sowie auf Wasser basierende Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen stehen Leitungswasser gleich.
- 4.2 Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch
- 4.2.1 innerhalb der versicherten Gebäude
- 1 Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren
 - der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitung),
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen;
 - 2 Frostschäden an
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre),
 - Teilen von Sprinkler- oder sonstigen Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.
- 4.2.2 Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert
- 1 Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;
 - 2 Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren laut Ziffer 4.2.2.1
 - soweit diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen oder
 - soweit diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Zu den Rohren nach Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

- 4.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 4.3.1 Wasserdampf;
 - 4.3.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
 - 4.3.3 Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 4.3.4 Schwamm, Pilz oder Schimmel;
 - 4.3.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - 4.3.6 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;
 - 4.3.7 innere Unruhen;
 - 4.3.8 Erdbeben.

Die Ausschlüsse in Ziffer 4.3.1 bis 4.3.5 gelten nicht für Schäden nach Ziffer 4.2 und ferner nicht für Schäden nach Ziffer 4.1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens nach Ziffer 4.2 sind.

- 4.4 Nicht versichert sind ferner
 - 4.4.1 Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - 4.4.2 Bruchschäden an Ableitungsrohren, die außerhalb von Gebäuden verlegt sind.

5 Sturm und Hagel

- 5.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- 5.2 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 5.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 5.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - 5.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - 5.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 5.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach Ziffern 5.3.1 oder 5.3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- 5.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 5.4.1 Sturmflut;

- 5.4.2 Lawinen oder Schneedruck;
- 5.4.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 5.4.4 innere Unruhen;
- 5.4.5 Erdbeben;
- 5.4.6 Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 5.5 Nicht versichert sind ferner Schäden an
 - 5.5.1 im Freien befindlichen, beweglichen Sachen und an Sachen in offenen Gebäuden;
 - 5.5.2 Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - 5.5.3 Bäumen und sonstigen Grundstücksbepflanzungen.

6 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- 6.1 Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen nach Ziffern 2 bis 5 dieser Klausel erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, nicht auf
 - 6.1.1 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
 - 6.1.2 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand sowie Schäden durch Terrorismus.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Abweichend von Satz 1 sind Schäden durch Terrorismus bei einer Gesamtversicherungssumme bis zu 10.000.000 EUR im Rahmen der Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus KLV 107 202010, die für die eingeschränkte Deckung entsprechend gilt, mitversichert;
 - 6.1.3 jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie bzw. Radioaktivität einschließlich, aber nicht begrenzt auf
 - 1 ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen;
 - 2 radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon;
 - 3 Waffen aller Art, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden.Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt befindliche radioaktive Isotope sind jedoch mitversichert. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
 - 6.1.4 Verluste, Zerstörungen oder Beschädigungen von und an Leitungen (z. B. Überlandleitungen und Zuleitungen) einschließlich Drähte, Kabel, Gerüste, Leitungsständer und -masten sowie Vorrichtungen aller Art, die zu solchen gehören bzw. damit verbunden sind, einschließlich

Umspannwerke jeder Art und Transformatorenstationen. Dieser Ausschluss gilt sowohl für alle vorgenannten oberirdischen als auch unterirdischen Anlagen und Sachen. Ausgeschlossen sind ferner auch alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen wie z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten oder Kosten für die Erstellung von Provisorien.

Der vorgenannte Ausschluss umfasst, ist aber nicht begrenzt auf die Übertragung bzw. Verteilung elektrischer Energie, Telefon- und telegrafischer Signale sowie Audio- und Videosignale;

- 6.1.5 Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere Sachsubstanzschäden, Betriebsunterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden der Leistungserbringer (z. B. Stromproduzenten), der Eigentümer bzw. Betreiber der in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Anlagen und Sachen sowie der Leistungsnachfrager (z. B. Stromabnehmer), soweit diese Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen direkt oder indirekt auf einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der in Ziffer 6.1.4 aufgeführten Anlagen und Sachen zurückzuführen sind.

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (BB Sach-BU)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	157
2 Gegenstand der Deckung	157
3 Ertragsausfall	157
4 Haftzeit	157
5 Daten und Programme	158
6 Versicherungssumme	158
7 Umfang der Entschädigung	158

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1 Vertragsgrundlagen

Für die Sach-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Sach-BU-Versicherung) gelten, je nach der Vereinbarung über die versicherten Sach-Gefahren, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Deckung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, der nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus dem Teil C der AVB KLV dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet die KRAVAG Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfall.

3 Ertragsausfall

- 3.1 Der Ertragsausfall besteht ausschließlich aus dem Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb/der versicherten Betriebsstätte. Dieser kann bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung geltend gemacht werden.
- 3.2 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfall vergrößert wird durch
- 3.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - 3.2.2 behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 3.2.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 3.3 Die KRAVAG leistet keine Entschädigung für
- 3.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - 3.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - 3.3.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - 3.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - 3.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - 3.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

4 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, in dem die KRAVAG Entschädigung für den Ertragsausfall leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5 Daten und Programme

- 5.1 Schaden am Datenträger
 - 5.1.1 Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.
 - 5.1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

7 Umfang der Entschädigung

- 7.1 Die KRAVAG leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfall.
 - 7.1.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.
 - 7.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfall nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - 7.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr weiterer Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung angefallen worden wären.
 - 7.1.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

**Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV)
zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht
zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/-Lastenfahräder
(BB Pedelecs)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zeichnungsvoraussetzungen	160
2 Gegenstand der Versicherung	160
3 Versicherungssumme; Unterversicherung	160
4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	161
5 Umfang	161
6 Selbstbeteiligung	161
7 Wechsel der versicherten Sachen	162
8 Obliegenheiten	162
9 Wegfall der Pauschaldeklaration	162

Besondere Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) zur Geschäftsinhaltsversicherung für gewerblich genutzte, aber nicht zulassungs- oder versicherungspflichtige E-Fahrräder/E- Lastenfahrräder

Diese Besonderen Bedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) vor. Die AVB KLV gelten unverändert, sofern nicht in nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind.

1 Zeichnungsvoraussetzungen

Die Einzelversicherungssumme je E-Fahrrad/-Lastenfahrrad beträgt maximal 15.000 EUR. Die Aufteilung von E-Fahrrädern in einen elektronischen Teil (Steuerung, Antrieb) und einen mechanischen Teil ist nicht zulässig.

Der Geltungsbereich erstreckt sich - soweit nicht anders vereinbart - auf Deutschland.

2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versichert sind/gelten die im Versicherungsschein benannten, durch den Versicherungsnehmer gewerblich genutzten E-Fahrräder/-Lastenfahrräder der Gerätegruppe Pedelects, welche weder versicherungs- noch zulassungspflichtig sind.
- 2.2 Zubehörteile sind versichert, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten und fest mit dem versicherten E-Fahrrad/-Lastenfahrrad verbunden sind.
- 2.3 Nicht versichert sind:
- Vorführgeräte und Prototypen;
 - sonstige elektronische und nicht-elektronische der Fortbewegung dienende Geräte, sofern diese nicht unter die in Ziffer 2.1 genannten Gerätegruppen fallen;
 - Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder Ähnliches überlassene fremde E-Fahrräder/-Lastenfahrräder;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen;
 - Eigentum von Mitarbeitern oder Privatpersonen;
 - nicht fest mit dem E-Fahrrad/-Lastenfahrrad verbundene Teile (z. B. Trinkflaschen, Fahrradkörbe, Fahrradschlösser) sowie nachträglich an das E-Fahrrad/-Lastenfahrrad angebaute Teile, soweit diese in der Versicherungssumme nicht erfasst wurden;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder, zu denen eine Herstellergarantie auf die Rahmen-, Gabel- und Aufbautenteile unter 3 Jahren gewährt wird;
 - E-Fahrräder/-Lastenfahrräder mit einer Zuladungskapazität ab 50 kg, deren Bremssystem inklusive Feststell- oder Parkbremse nicht durch eine deutsche technische Prüfanstalt bzw. ein deutsches technisches Prüfinstitut geprüft und deren Eignung im gewerblichen Einsatz nicht mittels Gutachten bestätigt wurde.

3 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert (Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich Bezugskosten, z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) dieser Sache entsprechen. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme der versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) leistet die KRAVAG ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden und Kosten

- zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des versicherten E-Fahrrads/-Lastenfahrrads nicht beeinträchtigen;
- durch Abnutzung und Bearbeitung, Rost, Oxidation;
- durch Frost, Eis, Schnee, Sonneneinwirkung oder Regen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den elektronischen Teilen oder an der Antriebseinheit bzw. dem Antriebsmotor;
- durch eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, soweit kein Verkehrsmittelunfall vorliegt;
- durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur, Manipulationen des Antriebssystems, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung, Aufbewahrung oder Reinigung des versicherten E-Fahrrads/-Lastenfahrrads;
- durch Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler;
- die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- durch nicht ordnungsgemäßes Laden von Akkumulatoren, z. B. falsches Ladegerät;
- durch nicht ausreichende Ladezyklen, z. B. Tiefenentladung.

5 Umfang

Entschädigung des E-Fahrrads/Lastenfahrrads ohne Akkumulatoren:
Abweichend von den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechnet sich der Zeitwert für das versicherte Fahrrad nach folgender Regelung:

Alter nach Anschaffungsrechnung in Jahren	Maximale Entschädigung vom Anschaffungspreis
1	90 %
2	80 %
3	70 %
4	60 %
5	50 %
ab dem 6.	40 %

- 5.1 Entschädigung für Akkumulatoren:
Auf die Ersatzleistung wird ein Abzug „neu für alt“ von 20 % pro angefangenem Betriebsjahr vorgenommen. Dieser erfolgt bis auf den Restwert „null“.
- 5.2 Entschädigung der Reparaturkosten:
Im Falle der Beschädigung werden die nachgewiesenen Reparaturkosten ersetzt, jedoch nicht höher als die maximale Entschädigung nach den Ziffern 5.1 und 5.2.
- 5.3 Fehlende Anschaffungsrechnung:
Sollte im Schadensfall die ursprüngliche Anschaffungsrechnung der KRAVAG nicht vorgelegt werden können, erhält der Versicherungsnehmer maximal 30 % vom nachgewiesenen Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen E-Fahrrads/-Lastenfahrrads.
- 5.4 Mittelbare Schäden (z. B. Ausfall und Beeinträchtigung der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt.

6 Selbstbeteiligung

Im Falle eines Schadens trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadenbetrags, mindestens 250 EUR, höchstens jedoch 2.000 EUR.

7 Wechsel der versicherten Sachen

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) besteht für andere, jedoch technisch vergleichbare Sachen, die der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erhält, kein Versicherungsschutz.

8 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, und Wartungsarbeiten nach Vorgabe des Herstellers beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen.

Stellt der Versicherungsnehmer das versicherte E-Fahrrad/-Lastenfahrrad unbeaufsichtigt ab, hat er es zum Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl

- in abgeschlossenen Räumlichkeiten und, sofern die Räumlichkeit mehreren Parteien zugänglich ist, mit einem Diebstahlschutz gesichert unterzubringen;
- außerhalb abgeschlossener Räumlichkeiten durch Abschließen mit einem vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannten Schloss der Klasse A+ oder B+ gegen Diebstahl oder Raub zu sichern. Soweit vorhanden, sind Akkumulatoren ebenfalls diebstahlsicher zu befestigen oder getrennt vom versicherten E-Fahrrad/-Lastenfahrrad sicher aufzubewahren. Dies gilt ebenfalls bei Transporten auf oder in Kraftfahrzeugen, soweit das versicherte E-Fahrrad/-Lastenfahrrad sich nicht innerhalb des abgeschlossenen Fahrzeugs befindet.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) bleiben unberührt.

9 Wegfall der Pauschaldeklaration

Die Pauschaldeklaration nach Anhang 4 der AVB KLV ist nicht Gegenstand der Versicherungsdeckung

Lebende Tiere

Mitversichert ist die Haftung aus Beförderung und Zwischenaufhalten von lebenden Tieren nach folgenden Bedingungen:

Deckungsschutz besteht ausdrücklich nur für die Haftung aus Beförderung und Zwischenaufhalten von Nutz- und Schlachtvieh in besonders dafür eingerichteten Fahrzeugen/Stallungen. Ausgeschlossen bleiben Zuchttiere und Tiere, die für sportliche oder freizeitliche Zwecke verwendet werden.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Schäden durch: Diebstahl der versicherten Tiere zusammen mit dem Fahrzeug
- Tod oder Nottötung bzw. Notschlachtung als unmittelbare Folge von Transportmittelunfall. Brand, Explosion, Bruch des Zwischenbodens bei doppelbödigen Fahrzeugen bzw. Abrutschen des Zwischenbodens sowie Bruch von Hubdächern, Hebebühnen oder Ladebordwänden infolge technischen Versagens.

Der Begriff "Transportmittelunfall" umfasst auch das Abkommen von der Fahrbahn mit anschließend unumgänglich werdender Schlepp- und Bergehilfe, Achsenbruch und Platzen der Reifen.

Nottötung im Sinne dieser Bedingungen ist bei Nutz- und Schlachtvieh die Schlachtung oder andersartige Tötung des Tieres, weil sein Leidenszustand durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar und sein Tod als Folge des Leidenszustands mit Sicherheit zu erwarten ist, nicht jedoch Schlachtung oder andersartige Tötung aus wirtschaftlichen Gründen.

Im Falle einer Nottötung oder Notschlachtung hat der Versicherungsnehmer den tierärztlichen Schlachtbefund, für verendete Tiere den Sektionsbericht einzureichen.

Notschlachtung im Sinne dieser Bedingungen ist bei Schlachttieren die Schlachtung eines Tieres, dessen Tod auch bei sachverständiger Behandlung mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist oder das wegen einer durch ein versichertes Ereignis erlittenen Beschädigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unverzüglich geschlachtet werden muss.

**Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008
(Güter 2000/2008)
- Volle Deckung -**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Interesse / Gegenstand der Versicherung	165
2 Umfang der Versicherung	165
3 Verschulden des Versicherungsnehmers	167
4 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	167
5 Gefahränderung	168
6 Änderung oder Aufgabe der Beförderung	168
7 Obliegenheiten vor Schadeneintritt	169
8 Dauer der Versicherung	169
9 Lagerungen	169
10 Versicherungssumme; Versicherungswert	170
11 Police	170
12 Beitrag	171
13 Versicherung für fremde Rechnung	171
14 Veräußerung der versicherten Sache	172
15 Bestimmungen für den Schadensfall	172
16 Andienung des Schadens, Verwirkung	173
17 Ersatzleistung	173
18 Rechtsübergang	174
19 Abandon der KRAVAG	175
20 Sachverständigenverfahren	175
21 Grenzen der Haftung	176
22 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung	176
23 Übergang von Ersatzansprüchen	176
24 Verjährung	177
25 Mitversicherung	177

Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008)

- Volle Deckung -

1 Interesse / Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherbares Interesse

- 1.1.1 Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.
- 1.1.2 Versichert sind die im Vertrag genannten Güter und/oder sonstige Aufwendungen und Kosten.
- 1.1.3 Außer und neben den Gütern kann insbesondere auch das Interesse versichert werden bezüglich
- des imaginären Gewinns,
 - des Mehrwerts,
 - des Zolls,
 - der Fracht,
 - der Steuern und Abgaben,
 - sonstiger Kosten.
- 1.1.4 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer 13.

2 Umfang der Versicherung

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (KRAVAG) trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die KRAVAG leistet ohne Franchise Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.

2.2 Besondere Fälle

2.2.1 Vorreise- oder Retourgüter

Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

2.2.2 Beschädigte Güter

Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet die KRAVAG für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

2.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

2.3.1 Die KRAVAG ersetzt auch

- 1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet die KRAVAG vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 2.3.3 bleiben unberührt.

Im Rahmen dieser Bedingungen hält die KRAVAG den Versicherungsnehmer frei von

Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;

- 2 Schadenabweidungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
 - 1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
 - 2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls nach den Weisungen der KRAVAG macht;
 - 3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen der KRAVAG macht;
- 3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie nach den Weisungen der KRAVAG aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 2.3.1.2 fallen.

2.3.2 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1.2.1 und Ziffer 2.3.1.2.2 hat die KRAVAG auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

2.3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 2.3.1.1 und Ziffer 2.3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

2.3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die KRAVAG für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabweidung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

2.4 **Nicht versicherte Gefahren**

2.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- 1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
 - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

2.4.2 Die Gefahren nach Ziffer 2.4.1.1 bis Ziffer 2.4.1.3 sowie Ziffer 2.4.1.5 können im Rahmen der entsprechenden Klauseln mitversichert werden.

2.5 **Nicht ersatzpflichtige Schäden**

2.5.1 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

- 1 eine Verzögerung der Reise;
- 2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
- 3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
- 4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

2.5.2 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.6 **Kausalität**

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr (Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 sowie 2.4.1.6) oder Ursache (Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.4) entstehen konnte, hat die KRAVAG den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

3 **Verschulden des Versicherungsnehmers**

Die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

4 **Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**

4.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem die KRAVAG ausdrücklich oder in Textform gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

4.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf die KRAVAG den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert die KRAVAG die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung der KRAVAG, die Leistung zu verweigern, zugeht.

- 4.3 Die KRAVAG bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn sie die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.
Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand in Textform von der KRAVAG gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich die KRAVAG wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.
- 4.4 Bleibt die KRAVAG mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt der KRAVAG ein der höheren Gefahr entsprechender zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.
- 4.5 Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

5 Gefähränderung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 5.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Als eine Gefähränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;
 - von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;
 - der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird;
 - die Güter an Deck verladen werden.
- 5.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG.
- 5.5 Der KRAVAG gebührt für Gefahrerhöhungen ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse der KRAVAG oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.
- 5.6 Ein Kündigungsrecht der KRAVAG wegen einer Gefähränderung besteht nicht.

6 Änderung oder Aufgabe der Beförderung

- 6.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- 6.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefähränderung sind entsprechend anzuwenden.

7 Obliegenheiten vor Schadeneintritt

7.1 Transportmittel

Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

Seeschiffe gelten als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der Klassifikations- und Altersklausel erfüllen sowie - falls erforderlich - nach International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

7.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und einen zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag zu entrichten.

8 Dauer der Versicherung

Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und

- 8.1 beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 8.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,
 - 8.2.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);
 - 8.2.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;
 - 8.2.3 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag;
 - 8.2.4 bei Versendungen zu den Incoterms FOB oder CFR, wenn die Güter an Bord des Seeschiffes verstaut sind;
 - 8.2.5 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
 - 8.2.6 sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 9.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

9 Lagerungen

- 9.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

- 9.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 9.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.
Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen. Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarender Zuschlagsbeitrag. Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 8.2.3 ergänzend Anwendung.
- 9.3 Bei den in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der der Abreise als zur Lagerung gehörend.

10 Versicherungssumme; Versicherungswert

- 10.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 10.2 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Beförderer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.
- 10.3 Interessen nach Ziffer 1.1.3 sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert und wenn sie in der Versicherungssumme bzw. dem Versicherungswert enthalten sind. Imaginärer Gewinn zugunsten des Käufers ist mit 10 Prozent des Versicherungswerts versichert.
- 10.4 Für die separate Versicherung sonstiger Interessen sind Ziffer 10.1 und bei der Versicherung von Mehrwert darüber hinaus Ziffer 10.2 entsprechend anwendbar.
- 10.5 Ist durch Vereinbarung der Versicherungswert auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt, so ist die Taxe für den Versicherungswert maßgeblich. Die KRAVAG kann jedoch eine Herabsetzung der Taxe verlangen, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet die KRAVAG, auch wenn die Taxe herabgesetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu der durch die Vereinbarung festgesetzten Taxe.
Bei der Versicherung sonstiger Interessen gilt diese Bestimmung entsprechend.

11 Police

- 11.1 Die KRAVAG hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihr unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Police) auszuhändigen.
- 11.2 Ist eine Police ausgestellt, so ist die KRAVAG nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.
- 11.3 Ist die Police abhandengekommen oder vernichtet, so ist die KRAVAG zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung der KRAVAG zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.
- 11.4 Der Inhalt der Police gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, ohne dass es eines Hinweises auf die Rechtsfolgen bedarf, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

12 Beitrag

- 12.1 Der erste oder einmalige Beitrag, einschließlich Nebenkosten und Versicherungsteuer, wird – wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
- 12.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie nach Ziffer 12.1 erfolgt.
- 12.3 Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine Zahlungsaufforderung zugegangen ist. Die KRAVAG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
Die KRAVAG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Die KRAVAG kann dennoch den vereinbarten Beitrag verlangen.
Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich die KRAVAG nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer in Textform darauf hingewiesen worden ist.

13 Versicherung für fremde Rechnung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).
Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
Wird die Versicherung für fremde Rechnung genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.
- 13.2 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Verträge zustehen, im eigenen Namen verfügen.
Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
Die KRAVAG ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihr gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.
- 13.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen die KRAVAG und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- 13.5 Die KRAVAG kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.
- 13.6 Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

- 13.6.1 Auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 13.6.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags der KRAVAG nicht angezeigt, so braucht diese den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- 13.7 Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

14 Veräußerung der versicherten Sache

- 14.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbs laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
Die KRAVAG muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt hat.
- 14.2 Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung des Beitrags und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich die KRAVAG auch nicht auf Leistungsfreiheit nach Ziffer 12.4 wegen Nichtzahlung des Beitrags berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.
- 14.3 Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung nach Ziffer 14.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechend Anwendung.
- 14.4 Die KRAVAG ist nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen.
- 14.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, der KRAVAG die Veräußerung anzuzeigen.
- 14.6 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- 14.7 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 14.6 ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.

15 Bestimmungen für den Schadensfall

- 15.1 **Schadenanzeige**
Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2 **Abwendung und Minderung des Schadens**
Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen der KRAVAG zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
- 15.3 **Anweisungen der KRAVAG; Havariekommissar**
- 15.3.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen der KRAVAG für den Schadensfall zu befolgen, den im Vertrag oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat der KRAVAG einzureichen.

- 15.3.2 Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.
- 15.4 **Auskunftserteilung**
Der Versicherungsnehmer hat der KRAVAG jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
- 15.5 **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 15.2 bis 15.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Die KRAVAG bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht der KRAVAG ursächlich war.
- 15.6 **Regresswahrung**
Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie die KRAVAG bei der Regressnahme zu unterstützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die KRAVAG insoweit leistungsfrei, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

16 Andienung des Schadens, Verwirkung

- 16.1 Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden der KRAVAG binnen 15 Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist in Textform anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.
- 16.2 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.

17 Ersatzleistung

- 17.1 **Verlust der Güter**
Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 17.2 **Verschollenheit**
Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet die KRAVAG Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.
- 17.3 **Beschädigung der Güter**
- 17.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

17.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn die KRAVAG dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die KRAVAG für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls sie den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

17.4 **Wiederherstellung**

17.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

17.4.2 Die KRAVAG leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

17.4.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt die KRAVAG ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert.

17.5 **Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so ersetzt die KRAVAG den Schaden und die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

17.6 **Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports**

17.6.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass die KRAVAG von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann die KRAVAG verlangen, dass unter ihrer Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt die KRAVAG den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

17.6.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalls verkauft werden müssen.

17.6.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht die KRAVAG für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls sie den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

17.7 **Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten**

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erspart werden.

17.8 **Anderweitiger Ersatz**

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

18 **Rechtsübergang**

18.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann die KRAVAG wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn die KRAVAG es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.

- 18.2 Wählt die KRAVAG den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit die KRAVAG dazu nicht imstande ist. Er hat der KRAVAG die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat die KRAVAG zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Nettoverkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 18.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer der KRAVAG den gemeinen Wert oder den Nettoverkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 18.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht der KRAVAG zum Abandon bleiben unberührt.

19 Abandon der KRAVAG

- 19.1 Die KRAVAG ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 19.2 Die KRAVAG bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor ihre Erklärung, dass sie sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 19.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem die KRAVAG von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 19.4 Die KRAVAG erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

20 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

- 20.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen in Textform auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.
- 20.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.
- 20.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung der KRAVAG notwendig sind.
- 20.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt die KRAVAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

- 20.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern die KRAVAG das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt sie die Gesamtkosten des Verfahrens.
- 20.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 20.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

21 Grenzen der Haftung

- 21.1 Die KRAVAG haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 21.2 Ziffer 21.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.
- 21.3 Die Regelung nach Ziffer 2.3.3 bleibt unberührt.

22 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

- 22.1 Die KRAVAG hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 22.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht der KRAVAG dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 22.3 Die Entschädigungsleistung ist in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.

23 Übergang von Ersatzansprüchen

- 23.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die KRAVAG über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der KRAVAG die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihr die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihr auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat die KRAVAG zu tragen.
Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf die KRAVAG über, soweit die KRAVAG für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die von der KRAVAG geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.
- 23.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist die KRAVAG insoweit von der Verpflichtung zur

Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

- 23.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf die KRAVAG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat die KRAVAG bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruchs dienlich sein können, unverzüglich der KRAVAG zu übergeben. Die Kosten hat die KRAVAG zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

24 Verjährung

- 24.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann, im Falle der großen Haverei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen nach Ziffer 2.3.1.1 entsprechender Dispache geltend gemacht wird.
- 24.2 Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der KRAVAG angedient worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang einer Entscheidung der KRAVAG gehemmt.

25 Mitversicherung

- 25.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 25.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Vertragsmaximums;
 - zum Einschluss der nach Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 ausgeschlossenen Gefahren (siehe Ziffer 2.4.2);
 - zur Änderung der Vertragswährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
- Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 25.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
- 25.4 Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 25.5 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 25.6 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

Bergungs- und Beseitigungsklausel (Güter 2000/2008)

- 1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet die KRAVAG Versicherungs-AG (KRAVAG) Ersatz für Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu 25.000 EUR je Schadensfall auf Erstes Risiko. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung in Ziffer 2.3.3 der Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 bleibt unberührt.
- 2 Voraussetzung ist, dass
 - der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte
 - oder
 - die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind
 - oder
 - auf Weisungen der KRAVAG beruhen.Die KRAVAG leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter, deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- 3 Die KRAVAG leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
- 4 Die KRAVAG leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten nach Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf die KRAVAG über. Die KRAVAG übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

Klassifikations- und Altersklausel (Güter 2000/2008)

- Fassung 2015 -

- 1 Die Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrags gelten für Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb:
- a Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
 - b Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
 - c sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.

Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	⊗ 100 A 5
Lloyds Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	⊗ A 1
Bureau Veritas	I ⊗
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	⊗ KRS 1
Norske Veritas	⊗ 1 A 1
Russian Register	KM ★
Registro Italiano Navale	C ⊗
DNV GL (zukünftige Klassenzeichen)	⊗ 100 A 5 ⊗ 1 A 1 ⊗ MC

- 2 Bei Verladungen mit nicht unter 1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb kann die KRAVAG einen Zulagebeitrag erheben.
- 3 7.2 der Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

Kriegsklausel (Güter 2000/2008)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Umfang der Versicherung	181
2 Ausschlüsse	181
3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten	181
4 Reiseänderung	182
5 Kündigung	182
6 Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland	182
7 Postsendungen/Kurierdienste	182

Kriegsklausel (Güter 2000/2008)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.1 der Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von
- 1.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 1.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 1.1.1 genannten Gefahren.

2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

- 2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;
- 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
 - chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen, als Kriegswerkzeuge;
- 2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden nach Ziffern 2.4.1.2 bis 2.4.1.6 und 2.5 der Güter 2000/2008 unberührt.

3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

- 3.1 Die Versicherung gegen die in 1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord
- 3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Bestimmungshafen.
- 3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist der KRAVAG unverzüglich anzuzeigen und ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.
Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und ein Zuschlagsbeitrag entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.

Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

- 3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffs im Zwischenhafen, gleichgültig, ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- 3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen gemäß 3.3 bis 3.5 gilt 3.2 entsprechend.
- 3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeugs befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit der KRAVAG vereinbart und ein Zuschlagsbeitrag entrichtet wurde.
- 3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bedingungen.
- 3.9 Die nach 3.2, 3.5 und 3.7 zu vereinbarenden Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffs.
- 3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Klausel ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb zum ersten Mal geankert oder festgemacht hat.

4 Reiseänderung

Der KRAVAG gebührt ein zu vereinbarenden Zuschlagsbeitrag, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

5 Kündigung

- 5.1 Die Versicherung der in 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes von der KRAVAG in Textform gekündigt werden.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der KRAVAG seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
Eine von der KRAVAG dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.

6 Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland

Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7 Postsendungen/Kurierdienste

- 7.1 Die Bestimmungen dieser Klausel gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.

- 7.2 Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

Streik- und Aufruhrklausel (Güter 2000/2008)

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von 2.4.1.2 der Güter 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen.
- 1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei oder Feuerwehr).

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden nach 2.4.1.1, 2.4.1.3 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der Güter 2000/2008 unberührt.

3 Kündigung

- 3.1 Die Versicherung der in 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung von der KRAVAG in Textform gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung der KRAVAG seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig

Klausel zur Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

- 1 In Ergänzung zu Teil C Ziffer 6 AVB KLV können die versicherten Sachen frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
- 2 Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

Allgefahren eines Büobetriebs

Versichert gilt die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich der elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik sowie der Sicherheits- und Meldetechnik eines Omnibusunternehmens für das Büro einschließlich Reisebüro.

Klausel Mitversicherung von Schäden durch Terrorismus

- 1 Abweichend von Vertragsteil C Ziffer 2.2 AVB KLV sind im vereinbarten Versicherungsumfang Schäden an versicherten Sachen, Mehrkosten-, Mietverlustschäden und mitversicherte Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschlossen, wenn die Gesamtversicherungssumme des Vertrags 10.000.000 EUR nicht übersteigt.
Die Gesamtversicherungssumme ergibt sich aus den addierten Versicherungssummen für die über den Versicherungsvertrag versicherten Gebäude, die Betriebseinrichtung (einschließlich der Versicherungssummen für die eigenen Vorräte und für die Vorsorgeversicherung) sowie die/den insgesamt über den Versicherungsvertrag versicherten Mehrkosten/Mietverlust. Bei der Ermittlung der Gesamtversicherungssumme werden die im Rahmen der Pauschaldeklaration nach Anhang 4 mitversicherten Kosten nicht berücksichtigt.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 10.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der KRAVAG besonders zu vereinbaren.
Bei einer Gesamtversicherungssumme des Versicherungsvertrags über 25.000.000 EUR sind Terrorschäden grundsätzlich nicht über die KRAVAG versicherbar. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 25.000.000 EUR ist Versicherungsschutz mit der Extremus AG besonders zu vereinbaren.
- Zudem gilt:
- 1.1 Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Mehrkosten-/Mietverlustschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Mehrkosten/der Mietverlust in Deutschland ereignen und auswirken.
- 1.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sach-, Mehrkosten- und Mietverlustschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten stets ausgeschlossen:
- 1.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- 1.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
- 1.2.3 Rückwirkungsschäden;
- 1.2.4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen.
- 1.3 Die KRAVAG leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 12.000.000 EUR (einschließlich aller mitversicherten Kosten nach Pauschaldeklaration nach Anhang 4). Eine Anhebung dieser Jahreshöchstentschädigung kann besonders vereinbart werden.
- 1.4 Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder der KRAVAG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 2 Der sonstige Vertragsinhalt, insbesondere die ausgeschlossenen Gefahren und Schäden, bleibt unverändert.

Haftung als Reglementierter Beauftragter mit zugrundeliegendem Verkehrsvertrag

Versichert ist die vertragliche Haftung/die Tätigkeit des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reglementierter Beauftragter im Sinne des deutschen Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) auf Basis seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, maximal jedoch nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Tätigkeiten mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

Haftung aus Schäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis

Mitversichert ist die Haftung wegen Schäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und Chassis (Einheiten), die entweder Gegenstand eines Beförderungsvertrags sind oder dem Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner verkehrsvertraglichen Pflichten von einem Auftraggeber - auch längerfristig, beispielsweise im Rahmen eines Leih- oder Mietvertrags, - überlassen wurden. Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen, wobei Ersatz nur in Höhe der entstandenen Wertdifferenz nach § 429 HGB geleistet wird. Zusätzlich werden Bergungs-, Aufräum- und Beseitigungskosten im bedingungsgemäßen Umfang ersetzt. Versicherungsschutz besteht, soweit Schäden in fester Verbindung mit dem Zugfahrzeug (nicht abgestellte Einheiten) eingetreten sind. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt je fremde Einheit und Schadenfall. Über die im Satz 1 genannten Überlassungsverträge hinaus sind durch den Versicherungsnehmer geleaste, gemietete oder geliehene Einheiten nicht Gegenstand dieses Einschlusses. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 der AVB KLV finden keine Anwendung.

Haftung / Verwendung eigener Dokumente

1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Mitversichert gilt die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Verwendung eigener Dokumente (z.B. House Airway Bill oder House Bill of Lading).

Reglementierter Beauftragter mit speditiionsunüblichen Dienstleistungen und zugrundeliegendem Verkehrsvertrag

Tätigkeit als Reglementierter Beauftragter mit speditiionsunüblichen Leistungen (z. B. Röntgen, Sniffen, Öffnen von Verpackungen), soweit diese ausschließlich im Zusammenhang mit erteilten Verkehrsverträgen gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden.

Reine Containertransporte ohne Container- Chassis

1 Umfang der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung sind reine Containertransporte.

Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer angezeigten Haftungsanforderungen seiner Auftraggeber im Rahmen dieses Versicherungsvertrags im Bereich Verkehrshaftung für:

- Genehmigungspflichtige Containertransporte mit Überbreite, - höhe oder -länge, soweit hierfür die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen;
- Transporte von Kraftfahrzeugen, temperaturgeführten Gütern und Umzugsgut in Containern;
- grenzüberschreitende Containertransporte nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Reine Containertransporte mit Container-Chassis

1 Reine Containertransporte mit Container-Chassis

1.1 Gegenstand der Versicherung sind reine Containertransporte

Mitversichert ist die Haftung wegen Schäden an fremden Container-Chassis (Einheiten), die entweder Gegenstand eines Beförderungsvertrages sind oder dem Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner verkehrsvertraglichen Pflichten von einem Auftraggeber - auch längerfristig, beispielsweise im Rahmen eines Leih- oder Mietvertrags, - überlassen wurden. Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen, wobei Ersatz nur in Höhe der entstandenen Wertdifferenz gemäß § 429 HGB geleistet wird. Zusätzlich werden Bergungs-, Aufräum- und Beseitigungskosten im bedingungsgemäßen Umfang ersetzt. Versicherungsschutz besteht, soweit Schäden in fester Verbindung mit dem Zugfahrzeug (nicht abgestellte Einheiten) eingetreten sind. Die Versicherungssumme ist je Schadensfall mit maximal 20.000 EUR je fremder Einheit begrenzt. Über die im Satz 1 genannten Überlassungsverträge hinaus sind durch den Versicherungsnehmer geleaste, gemietete oder geliehene Einheiten nicht Gegenstand dieses Einschlusses. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Teil B Ziffer 3.4 AVB KLV finden keine Anwendung.

Es gilt ein abweichender Selbstbehalt je Schadenfall in Höhe von 500 EUR als vereinbart.

Weiterhin sind mitversichert die vom Versicherungsnehmer angezeigten Haftungsanforderungen seiner Auftraggeber im Rahmen dieses Versicherungsvertrags im Bereich Verkehrshaftung für:

- Genehmigungspflichtige Containertransporte mit Überbreite, - höhe oder -länge, soweit hierfür die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen;
- Transporte von Kraftfahrzeugen, temperaturgeführten Gütern und Umzugsgut in Containern;
- grenzüberschreitende Containertransporte nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Haftung Transporte von Baumaschinen / genehmigungspflichtigen Schwer- und Großtransporte und Boottransporte

Mitversichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus

- Transporten (auch gelegentliche) von Bau- und Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger, Radlader) und / oder landwirtschaftlichen Geräten;
- genehmigungspflichtige Schwergut- oder Großraumtransporten (ohne Streckenführung ohne Kranleistungen oder Montagen) als reine Frachtführertätigkeit (ausschließlich auf Basis der gesetzlichen Haftung (HGB) und ohne Vereinbarung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) oder der AGB-BSK Kran und Transport;
- Boottransporten.

Es gilt ein abweichender Selbstbehalt je Schadenfall 500 EUR als vereinbart.

Omnibusbetrieb mit Reisebüro

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Reisebüro, d.h. aus der Vermittlung von Fahrten und Reisen für fremde Verkehrsbetriebe und Reiseveranstalter und aus der Veranstaltung von Tagesfahrten mit eigenen oder fremden Kraftfahrzeugen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- als Reiseveranstalter, d.h. als Unternehmen, das mehrtägige Fahrten hinsichtlich Reiseziel, Unterbringung und Verpflegung der Reiseteilnehmer u.ä. plant, durch Prospekte ausschreibt und durchführt. Die mit der Reiseveranstaltung verbundene Beförderung der Reiseteilnehmer ist jedoch mitversichert;
- aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art stehen;
- für Vermögensschäden (Teil B Ziffer 7.2.1 der AVB KLV) durch die Tätigkeitsbereiche Reisevermittlung und -veranstaltung.

Reiseveranstalter von Mehrtägigen Fahrten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter, d.h. als Unternehmen, das mehrtägige Fahrten hinsichtlich Reiseziel, Unterbringung und Verpflegung der Reiseteilnehmer u. ä. plant, durch Prospekte ausschreibt und durchführt. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art stehen, als Luftfrachtführer, aus Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist.

Feuer-Rohbauversicherung-Klausel

Der beantragte Versicherungsschutz für das beschriebene Gebäude besteht erst, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist.

Während des Rohbaus besteht Versicherungsschutz für eine beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung. Die Laufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Das Gebäude und die notwendigen Baustoffe sind auf dem Versicherungsgrundstück während des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen die Gefahr Feuer versichert.

Zu beachten:

Weitere beantragte Gefahren sind erst mit dem Tag der Bezugsfertigkeit versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen, sobald dies der Fall ist.

Im Antrag ist eine Laufzeit für die vollständige Gebäudeabsicherung genannt.

Diese beginnt, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist. Zu diesem Zeitpunkt endet die Feuerrohbauversicherung und der tatsächliche Gebäudeversicherungsvertrag beginnt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, es anzuzeigen wenn sich risikorelevante Daten, wie die Gebäudebeschreibung, Versicherungssumme oder Art der Nutzung geändert haben. Daraus können sich vertragliche Änderungen ergeben, die im Einzelfall eine erneute Risikoprüfung erfordern.

Klausel beitragspflichtige Feuerrohbauversicherung

Der beantragte Versicherungsschutz für das beschriebene Gebäude besteht erst, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist.

Das Gebäude und die notwendigen Baustoffe sind auf dem Versicherungsgrundstück während des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen die Gefahr Feuer versichert.

1. Zu beachten:
Weitere beantragte Gefahren sind erst mit dem Tag der Bezugsfertigkeit versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dieses der KRAVAG anzuzeigen, sobald dies der Fall ist.
2. Im Antrag ist eine Laufzeit für die vollständige Gebäudeabsicherung genannt. Diese beginnt, wenn das Gesamtobjekt bezugsfertig ist. Zu diesem Zeitpunkt endet die Feuerrohbauversicherung und der tatsächliche Gebäudeversicherungsvertrag beginnt.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, es anzuzeigen wenn sich risikorelevante Daten, wie die Gebäudebeschreibung, Versicherungssumme oder Art der Nutzung geändert haben. Daraus können sich vertragliche Änderungen ergeben, die im Einzelfall eine erneute Risikoprüfung erfordern.

Summarische Versicherungssumme

Die Positionen technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte und Vorsorge gelten summarisch versichert. Summarische Versicherung ist die Zusammenfassung mehrerer Positionen zu einer einzigen Position mit einer Versicherungssumme. Für die Unterversicherungsbestimmungen ist nur diese Versicherungssumme maßgebend.

Unterversicherungsverzicht nach Wertfestsetzung durch den Versicherer

- 1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen zum KRAVAG-Logistic-Vertrag (AVB KLV) verzichtet der Versicherer auf die Feststellung und Anrechnung der Unterversicherung für das Gebäude, zu dem dieser Unterversicherungsverzicht vereinbart und dokumentiert ist. Voraussetzung hierfür ist die körperliche Erfassung des Gebäudes und eine entsprechende Wertermittlung/Erstellung eines Wertgutachtens. Die durch das Wertermittlungsverfahren ermittelten Werte bilden die Versicherungssumme für die Position Gebäude.
- 2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, soweit für die versicherten Gebäude der Abschluss der Wertzuschlagsklausel vereinbart und dokumentiert wurde.
- 3 Der Versicherer berechnet die Werte der zu versichernden Gebäude auf der Preisbasis 1980 (Grundsumme) und die Wertzuschläge für die Preissteigerungen.
- 4 Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 5 Diese Vereinbarung erlischt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, sofern
 - Änderungen an dem versicherten Gebäude durch den Versicherungsnehmer selbst oder Dritte nach der mit dem Versicherer vereinbarten Wertermittlung des Gebäudes vorgenommen oder gestattet werden
 - oder der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme durch Preissteigerung widerspricht

Besondere Brandschutzeinrichtungen

- Folgende besondere Brandschutzeinrichtungen sind vorhanden:
- Automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an Feuerwehr oder sonstige ständig bewachte Stelle
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Blitzschutzanlage
 - Sprinkleranlage - VdS-Zertifikat wurde dem Versicherer vorgelegt.

Fehlende Sicherungen

Sämtliche Zugangstüren und -tore zu den Versicherungsräumen sind durch Zylinderschlösser mitbündigen von innen verschraubten Sicherheitsbeschlägen geschützt. Sofern diese Sicherungen nicht vorhanden sind, ist der Einbau unverzüglich vorzunehmen. Für Schäden, welche in kausalem Zusammenhang mit dem Fehlen dieser Sicherungen stehen, besteht kein Versicherungsschutz.

Feuerwehrschlüsselkasten (VDS anerkannt)

Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden auf dem Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung zur Sachversicherung, sofern das Schlüsseldepot - von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist, Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird - gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

Mindestsicherung Containerinhalt

Vereinbart gilt folgende Mindestsicherung der Zugangstür:
1. Bürocontainer:
Bündiger Profilzylinder und von außen nicht abschraubbares Schließblech.
Sofern diese Sicherungen nicht vorhanden sind, ist der Einbau unverzüglich vorzunehmen. Für
Schäden, welche in kausalem Zusammenhang mit dem Fehlen dieser Sicherungen stehen, besteht
kein Versicherungsschutz.

2. Seecontainer:
Anerkanntes VdS-Containersicherheitsschloss.
Sofern diese Sicherungen nicht vorhanden sind, ist der Einbau unverzüglich vorzunehmen. Für
Schäden, welche in kausalem Zusammenhang mit dem Fehlen dieser Sicherungen stehen, besteht
kein Versicherungsschutz

Beitragsblatt zu den Besonderen Bedingungen KRAVAG-Logistic-Vertrag für Umzugsunternehmen

1 Haftungsversicherung für Umzugstransporte

Besondere Vereinbarungen über anfragepflichtige Risiken müssen vor Transportbeginn mit der KRAVAG abgestimmt werden und monatlich nachträglich zur Abrechnung zusammen mit den über die Umzugstransportversicherung nach Ziffer II. versicherten Umzügen eingereicht werden. Hierfür stellt die KRAVAG ein elektronisches Deklarationssystem zur Verfügung.

Beiträge für anfragepflichtige Risiken

Aufhebung der Haftungsbeschränkungen wegen Verlust oder Beschädigung des Guts oder Lieferfristüberschreitung	0,12 % vom angegebenen Güterwert
Transporte von Kunstgegenständen, Antiquitäten oder Güter mit Sonderwert (z. B. Briefmarken) über 50.000 EUR	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren
Haftung aus der Durchführung von Zollabfertigungen über 25.000 EUR je Schadenereignis (Zollhaftung)	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.
Haftung für Sachschäden an fremden Anhängern, Aufliegern, Trailern und/oder Chassis	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.

2 Beiträge zur Umzugs-Transportversicherung

Die folgenden Beitragssätze dienen der Information. Die Anmeldungen und Deklarationen der jeweiligen Umzugstransporte sind über das elektronische Deklarationssystem der KRAVAG vorzunehmen.

Geltungsbereich für reine Umzugstransporte	Beitragssatz in ‰	
	Neuwert*	Zeitwert
Deutschland und die Anrainerstaaten	2,3	1,0
EU-Staaten, EWR-Mitgliedsstaaten und Vatikanstadt, sofern nicht vor genannte	3,0	1,5
Restliches Europa, Türkei (ohne GUS)	4,0	2,8
GUS europäischer Teil (asiatischer Teil = mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren)	5,8	4,1
Naher Osten ohne Irak, Iran, Syrien, Nordafrika (Mittelmeeranrainerstaaten)	18,5	12,5
Zentralafrika (ohne Küstenstaaten)	22,5	15,6
West-, Ost-, Südafrika (Küstenstaaten)	20,5	14,3
USA, Kanada, Australien, Neuseeland	17,5	12,3
Mittel- oder Südamerika (Ostküste)	18,5	13,0
Mittel- oder Südamerika (übrige Länder)	20,5	14,3
Fernost, Indien, Pakistan	21,0	14,7
Sonstige, hier nicht genannte Länder	Mit der KRAVAG vor Risikobeginn zu vereinbaren.	

Zu- und Abschläge	
Abschläge für Lufttransporte	- 40 %
Abschläge für eingeschränkte Deckung in der Umzugstransportversicherung	- 40 %
Zuschläge für politische Gefahren Die Beitragssätze beinhalten die Zulage für die Mitversicherung der Kriegs- und Streikrisiken. Für außereuropäische Transporte gilt dies jedoch nur in Höhe der für Nichtkrisengebiete fällig werdenden Zulage von 0,5 ‰ der Versicherungssumme.	

Lagerungen	Neuwert*	Zeitwert
Einlagerung von Umzugsgut innerhalb Deutschlands (Beitrag in ‰ je angefangene 30 Tage)	0,60	0,45

Mindestbeitrag je Transport/Lagerung: 50,00 EUR. Alle Beiträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

* **Wichtiger Hinweis:** Sofern Umzugsgut zum Neuwert versichert ist, gilt als Versicherungswert der Zeitwert, falls dieser weniger als 50 % des Neuwerts beträgt. Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Abnutzung.

Weitere Risiken	
Transporte von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sonderwerten	auf Anfrage
Besonderheiten beim Transport von Kraftfahrzeugen: Mitversichert gelten nur gebrauchte Kraftfahrzeuge im Rahmen eines Umzuges zu den oben genannten Beitragssätzen. Volle Deckung wird nur gewährt, wenn ein Kfz-Zustandsbericht vom Möbelspediteur vor Transportbeginn erstellt und vom Versicherten gegengezeichnet wurde. Wird ein Kfz-Zustandsbericht nicht vor Transportbeginn erstellt, wird nur Versicherungsschutz auf Basis einer eingeschränkten Deckung gewährt.	

3 Selbsteinlagerungen (Self-Storage) **

Selbsteinlagerung in der	monatlicher Beitrag
Basisdeckung bis 4.000 EUR	6,00 EUR
Für je 1.000 EUR Versicherungssumme darüber hinaus bis max. 75.000 EUR	1,50 EUR

**Eingeschränkte Deckung nach DTV - Güter 2000/2008 für benannte Gefahren und nur für bestimmte Güter und nur im Rahmen der Zusatzbedingungen für Umzugsgut (BB Umzug).

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017	208
2 Wie können Sie die daraus resultierende erhöhte Haftung absichern?	208
3 Was für Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?	208
4 Welche Möglichkeiten der Deklaration hat Ihr Auftraggeber?	208
5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	209
6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?	209
7 Ihre Unterstützung belohnen wir!	209
8 Was müssen Sie unbedingt beachten?	209

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Spediteur/ Lagerhalter (Höherhaftungsversicherung)

1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017

Nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) kann Ihr Auftraggeber im Bereich der verfügbaren Lagerung gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform (z. B. durch Brief, E-Mail oder Telefax) einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in 24.1 ADSp 2017 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags.

Voraussetzung ist natürlich, dass Sie Ihrem Verkehrsvertrag mit dem Auftraggeber die ADSp 2017 wirksam zugrunde gelegt haben.

2 Wie können Sie die daraus resultierende erhöhte Haftung absichern?

Die ADSp-Lager-Plus als Zusatzdeckung bietet Ihnen die Möglichkeit, ergänzend Ihre Haftung für Güterschäden aufgrund einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Wertdeklaration so zu versichern, dass im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens der deklarierte Wert ersetzt wird. Die in den ADSp 2017 vorgesehenen Begrenzungen der Haftung im Lagerbereich fallen weg. Stattdessen wird der vereinbarte Haftungswert bedingungsgemäß reguliert. Die Absicherungsmöglichkeit gilt nur für disponierte Lagerungen innerhalb Deutschlands.

Außerdem kann auch die Ersatzleistung für andere als Güterschäden, das heißt Güterfolge- und Vermögenschäden, angehoben werden.

3 Was für Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?

Nicht immer ist die Haftung des Spediteurs gemäß ADSp 2017 ausreichend, den Warenwert der von Ihnen eingelagerten Güter im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig abzusichern. Für diesen Fall bietet ADSp-Lager-Plus die Möglichkeit der adäquaten Risikoabsicherung. Ihr Auftraggeber kann durch Wertdeklaration den gewünschten Wert über Sie und Ihre Deckung absichern lassen und somit sein finanzielles Risiko im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens minimieren. Durch die Höherhaftungsversicherung wird dann der von ihm angegebene Wert im Rahmen dieser Bedingungen versichert.

Da es sich um eine reine Haftungs-Zusatzversicherung handelt, besteht jedoch kein Direktanspruch des Auftraggebers gegen die KRAVAG. Haftungsansprüche müssen daher weiterhin gegen Sie gerichtet werden. Diese sollten dann jedoch von Ihnen zur ADSp-Lager-Plus Versicherung angemeldet werden. Sofern eine Haftung gegeben ist, wird die KRAVAG den Schaden im Umfang des Vertrags Ihnen gegenüber erstatten. Der Haftungsanspruch wird dann von Ihnen gegenüber Ihrem Auftraggeber ausgeglichen.

4 Welche Möglichkeiten der Deklaration hat Ihr Auftraggeber?

Es stehen dem Auftraggeber verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um einen Wert zur Erhöhung der Haftung anzuzeigen. Abweichend von der Regelung in 24.1.1 der ADSp 2017 sind keine Deklarationen möglich, die lediglich eine Veränderung in der Kilogramm-Haftung vorsehen. Dafür bietet die KRAVAG eine Versicherung auf Erstes Risiko (Verzicht auf die Einrede der Unterversicherung) von 35.000 EUR je Schadensfall zu einem Pauschalbeitrag an, ohne dass es auf die gewichtsbasierte Schadenberechnung ankommt. Der nachgewiesene Schaden wird bei Ersatzpflicht bis zu dieser Summe übernommen

Weiterhin kann die Begrenzung je Schadensfall auf eine vom Auftraggeber gewünschte Summe, jedoch nur bis zu 200.000 EUR, angehoben werden. Bei dieser Alternative entfallen sowohl die Gewichtshaftung als auch die Begrenzung der Haftung auf 35.000 EUR je Schadensfall.

Gleichfalls besteht für Inventurdifferenzen die Möglichkeit, die Haftungssumme bis auf 250.000 EUR pro Jahr aufzustocken. Diese Haftungssumme gilt unabhängig der Anzahl der Inventuren.

Zusätzlich zu den in den ADSp 2017 vorgesehenen Alternativen der Wertdeklaration kann bei der ADSpLager-Plus Versicherung die Haftung für andere als Güterschäden nach 24.3 der ADSp 2017 (nämlich Güterfolge- und Vermögensschäden) auf bis zu 100.000 EUR je Schadensfall erhöht werden.

In den dargelegten Fällen vereinbaren Sie mit dem Auftraggeber den Höherhaftungswert; dieser muss nur in den aufgezeigten Begrenzungen der ADSp-Lager-Plus Versicherung liegen. Der deklarierte Wert dafür sollte dem Wert der Waren entsprechen, da im Falle eines ersatzpflichtigen Güterschadens maximal der Wert der Ware ersetzt werden kann.

Höhere Wertdeklarationen als die aufgezeigten sind bei Bedarf in engen Grenzen möglich, sie müssen jedoch vor Risikobeginn angefragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KRAVAG.

5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Sie vereinbaren gegen einen Zuschlag mit Ihrem Auftraggeber vor Einlagerung den gewünschten Wert zur Erhöhung der jeweiligen Haftung. Sie berechnen mit einem EDV-Tool, abhängig vom deklarierten Wert und der zu lagernden Güterart, den Versicherungsbeitrag und melden die deklarierten Höherhaftungswerte der KRAVAG jeweils pro angefangenem Monat. Das gilt für die Dauer der Einlagerung, solange sich die Güter noch vertragsgemäß im Lager befinden und der Auftraggeber die Höherhaftung nach ADSp 2017 wünscht. Daher ist für den Versicherungsschutz die vorgesehene bzw. tatsächliche Dauer der Einlagerung wichtig.

Der Versicherungsbeitrag wird dann als Zuschlag im Sinne der ADSp 2017 mit Ihrem Auftraggeber abgerechnet und an die KRAVAG abgeführt.

6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?

Als KRAVAG-Kunde erhalten Sie das eigens entwickelte Software-Programm „SpeDIS“, mit dem Sie die vereinbarten Werte je Auftraggeber zur Erhöhung der Haftung unkompliziert berechnen und anschließend deklarieren können. Die Werte sind unverzüglich nach Erhalt des Auftrags zur Einlagerung, in jedem Falle aber vor Einlagerungsbeginn in das elektronische Deklarationssystem einzustellen.

Die vom Deklarationssystem „SpeDIS“ erzeugten Deklarationsblätter sind entweder in ausgedruckter Form oder aber als elektronische Datei jeweils am Monatsende – spätestens bis zum 10. des Folgemonats – der KRAVAG zum Zwecke der Beitragsabrechnung einzureichen.

Alternativ können Sie Ihrem Kunden mit dem SpeDIS-Programm ein Angebot zur Allrisk-Lagerdeckung oder eine eingeschränkte Deckung für die benannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Hagel unterbreiten, um auch Schäden mitzuversichern, die über Ihre Haftung als Lagerhalter und demzufolge über die Zusatzversicherung ADSp-Lager-Plus hinausgehen.

7 Ihre Unterstützung belohnen wir!

Für den administrativen Aufwand erhalten Sie einen Rabatt von 10 Prozent auf den fälligen Beitrag, jedoch nicht auf die Versicherungssteuer sowie auf einen vertraglichen Mindestbeitrag.

8 Was müssen Sie unbedingt beachten?

Die Höherhaftungsversicherung ADSp-Lager-Plus ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Sollten durch ein Schadenereignis mehrere Auftraggeber betroffen und Schäden über

2.500.000 EUR verursacht worden sein, so werden diese im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt.

Falls Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen dazu haben, sprechen Sie bitte daher vor der Einlagerung bzw. Vereinbarung unbedingt mit Ihrer zuständigen Betreuungsstelle. Wir unterstützen Sie gerne.

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung) (Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus Auftraggeber)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017	212
2 Wie kann der Spediteur die erhöhte Haftung absichern?	212
3 Welche Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?	212
4 Welche Möglichkeiten der Deklaration und Mitwirkung haben Sie im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	212
5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?	213
6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?	213

Deklarationsmerkblatt ADSp-Lager-Plus für den Auftraggeber (Höherhaftungsversicherung)

1 Die Wertdeklaration nach ADSp 2017

Nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) können Sie jetzt im Bereich der verfügbaren Lagerung gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in 24.1 ADSp 2017 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags nach 24.1 ADSp.

Voraussetzung ist, dass der Spediteur mit Ihnen die ADSp 2017 vereinbart hat.

2 Wie kann der Spediteur die erhöhte Haftung absichern?

Die ADSp-Lager-Plus als Zusatzdeckung bietet Ihrem Spediteur die Möglichkeit, aufgrund Ihrer Wertdeklaration seine Haftung für Güterschäden (dies sind Verluste und Beschädigungen des Gutes) so zu versichern, dass auch im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens der von Ihnen deklarierte Wert ersetzt wird. Die in den ADSp 2017 vorgesehenen Begrenzungen der Ersatzleistung im Lagerbereich fallen weg. Die Absicherungsmöglichkeit gilt nur für disponierte Lagerungen innerhalb Deutschlands.

Außerdem kann auch die Ersatzleistung für andere als Güterschäden, das heißt Güterfolge- und Vermögensschäden, angehoben werden.

3 Welche Vorteile bringt diese Zusatz-Versicherung?

Nicht immer ist die Haftung des Spediteurs nach ADSp 2017 ausreichend, den Warenwert der von Ihnen eingelagerten Güter im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig abzusichern. Für diesen Fall bietet die ADSp-Lager-Plus die Möglichkeit der adäquaten Risikoabsicherung. Sie können durch Wertdeklaration bei Ihrem Spediteur den gewünschten Wert absichern lassen und somit Ihr finanzielles Risiko im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens minimieren. Durch die Höherhaftungsversicherung wird dann der von Ihnen angegebene Wert im Rahmen dieser Bedingungen versichert.

Da es sich um eine reine Haftungs-Zusatzversicherung handelt, besteht jedoch kein Direktanspruch Ihrerseits gegen die KRAVAG als Versicherer des Spediteurs. Haftungsansprüche müssen daher weiterhin gegen den Spediteur gerichtet werden, der jedoch diese zur ADSp-Lager-Plus Versicherung meldet.

4 Welche Möglichkeiten der Deklaration und Mitwirkung haben Sie im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Es stehen Ihnen verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um einen Wert zur Erhöhung der Haftung gegenüber dem Spediteur anzuzeigen.

Abweichend von der Regelung in 24.1.1 der ADSp 2017 sind keine Deklarationen möglich, die lediglich eine Veränderung in der Kilogramm-Haftung vorsehen. Dafür bietet die KRAVAG eine Versicherung auf Erstes Risiko (Verzicht auf die Einrede der Unterversicherung) von 35.000 EUR je Schadensfall zu einem Pauschalbeitrag an, ohne dass es auf die gewichtsbasierte Schadenberechnung ankommt. Der nachgewiesene Schaden wird bei Ersatzpflicht bis zu dieser Summe übernommen.

Sie können ebenfalls die Begrenzung je Schadensfall auf eine von Ihnen gewünschte Summe bis zu 200.000 EUR anheben. Bei dieser Alternative entfallen sowohl die Gewichtshaftung als auch die Begrenzung der Haftung auf 35.000 EUR je Schadensfall.

Gleichfalls besteht für Inventurdifferenzen die Möglichkeit, die Haftungssumme auf 250.000 EUR pro Jahr aufzustocken. Die Haftungssumme gilt unabhängig der Anzahl der Inventuren.

Zusätzlich zu den in den ADSp 2017 vorgesehenen Alternativen der Wertdeklaration kann bei der ADSpLager-Plus Versicherung die Haftung für andere als Güterschäden (nämlich Güterfolge- und Vermögensschäden) auf bis zu 100.000 EUR je Schadensfall erhöht werden.

In den dargelegten Fällen bestimmen Sie den Wert; dieser muss nur in den aufgezeigten Begrenzungen liegen.

Der deklarierte Wert sollte dem Wert der Ware entsprechen, da im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens maximal der Wert der Ware ersetzt werden kann.

Höhere Wertdeklarationen als die aufgezeigten sind bei Bedarf in engen Grenzen möglich, sie müssen jedoch über den Spediteur angefragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der KRAVAG.

5 Wie funktioniert die Absicherung im Rahmen der ADSp-Lager-Plus?

Sie vereinbaren gegen einen Zuschlag mit Ihrem Spediteur vor Einlagerung den gewünschten Wert zur Erhöhung der jeweiligen Haftung. Ihr Spediteur berechnet mit einem EDV-Tool, abhängig von dem deklarierten Wert und der zu lagernden Güterart, den Versicherungsbeitrag und meldet die deklarierten Höherhaftungswerte der KRAVAG jeweils pro angefangenen Monat für die Dauer der Einlagerung. Die Angabe erfolgt, solange sich die Güter noch vertragsgemäß im Lager befinden und Sie als Auftraggeber die Höherhaftung nach ADSp 2017 wünschen. Daher ist für den Versicherungsschutz die vorgesehene bzw. tatsächliche Dauer der Einlagerung wichtig.

Der Versicherungsbeitrag wird dann als Zuschlag im Sinne der ADSp 2017 durch den Spediteur mit Ihnen abgerechnet und von ihm an die KRAVAG abgeführt.

6 Wie werden die vereinbarten Höherhaftungssummen gegenüber der KRAVAG deklariert?

Die Höherhaftungsversicherung ADSp-Lager-Plus ist je Schadenereignis mit 2.500.000 EUR begrenzt. Sollten durch ein Schadenereignis mehrere Auftraggeber betroffen und Schäden über 2.500.000 EUR verursacht worden sein, so werden diese im Verhältnis der Haftungsansprüche ersetzt.

Falls Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen dazu haben, sprechen Sie bitte daher unbedingt vor der Einlagerung mit Ihrem Spediteur.